

LANDESBANK BERLIN AG

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 23. Februar 2011

für kreditereignisbezogene Wertpapiere

Die Aushändigung des Prospektes und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, die im Besitz dieses Prospektes und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Die Wertpapiere sind und werden in Zukunft weder nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 ("Securities Act") oder einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde eines Staates oder einer anderen Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten von Amerika registriert noch wurde der Handel der Wertpapiere von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere unterliegen eventuell den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen die Wertpapiere sowie die aufgrund einer Rückzahlung zu liefernden Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen (wie in der Verordnung „Regulation S“ aufgrund des Securities Act definiert), angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen").

Weder dieser Prospekt noch Endgültige Bedingungen, die im Rahmen dieses Basisprospekts erstellt werden, stellen ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar und sollten auch nicht als Empfehlung der Emittentin zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere verstanden werden.



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
Risikofaktoren	17
Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere	17
Ungewisse Wertentwicklung der Wertpapiere	17
[Verschiebung der Fälligkeit und des Kreditereignisbestimmungstags]	17
Risikofaktoren hinsichtlich der Kreditabhängigkeit der Wertpapiere	18
[Risiken bei Rückzahlung in bar]	19
[Risiken bei Rückzahlung durch Physische Lieferung („Andienung“)]	19
Risiken hinsichtlich [des][der] Referenzschuldner[s]	20
Volatilitätsrisiko aufgrund der Kreditabhängigkeit	21
[Wechselbeziehungsrisiken]	21
[Bonitätsbewertung[en] bzgl. [des] [der] Referenzschuldner[s]]	21
Interessenkonflikte in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner	22
Ersetzung [des] [der] Referenzschuldner[s] oder des Referenzschuldnerportfolios	22
[Zinsänderungsrisiko]	22
[Risiko durch unbekannte Höhe der Rendite bei variabler Verzinsung]	23
Marktpreisrisiken	23
Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	23
Inanspruchnahme von Kredit	23
[Währungsrisiko]	23
Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden	23
Steuerliche Behandlung	24
Transaktionskosten	24
Rechtmäßigkeit des Erwerbs	24
[Zusätzliche Risiken]	24
Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin	25
Auswirkungen der Finanzkrise	25
Adressenausfallrisiken	25
Anteilseignerrisiken	26
Liquiditätsrisiken	26
Marktpreisrisiken	26
Immobilienrisiken	26
Operationelle Risiken	26
Sonstige Risiken	27
Allgemeiner Hinweis	28
Überblick über die Produktvarianten	30
Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren	31
Informationen über die Verzinsung	31
Informationen über die Rückzahlung des Nennbetrages	31

Informationen über [den] [die] Referenzschuldner	33
[Informationen über die Gewichtung der Referenzschuldner]	33
[Informationen über die Referenzverbindlichkeit[en]]	33
[Bonitätsbewertungen bezüglich [des] [der] Referenzschuldner[s]]	33
Typ und Kategorie der Wertpapiere	34
Rechtsordnung	34
Art der Wertpapiere und Verbriefung	34
Währung der Wertpapiere	34
[Rendite]	34
[Zinssätze der Vergangenheit]	34
Börsenzulassung	34
Marktpflege	35
Gebühren und Provisionen	35
Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind	36
Begebung	36
[Zusätzliche Angaben]	36
Verantwortung	36
Angaben zum Angebot	37
[Angebotsfrist]	37
Ausgabepreis	37
[[Mindestbetrag] [Höchstbetrag] der Zeichnung]	37
Emissionsvolumen	37
[Zeichnung der Wertpapiere]	37
Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse	38
Geschätzte Gesamtkosten	38
Produktbedingungen	39
[§ 1 Nennbetrag und Form	39
§ 2 Status	39
§ 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen	40
§ 4 Spezielle Begriffsbestimmungen	64
§ 5 Verzinsung	69
§ 6 Rückzahlung, [Barausgleich] [Andienung] [Barausgleich oder Andienung] [Zahlung eines Prozentsatzes] [Zahlung gemäß einer Formel]	76
§ 7 (entfällt)	82
§ 8 Kündigungsrecht der Emittentin	82
§ 9 Zahlungen	83
§ 10 Steuern	84
§ 11 Kündigung durch die Wertpapierinhaber	84
§ 12 Vorlegungsfrist	86

§ 13 Zahlstelle und Berechnungsstelle.....	86
§ 14 Zusammenlegung und weitere Emissionen	87
§ 15 Mitteilungen	87
§ 16 Ersetzung der Emittentin.....	88
§ 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Auslegung	88
§ 18 Teilunwirksamkeit.....	88
Muster – Deckblatt und Einleitung der Endgültigen Bedingungen	89
Beschreibung der Landesbank Berlin AG	91
Steuerliche Behandlung	92
Deutschland	92
Steuerinländer	92
Steuerausländer	93
Kapitalertragsteuer	93
EU-Zinsrichtlinie.....	93
Verkaufsbeschränkungen	95
Vereinigte Staaten von Amerika	95
Vereinigtes Königreich	96
Europäischer Wirtschaftsraum.....	96
Allgemeine Informationen	98
Gerichts- oder Schiedsverfahren	98
Tendenzielle Informationen und wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	98
Verfügbarkeit von Dokumenten	98
Einbeziehung per Verweis	98
Unterschriften	102

Zusammenfassung

Die nachfolgende Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Basisprospekt ("Basisprospekt" oder „Prospekt“) zu verstehen. Jegliche Anlageentscheidung sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes und der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen gestützt werden, die im Zusammenhang mit der Emission der zu begebenden Wertpapiere (die „Wertpapiere“) veröffentlicht werden.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Landesbank Berlin AG ("Landesbank Berlin" oder "LBB" oder die "Emittentin") übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung und kann dafür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospektes gelesen wird.

Emittentin:	Landesbank Berlin AG („Landesbank Berlin“ oder „LBB“ oder die „Emittentin“) (durch ihren Hauptsitz in Berlin oder ihre Londoner Niederlassung (auch als „London Branch“ bezeichnet)).
Zahlstelle:	LBB und jede andere Zahlstelle, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen benannt wird.
Emission in Serien und Tranchen:	Die Wertpapiere werden in Serien begeben (jeweils eine „Serie“). Jede Serie ist durch eine eigene Wertpapier-Kennnummer identifizierbar. Eine Serie kann eine oder mehrere Tranchen umfassen (die „Tranchen“ und einzeln jeweils eine „Tranche“), die an verschiedenen Tagen begeben wurden. Die Wertpapiere jeder Serie unterliegen denselben Bedingungen, abgesehen vom Ausgabetermin, dem Tag des Zinsbeginns und dem Ausgabepreis. Die Wertpapiere jeder Tranche unterliegen in jeder Hinsicht denselben Bedingungen.
Währung:	Die Wertpapiere werden in der Währung begeben, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.
Nennbetrag:	Die Wertpapiere werden vorbehaltlich etwaiger zum Zeitpunkt der Emission dieser Wertpapiere für die jeweilige Währung geltender gesetzlicher und/oder regulatorischer Anforderungen und/oder solcher Anforderungen einer Zentralbank in dem Nennbetrag begeben, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.
Rechtliche und regulatorische Anforderungen:	Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere müssen die jeweiligen Gesetze der Länder beachtet werden, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden. Jeder, der in den Besitz dieses Prospektes, von Endgültigen Bedingungen oder der Wertpapiere gelangt oder diese anbietet, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.
Form der Wertpapiere:	Die Wertpapiere werden ausschließlich als Inhaberpapiere begeben und in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft.
Clearingsystem:	Die Globalurkunden, in denen die Wertpapiere verbrieft sind, werden bei Clearstream Banking AG oder einem anderen Clearingsystem gemäß den Bestimmungen der

Status der Wertpapiere:	Endgültigen Bedingungen hinterlegt. Die Wertpapiere stellen unmittelbare, nicht nachrangige und ungesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die (a) untereinander gleichrangig sind, und (b) zu jeder Zeit mindestens gleichrangig mit sämtlichen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, nicht nachrangigen und ungesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin sind, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften vorrangig zu behandeln sind.
Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis der Wertpapiere wird durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.
Kreditereignisse:	In den jeweiligen Produktbedingungen sind Insolvenz (<i>Bankruptcy</i>), Nichtzahlung (<i>Failure to Pay</i>), Vorzeitige Fälligkeitstellung von Verbindlichkeiten (<i>Obligation Acceleration</i>), Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten (<i>Obligation Default</i>), Nichtanerkennung/Moratorium (<i>Repudiation/Moratorium</i>) oder Restrukturierung (<i>Restructuring</i>) als Kreditereignis definiert.
Zinsmodalität:	Die Wertpapiere sind verzinslich. Sie können mit einem festen oder mit einem variablen Satz verzinst werden, je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.
Wertpapiere mit festem Zins:	Ein Festzinssatz wird gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen unter der Voraussetzung gezahlt, dass im Hinblick auf den bzw. einen Referenzschuldner kein Kreditereignis eingetreten ist.
Wertpapiere mit variablen Zins:	Wertpapiere mit variabler Verzinsung sind, gemäß den entsprechenden Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, mit einem variablen Zins, gegebenenfalls plus oder minus einer Marge bzw. eines Spread, ausgestattet. Ein variabler Zins wird unter der Voraussetzung gezahlt, dass im Hinblick auf den bzw. einen Referenzschuldner kein Kreditereignis eingetreten ist.
Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses:	Tritt in Bezug auf einen Referenzschuldner ein Kreditereignis ein, können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Anspruch auf Zahlung von Zinsen vollständig bzw. teilweise entfällt.
Mindest-/Höchstzinssatz:	Variabel verzinsliche Wertpapiere können auch einen Höchstzinssatz, einen Mindestzinssatz oder beides haben.
Laufzeit:	Die Wertpapiere können mit jeder Laufzeit begeben werden, vorausgesetzt die Begebung der Wertpapiere erfolgt unter Einhaltung sämtlicher geltenden gesetzlichen und/oder regulatorischen Vorgaben und/oder solchen Vorgaben einer Zentralbank.
Rückzahlung des Nennbetrags:	
1) wenn kein Kreditereignis eintritt:	Wenn im Hinblick auf den bzw. alle Referenzschuldner kein Kreditereignis eingetreten ist, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2) wenn ein Kreditereignis eintritt:	Ist im Hinblick auf den bzw. einen der Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten, so können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrags (a) in voller Höhe erlischt oder (b) anteilig in bezug auf denjenigen Anteil erlischt, welcher auf den betreffenden Referenzschuldner entfällt, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist.
	Soweit der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrags vollständig oder anteilig erlischt, können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass an dessen Stelle ein

Anspruch auf (i) Barausgleich, (ii) Andienung, (iii) (nach Wahl der Emittentin) Barausgleich oder Andienung oder (iv) Zahlung eines Prozentsatzes vom Nennbetrag oder (v) Zahlung gemäß einer Formel tritt.

- (i) Barausgleich Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Barausgleich vor, erhält der Wertpapierinhaber, soweit sein Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrags erlischt, einen Barausgleichsbetrag.
- Dieser entspricht dem ermittelten Marktwert einer Verbindlichkeit des Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist. Da dieser Marktwert bezogen auf einen Zeitpunkt ermittelt wird, der nach Eintritt des Kreditereignisses liegt, kann er deutlich unter dem Nennbetrag liegen und sogar Null betragen.
- (ii) Andienung Sehen die Endgültigen Bedingungen Andienung vor, erhält der Wertpapierinhaber, soweit sein Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrags erlischt, eine Verbindlichkeit desjenigen Referenzschuldners übereignet, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist. Eine etwaige Differenz zwischen dem ausstehenden Nominalbetrag der gelieferten Verbindlichkeit - beziehungsweise, falls diese auf eine andere Währung lautet, dem Betrag in der Währung der Wertpapiere, welcher dem ausstehenden Nominalbetrag der gelieferten Verbindlichkeit entspricht - und dem Nennbetrag der Wertpapiere hat die Emittentin durch Zahlung eines Ausgleichsbetrags abzugelten, jedoch nur in Höhe des ermittelten Marktwerts der gelieferten Verbindlichkeit. Da dieser Marktwert bezogen auf einen Zeitpunkt ermittelt wird, der nach Eintritt des Kreditereignisses liegt, kann er deutlich unter dem Nominalwert des Differenzbetrags liegen und sogar Null betragen.
- (iii) Barausgleich oder Andienung Die Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass der Wertpapierinhaber, soweit sein Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrags erlischt, nach Wahl der Emittentin entweder einen Barausgleich oder eine Leistung in Form einer Andienung erhält.
- (iv) Prozentsatz Die Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass der Wertpapierinhaber, soweit sein Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrags erlischt, eine Zahlung in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes vom Nennbetrag erhält, der auch Null betragen kann.
- (v) Formel Die Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass der Wertpapierinhaber, soweit sein Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrags erlischt, eine Zahlung erhält, die gemäß einer bestimmten Formel errechnet wird.
- Verschiebung des Kreditereignisbestimmungstags und der Fälligkeit Eine Verschiebung des Kreditereignisbestimmungstags, also des Tags, bis zu welchem ein Kreditereignis eingetreten sein muss, und eine Verschiebung der Fälligkeit sowie von Zinszahlungen ist gemäß den Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen möglich, wenn
- eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eintritt,
 - eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, eintritt und die anwendbare Nachfrist nicht bis zu dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag abgelaufen ist, oder
 - innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses an ein von ISDA (International Swaps and Derivatives Association, Inc.) eingerichtetes Entscheidungs-Komitee gestellt

wurde und das Entscheidungs-Komitee in Bezug auf diesen Antrag nicht bis zu dem dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag vorausgehenden Geschäftstag eine Entscheidung veröffentlicht hat.

Der jeweilige Zeitpunkt, auf welchen sich die Termine verschieben, bzw. die Kriterien zu dessen Bestimmung werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Vorzeitige Rückzahlung: Eine vorzeitige Rückzahlung auf Veranlassung der Emittentin ist gemäß den Bestimmungen der „Produktbedingungen“

- aus steuerlichen Gründen oder
- aufgrund einer Rechtsänderung und/oder einer Absicherungsstörung möglich. Eine Rechtsänderung liegt zum Beispiel vor, wenn es für die Emittentin rechtswidrig oder unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen. Unter einer Absicherungsstörung ist zu verstehen, dass es für die Emittentin unmöglich, rechtswidrig oder unzumutbar wird, in Zusammenhang mit den Wertpapieren abzuschließende Absicherungsgeschäfte abzuschließen, aufrechtzuerhalten oder durchzuführen.

In diesen Fällen erfolgt die vorzeitige Rückzahlung nur in Höhe des dann ermittelten Marktwerts der Wertpapiere.

Durch die Wertpapierinhaber kann eine vorzeitige Rückzahlung nur bewirkt werden, wenn die Kündigungsgründe, die in § 11 der Produktbedingungen definiert sind, eingetreten sind. Der Wertpapierinhaber kann die Kündigungsmöglichkeit durch Mitteilung an die Zahlstelle ausüben.

Quellensteuer: Zahlungen im Hinblick auf Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Abgaben, Steuerbescheide oder behördliche Gebühren jedweder Art, die vom oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland (bei Emission über die Niederlassung London: des Vereinigten Königreichs) oder einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Behörde, die zur Erhebung von Steuern berechtigt ist, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, der Einbehalt oder Abzug solcher Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall können die Endgültigen Bedingungen nur für die Wertpapiere vorsehen, dass die Emittentin solche zusätzlichen Beträge zahlen muss, die erforderlich sind, um die Inhaber der Wertpapiere so zu stellen, als hätte ein Einbehalt oder Abzug nicht stattgefunden. Die Endgültigen Bedingungen können auch Ausnahmen vorsehen, in denen solche zusätzlichen Beträge nicht gezahlt werden müssen.

Mit dem verabschiedeten Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 ist seit dem 1. Januar 2009 erstmals eine allgemeine Abgeltungssteuer in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf sowie ggf. Kirchensteuer) auf Kapitalerträge eingeführt worden und wird in Deutschland von den depotführenden Stellen einbehalten.

Kündigungsgründe: Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet ist oder sein wird und diese Verpflichtung von der Emittentin durch ihr zur Verfügung stehende zumutbare Maßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ferner kann die Emittentin die Wertpapiere aufgrund von Rechtsänderungen oder Absicherungsstörungen kündigen.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn:

- die Emittentin fällige Beträge nicht vollständig oder mit einem Verzug, der länger als 15 Tage andauert, nicht zahlt, oder
- die Emittentin Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren nicht erfüllt oder beachtet und diese Verletzung nicht innerhalb

von 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung an die Emittentin durch den Wertpapierinhaber geheilt wird, oder

- eine Anordnung ergeht oder ein wirksamer Beschluss zur Abwicklung, Liquidation oder Auflösung der Emittentin gefasst wird (außer für die Zwecke eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer sonstigen Form der Vereinigung mit einer anderen juristischen Person); oder
- durch ein Gericht Konkurs- oder Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, und nicht innerhalb von 60 Tagen nach deren Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt werden, oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder ihre Zahlungen vorübergehend einstellt oder ein generelles Verfahren zugunsten aller Wertpapierinhaber anbietet oder ein solches Verfahren durchführt.

Anwendbares Recht:	Deutsches Recht.
Börsennotierung:	Sämtliche Wertpapiere können, entsprechend den Regelungen in den Endgültigen Bedingungen, zum Regulierten Markt an einer oder an mehreren Börsen zugelassen oder in den Freiverkehr an einer oder an mehreren Börsen einbezogen oder überhaupt nicht börsennotiert werden.
Vertrieb:	Die Wertpapiere können öffentlich oder nicht-öffentlich, mit oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden.
Verkaufsbeschränkungen:	Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospektes, von Endgültigen Bedingungen oder von Wertpapieren gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb bzw. das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere informieren und diese Beschränkungen beachten. Der Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und die Wertpapiere dürfen nicht an eine US-Person oder eine Person in den USA versandt oder sonst wie übergeben werden
Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin:	<p>Die LBB hat ihren Sitz in Berlin und ist unter der Nummer HRB 99726 B im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin, Charlottenburg eingetragen.</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften jeder Art und die Durchführung der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte, Finanz- und sonstigen Dienstleistungen aller Art. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Die LBB ist zur Trägerschaft an der Berliner Sparkasse berechtigt und nach Maßgabe einer Beleihung gemäß § 3 Abs. 2, 3 des Berliner Sparkassengesetzes vom 1. Januar 2006 verpflichtet, der Berliner Sparkasse die zur Durchführung und Fortentwicklung des Sparkassengeschäfts erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Berliner Sparkasse ist gemäß § 3 Abs. 1 des Berliner Sparkassengesetzes eine öffentlich-rechtliche Sparkasse und wird als Zweigniederlassung der LBB geführt.</p> <p>Der Berliner Sparkasse obliegt die Förderung des Sparens und die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs, insbesondere des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Sie ist mündelsicher und berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen. Die Berliner Sparkasse betreibt Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die dem Zweck der Berliner Sparkasse dienen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben und kann treuhänderische Aufgaben übernehmen. Die Geschäfte der Berliner Sparkasse sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs der Berliner Sparkasse. Der Geschäftsbereich der Berliner Sparkasse ist auf das Land Berlin auszurichten. Sie ist berechtigt, Zweigstellen zu errichten.</p> <p>Die LBB hat gemäß § 3 Abs. 4, 5 des Berliner Sparkassengesetzes die Aufgabe</p>

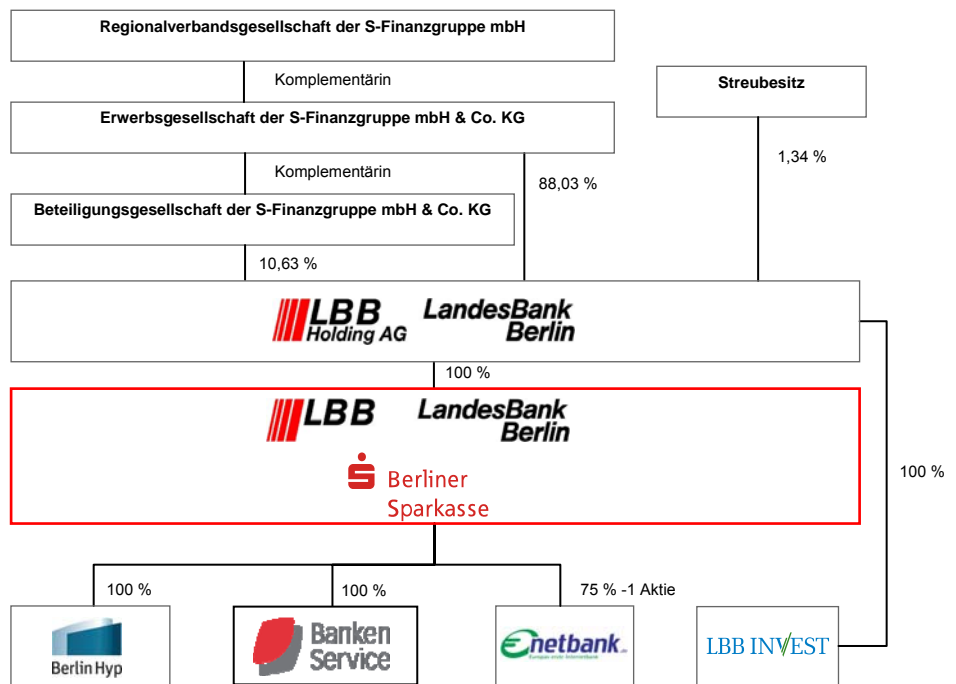
einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und gilt als eigener Sparkassenverband. Sie kann Mitglied von Vereinigungen von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden und Girozentralen sein oder ihnen beitreten. Die LBB steht in ihrer Funktion als Trägerin der Berliner Sparkasse sowie als Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und Sparkassenverband unter der Aufsicht der für das Kreditwesen zuständigen Senatsverwaltung (Aufsichtsbehörde) gemäß § 9 des Berliner Sparkassengesetzes.

Die LBB unterhält Niederlassungen in London und Luxemburg. Ferner unterhält sie über die Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg, 30, Boulevard Royal L-2449 Luxemburg, einen Standort in Luxemburg. Sie emittiert Wertpapiere sowohl aus Berlin als auch aus der Landesbank Berlin Niederlassung London.

Wichtigster Markt der LBB ist Deutschland, insbesondere die Bundesländer Berlin und Brandenburg.

Gegenwärtige Konzernstruktur

Die LBB ist eine Tochter der Landesbank Berlin Holding AG (die „LBBH“). Die LBBH besitzt 100% der Anteile an der LBB. Die LBBH gehört zu 88,03% der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG (die „Erwerbsgesellschaft“). Die Beteiligungsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG ist mit 10,63% der Anteile an der LBBH beteiligt. 1,34% der Anteile befinden sich im Streubesitz.



Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit gleichen Rechten und Pflichten. Über die Bestellung, Abberufung und Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder beschließt der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Er setzt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (MitbestG) in seiner jeweils gültigen Fassung aus je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

Kapitalverhältnisse

Das Gezeichnete Kapital der LBB besteht aus nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Wert von EUR 1,--. Die Aktien lauten auf den Namen. Das gezeichnete Kapital beläuft sich auf EUR 1.200 Mio. Vorzugsrechte oder Beschränkungen auf die Ausschüttung von Dividenden liegen bei der LBB nicht vor. Alle ausgegebenen Aktien sind voll eingezahlt. Alleiniger Aktionär der LBB ist die LBBH.

Konzernabschluss gemäß IFRS:

Die LBB stellte zum 31. Dezember 2008 und zum 31. Dezember 2009 einen Konzernabschluss nach den Regelungen der IFRS auf, wie sie in der EU anzuwenden sind:

Zusammenfassung der Finanzdaten der Emittentin nach IFRS¹:

	2009 konsolidiert	2008 ² konsolidiert
	in € Mio.	in € Mio.
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	681	1.183
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Zeitwert bilanzierten		
Finanzinstrumenten	476	-344
Operatives Ergebnis/Ergebnis vor Steuern	343	114
Ergebnis nach Steuern	264	152
Bilanzsumme	142.362	144.236
Ausgewiesenes Eigenkapital	1.478	933

Jahresabschluss gemäß HGB:

Die LBB stellte zum 31. Dezember 2009 einen Jahresabschluss nach den Regelungen des HGB auf.

¹ Die Finanzdaten in der Tabelle wurden dem geprüften Konzernabschluss der LBB vom 31. Dezember 2009 entnommen.

² Im Rahmen der Berichterstattung zum 31. Dezember 2009 wurden Korrekturen nach IAS 8.42 im Zusammenhang mit einer erfolgten Bilanzanpassung für die Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2008 vorgenommen.

**Zusammenfassung der
Finanzdaten der
Emittentin nach HGB
(Handelsgesetzbuch)³:**

	2009 unkonsolidiert	2008 unkonsolidiert
	in € Mio.	in € Mio.
Zinsüberschuss	877	1.125
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	43	- 27
Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis) ⁴	196	45
Ergebnis vor Steuern ⁵	337	- 57
Ergebnis nach Steuern ⁶	336	- 51
Bilanzsumme	104.981	102.644
Ausgewiesenes Eigenkapital	2.857	2.845

**Zusammenfassung der
Risiken**

Die Anlage in die Wertpapiere birgt gewisse Risiken, die die Emittentin und die Wertpapiere betreffen. Auch wenn sämtliche dieser Risikofaktoren Eventualitäten sind, d.h. sich verwirklichen können oder nicht, sollten potentielle Anleger sich bewusst sein, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken u.a. (i) die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verbindlichkeiten aus den begebenen Wertpapieren nachzukommen, beeinträchtigen können und/oder (ii) zu einer Volatilität und/oder Verringerung des Marktpreises und/oder Totalverlust der Wertpapiere führen können, und der Marktpreis und/oder der Rückzahlungsbetrag hinter den (finanziellen oder sonstigen) Erwartungen eines Anlegers zurück bleiben kann, die dieser zum Zeitpunkt der Anlage in die Wertpapiere hatte. Potentielle Anleger sollten bei einer Anlage die den begebenen Wertpapieren innewohnenden und die Emittentin betreffenden Risiken bedenken.

Dennoch muss jeder potentielle Anleger anhand seiner eigenen unabhängigen Überprüfung und dem von ihm unter den gegebenen Umständen als erforderlich erachteten und eingeholten professionellen Rat feststellen, ob der Erwerb der Wertpapiere mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner Situation (bzw. den der wirtschaftlich begünstigten Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt) voll vereinbar ist sowie sämtlichen Anlagerichtlinien, -grundsätzen und -beschränkungen, die für den potentiellen Anleger gelten (unabhängig davon, ob er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt oder nicht), entspricht und trotz der nicht unerheblichen Risiken, die mit der Anlage in oder dem Halten der Wertpapiere verbunden sind, die richtige, geeignete und angemessene Anlage für den potentiellen Anleger ist (bzw. die wirtschaftlich begünstigte Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt).

³ Die Finanzdaten in der Tabelle wurden dem geprüften Jahresabschluss der LBB vom 31. Dezember 2009 entnommen bzw. aus diesem abgeleitet.

⁴ Die Position „Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis)“ setzt sich aus den Positionen

- Zinsüberschuss
- Provisionsaufwendungen/-erträge
- Nettoergebnis aus Finanzgeschäften
- Personalaufwand
- andere Verwaltungsaufwendungen
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen/Erträge
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
- Sonstige Steuern, soweit nicht unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2009 zusammen.

⁵ Die Position „Ergebnis vor Steuern“ setzt sich aus dem „Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis)“ sowie den Positionen

- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere/Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
- Außerordentliche Aufwendungen/Erträge
- Aufwendungen aus Verlustübernahme

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2009 zusammen.

⁶ Die Position „Ergebnis nach Steuern“ setzt sich aus Ergebnis vor Steuern und der Position

- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2009 zusammen.

Zusammenfassung der mit den Wertpapieren verbundenen Risiken:

Die Investition in die Wertpapiere unterliegt gewissen Risiken, die mit der jeweiligen Ausgestaltung der Wertpapiere zusammen hängen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere, für die es gegenwärtig keinen aktiven Markt gibt und für die auch kein aktiver Markt jederzeit sichergestellt werden kann. Dies kann möglicherweise negative Auswirkungen auf den Kurs und die jederzeitige Verkaufsmöglichkeit der Wertpapiere haben. Über die Entwicklung oder Liquidität eines Handels mit den Wertpapieren gibt es keinerlei Gewissheit. Die Höhe der Zahlungen, welche ein Anleger aus den Wertpapieren erhält, hängt sowohl von der Leistungsfähigkeit der Emittentin, als auch von der Leistungsfähigkeit des bzw. der Referenzschuldner ab. **Der von der Emittentin eventuell zu zahlende Rückzahlungsbetrag kann wesentlich niedriger ausfallen als der Ausgabepreis oder gegebenenfalls als der vom Inhaber der Wertpapiere investierte Kaufpreis und kann sogar Null betragen. Ein Anleger kann seine gesamte Investition verlieren. Die erhaltenen Zinszahlungen können unter den bei Ausgabe der Wertpapiere erwarteten Zinszahlungen liegen und können sogar Null betragen.** Bei einem Verkauf vor Fälligkeit erhält der Anleger den Marktpreis, der erheblich niedriger sein kann als der Ausgabepreis oder der Kaufpreis. Der Marktpreis ist insbesondere abhängig von der Bonität der Emittentin und des bzw. der Referenzschuldner.

Die Zahlungen aus den zu begebenden Wertpapieren sind abhängig vom Nichteintritt von Kreditereignissen bei dem oder den in den Endgültigen Bedingungen festzulegenden Schuldner („Referenzschuldner“).

In bestimmten Fällen kann es zu zeitlichen Verschiebungen kommen, nämlich zu Fälligkeitsverschiebungen und Verschiebungen des Zeitpunkts, bis zu welchem ein Kreditereignis eingetreten sein muss. Dies bedeutet für den Anleger zum einen einen Zinsverlust, zum anderen eine Erweiterung des Risikos, dass ein Kreditereignis eintritt.

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn bei dem Referenzschuldner oder, wenn die Endgültigen Bedingungen eine Mehrheit von Referenzschuldnern vorsehen, bei einem von diesen während des maßgeblichen Zeitraums bestimmte Umstände eintreten, die eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf den Referenzschuldner haben. Diese Umstände sind Insolvenz, Nichtzahlung, Vorzeitige Fälligstellung von Verbindlichkeiten, Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten, Nichtanerkennung/Moratorium oder Restrukturierung („Kreditereignis“). Daher stellt der Kauf eines Wertpapiers für den Anleger auch eine Investitionsentscheidung in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner dar. In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, welches Kreditereignis Anwendung findet.

Im Fall des Eintritts eines Kreditereignisses kann der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrags teilweise oder vollständig entfallen, so dass es, wenn dieser vollständig entfällt, auch zum totalen Kapitalverlust kommen kann.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses werden die Wertpapiere möglicherweise nicht mehr oder nur mit einem reduzierten Zinssatz verzinst.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses erhalten die Anleger daher möglicherweise nur einen Bruchteil des Nennbetrags der Wertpapiere zurück oder erleiden einen Totalverlust und Zinsverluste.

Wenn ein Schwellenwert definiert ist, betreffen Kreditereignisse die Zahlungen aus dem Wertpapier nicht direkt, solange die eingetretenen Kreditereignisse unter diesem Schwellenwert bleiben.

Im Falle der (vorzeitigen) Rückzahlung durch physische Lieferung müssen sich

potentielle Anleger bewusst sein, dass als Folge der physischen Lieferung es nicht mehr auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin ankommt, sondern auf den Wert der Lieferbaren Verbindlichkeiten, die geliefert werden.

Der Wert dieser gelieferten Verbindlichkeiten kann erheblich geringer sein als der Nennbetrag der Wertpapiere und kann in extremen Fällen auch Null betragen.

Auch wenn die Höhe der aus den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen ganz maßgeblich von dem bzw. einem oder mehreren Referenzschuldern abhängt, begründen die Wertpapiere kein Rechtsverhältnis zwischen den Wertpapierinhaber und den Referenzschuldern und die Wertpapierinhaber haben im Verlustfall keinen Rückgriffsanspruch gegen den jeweiligen Referenzschuldner.

Sollte sich während der Laufzeit der Wertpapiere die Bonität zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass unmittelbar ein Kreditereignis eintritt, kann dies erheblich negativen Einfluss auf die Marktpreisentwicklung der Wertpapiere haben.

Die Wechselwirkung (Korrelation) zwischen Referenzschuldern und ihren Vermögenswerten kann den Marktpreis der von mehr als einem Referenzschuldner abhängigen Wertpapiere beeinflussen. Abhängig von der Struktur der Wertpapiere kann eine Änderung der Korrelation positive oder negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Die Endgültigen Bedingungen können Bonitätsbewertungen von privaten Ratingagenturen bezüglich der Referenzschuldner aufführen. Ein Rating stellt trotz seiner weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der Zahlungsfähigkeit eines Schuldners dar. Die Einflussgrößen für das Zustandekommen eines Ratings sind nicht immer transparent. Die Ratingagenturen weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Ratings lediglich zur Unterstützung und nicht als Ersatz für eigene Analysen dienen.

Durch Fusionen oder andere Ereignisse kann sich der Referenzschuldner bzw. bei mehreren Referenzschuldern die Zusammensetzung des Referenzschuldnerportfolios verändern. Das aus einer solchen Änderung möglicherweise resultierende Risiko tragen die Wertpapierinhaber.

Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf Referenzschuldner, die nicht öffentlich zugänglich oder den Wertpapierinhabern nicht bekannt sind. Dies kann zu Interessenkonflikten führen.

Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und ggf. auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

Die Emittentin ist berechtigt, vorzeitig zurückzuzahlen, wenn sie u. a. sonst verpflichtet wäre, die im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge aufgrund von Einbehaltungen oder Abzügen für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder

zukünftige Steuern zu erhöhen oder aus Gründen, durch die die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, rechtswidrig oder undurchführbar werden oder aufgrund einer Rechtsänderung und/oder einer Absicherungsstörung. Soweit die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen besteht das Risiko, dass der vorzeitige Rückzahlungsbetrag wesentlich niedriger ist als der Ausgabepreis bzw. der vom Wertpapierinhaber gezahlte Kaufpreis oder gar Null beträgt und der Wertpapierinhaber einen Totalverlust erleidet. Zusätzlich besteht das Risiko, dass infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine Reinvestition des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages durch den Wertpapierinhaber in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung und zu einem vergleichbaren effektiven Zinssatz nicht möglich ist.

Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere Fremdwährungsrisiken bergen kann und überprüfen, ob eine Anlage in die Wertpapiere ihren persönlichen Umständen angemessen ist. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Bonität der Emittentin und der Referenzschuldner und einer Reihe von weiteren Faktoren beeinflusst, insbesondere dem Wert der jeweiligen Basiswerte und deren Aussichten, Marktanteilen und Ertragsraten sowie der bis zum Fälligkeitstag der Wertpapiere verbleibenden Zeit. Mit der Emission der Wertpapiere ist keine Aussage, Einschätzung oder Zusicherung der Emittentin zur Bonität eines Referenzschuldners oder zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses verbunden. Diesbezügliche Bewertungen sind von den Anlegern selbst zu treffen.

Zusammenfassung der mit der Emittentin verbundenen Risiken:

Die Emittentin ist allgemein im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung möglicherweise dazu führen kann, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Auswirkungen der Finanzkrise

Die LBB ist weiterhin als Bank den Risiken aus der seit 2007 andauernden weltweiten Finanzkrise ausgesetzt.

Adressenausfallrisiken

Die LBB ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der LBB nicht nachkommen können. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers der LBB oder der Wertverlust einer Sicherheit könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der LBB, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

Anteilseignerrisiken

Die LBB ist auch dem Risiko ausgesetzt, aus Eigenkapital, welches sie Dritten zur Verfügung gestellt hat, Verluste zu erleiden (Anteilseignerrisiko).

Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die LBB ihren derzeitigen und künftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

Marktpreisrisiken

Die LBB geht Marktpreisrisiken in Form von Zins-, Währungs- und Aktienrisiken sowie sonstigen Preisrisiken in den Geschäftsfeldern des Kapitalmarktgeschäfts sowie im Zinsmanagement ein.

Immobilienrisiken

Das Immobilienrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Portfolio der LBB direkt oder indirekt zuzuordnenden Immobilien.

Operationelle Risiken

In der LBB wird das operationelle Risiko definiert als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen oder Handlungen, wie insbesondere Betrug eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken in Bezug auf das Risiko der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen oder gesetzlicher Bestimmungen und IT- und Systemrisiken mit ein.

Risiken aus Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverhältnissen

Haftungsfreistellungserklärungen der LBB und der IBG

Die LBB beziehungsweise die Immobilien- und Baumanagement der BIH-Gruppe (IBG), vormals Immobilien- und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH, haben natürlichen Personen in den Jahren 1994 bis 1997 so genannte Freistellungserklärungen zur Verfügung gestellt, durch die diese von ihrer unbeschränkten Komplementärhaftung in diversen Immobilienfonds durch die LBB beziehungsweise die IBG freigestellt wurden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) teilte der LBB im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Schreibens mit, dass sie die Freistellungserklärungen als zivilrechtlich unwirksam betrachte. Das Risiko, dass die LBB einer Freistellungsverpflichtung ausgesetzt ist, würde sich realisieren, wenn einer der Komplementäre von dritter Seite in Anspruch genommen würde und ein Versuch des Rückgriffs des Komplementärs entgegen der zuvor beschriebenen Rechtsansicht erfolgreich wäre.

Risiken aus der Umsetzung der Detailvereinbarung und aus der Veräußerung der wesentlichen im Immobiliendienstleistungsgeschäft tätigen Konzerngesellschaften an das Land Berlin

Der Konzern der Landesbank Berlin Holding AG („LBBH“) ist durch die „Detailvereinbarung über die Abschirmung des Konzerns der Bankgesellschaft Berlin AG von den wesentlichen Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft“ (DetV) vom 16. April 2002 durch das Land Berlin weitestgehend abgeschirmt. Die Abschirmung bezieht sich unter anderem auf bestimmte Patronate sowie auf die von den Konzernbanken herausgelegten Kredite an bestimmte Unternehmen des Immobiliendienstleistungsgeschäfts (IDL). Aufgrund der Regelungen der DetV können gegebenenfalls Abwicklungsrisiken entstehen, denen die Bank jedoch durch die einvernehmliche Abstimmung von Handlungsweisen mit der vom Land Berlin installierten Berliner Gesellschaft zum Controlling der Immobilien Altrisiken mbH (BCIA) sowie durch ein geeignetes Risikomanagement weitestgehend zu begegnen versucht.

Sonstige Risiken

Die LBB ist auch Preis-, Mengen- und Kostenrisiken, die durch negative Abweichung von Erwartungswerten aufgrund der Veränderung des Geschäftsvolumens, der Margen, der Provisionserträge und/oder Kosten verursacht werden (allgemeinen Geschäftsrisiken) sowie den Risiken einer Verfehlung der langfristigen Unternehmensziele in Folge von fehlerhaften, unvorbereiteten oder auf falschen Annahmen beruhenden strategischen Entscheidungen (strategische Risiken) ausgesetzt.

Risikofaktoren

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben alle wesentlichen Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Vor einer Anlage in die Wertpapiere sollten potentielle Anleger den gesamten Prospekt einschließlich sämtlicher Anhänge, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen lesen.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen, die in diesem Prospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, beachten und, sofern sie es als notwendig erachten, ihre eigenen fachlichen Berater konsultieren. Zusätzlich sollten potentielle Anleger beachten, dass auch eine Kombination aus mehreren der beschriebenen Risiken eintreten kann und diese sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Jeder potentielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Überprüfung und dem von ihm unter den gegebenen Umständen als erforderlich erachteten und eingeholten professionellen Rat feststellen, ob der Erwerb der Wertpapiere mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner Situation (bzw. den der wirtschaftlich begünstigten Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt) voll vereinbar ist sowie sämtlichen Anlagerichtlinien, -grundsätzen und -beschränkungen, die für den potentiellen Anleger gelten (unabhängig davon, ob er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt oder nicht), entspricht und trotz der nicht unerheblichen Risiken, die mit der Anlage in oder dem Halten der Wertpapiere verbunden sind, die richtige, geeignete und angemessene Anlage für den potentiellen Anleger ist (bzw. die wirtschaftlich begünstigte Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt).

Eine Anlage in die Wertpapiere beinhaltet verschiedene Risiken.

Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere

Die folgenden Ausführungen weisen auf die wesentlichen Risikofaktoren hin, die mit dem Erwerb der Wertpapiere verbunden sind. Um die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken abschätzen zu können, sollten potentielle Anleger diese Risikofaktoren beachten, bevor sie sich für einen Kauf der Wertpapiere entscheiden.

Ungewisse Wertentwicklung der Wertpapiere

Die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit steht zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere noch nicht fest.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Wert der Wertpapiere Schwankungen aufgrund von Veränderungen der allgemeinen Beurteilung der Bonität der Emittentin oder des Referenzschuldners, wie auch aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unterworfen sein. Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit unter dem Kurs am Ausgabetag liegt. Sollten die Wertpapiere vor Laufzeitende verkauft werden, kann der Verkaufspreis wesentlich niedriger liegen. Sofern die Wertpapiere nach dem Ausgabetag gekauft werden, kann der für den Erwerb aufgewendete Betrag aufgrund möglicher (auch erheblicher) Schwankungen höher (auch erheblich höher) sein als der Rückzahlungsbetrag.

Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmen sich die Rendite oder der Verlust allein aus der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis und den in der Zwischenzeit erhaltenen Zinszahlungen.

[Verschiebung der Fälligkeit und des Kreditereignisbestimmungstags]

[Für den Fall, dass ein Referenzschuldner an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eine Verbindlichkeit nicht anerkennt oder ein Moratorium verhängt, können sich der Kreditereignisbestimmungstag und der Fälligkeitstag sowie der

Termin von Zinszahlungen erheblich verschieben. Die Kriterien zur Bestimmung der für diesen Fall geltenden Termine werden in den Produktbedingungen jeweils festgelegt.]

[Für den Fall, dass ein Referenzschuldner eine Verbindlichkeit bei Fälligkeit nicht bezahlt hat, die für diese Verbindlichkeit geltende Nachfrist bis zum Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag aber nicht abgelaufen ist, können sich der Kreditereignisbestimmungstag und der Fälligkeitstag sowie der Termin von Zinszahlungen erheblich verschieben. Die Kriterien zur Bestimmung der für diesen Fall geltenden Termine werden in den Produktbedingungen jeweils festgelegt.]

[Für den Fall, dass in dem Zeitraum von [60] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Tagen vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein Antrag in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses hinsichtlich [eines] [des] Referenzschuldners an ein von ISDA (International Swaps and Derivatives Association, Inc.) eingerichtetes Entscheidungs-Komitee gestellt wird und das Entscheidungs-Komitee an dem Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag keine Entscheidung veröffentlicht hat, können sich der Kreditereignisbestimmungstag und der Fälligkeitstag sowie der Termin von Zinszahlungen erheblich verschieben. Der für diesen Fall geltende Kreditereignisbestimmungstag sowie der Fälligkeitstag werden in den Produktbedingungen jeweils festgelegt.]

[Insgesamt kann es zu erheblichen Verschiebungen des Kreditereignisbestimmungstages und des Fälligkeitstages sowie des Termins von Zinszahlungen kommen. Eine Verzinsung oder sonstige Entschädigung über den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeitstag hinaus findet nicht statt. Insofern bedeutet eine Verschiebung zum einen einen Zinsverlust für den Anleger sowie zum anderen eine Verlängerung des Zeitraums, in dem ein Kreditereignis eintreten kann.]]

Risikofaktoren hinsichtlich der Kreditabhängigkeit der Wertpapiere

Die Zahlungen aus den Wertpapieren sind vom Nichteintritt eines Kreditereignisses in bezug auf [den] [einen der] Referenzschuldner abhängig. [Bei auf ein Portfolio von Referenzschuldnern bezogenen Wertpapieren bestehen verschiedene Gewichtungen oder Gewichtungsbeträge in Bezug auf die einzelnen Referenzschuldner, wodurch sich die Auswirkungen von Kreditereignissen, abhängig von der Gewichtung des betreffenden Referenzschuldners innerhalb des Portfolios, verstärken oder abschwächen können.]

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) bestimmte Umstände mit nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen auf einen Referenzschuldner eintreten. Solche Umstände sind [Insolvenz][,] [oder] [Nichtzahlung][,] [oder] [Vorzeitige Fälligkeitstellung von Verbindlichkeiten][,] [oder] [Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten][,] [oder] [Nichtanerkennung/Moratorium] [oder] [Restrukturierung].

[Bei Eintritt eines Kreditereignisses können die Zinsen, die planmäßig bezüglich derjenigen Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eintritt, und bezüglich der nachfolgenden Zinsperioden zu zahlen wären, [vollständig] [anteilig in bezug auf den Anteil, der für denjenigen Referenzschuldner festgelegt ist, bei welchem ein Kreditereignis eingetreten ist,] entfallen. Die Rendite der Wertpapiere kann deshalb aufgrund des Risikos des Zinsverlustes unter der marktüblichen Rendite für Anlagen mit vergleichbarer (Rest-)Laufzeit bis zur Endfälligkeit liegen.

[Bei Eintritt eines Kreditereignisses kann [darüber hinaus] der Anspruch auf Rückzahlung bei Fälligkeit [vollständig] [anteilig in bezug auf den Anteil, der für denjenigen Referenzschuldner festgelegt ist, bei welchem ein Kreditereignis eingetreten ist,] entfallen und durch einen Anspruch auf [Barausgleich] [oder] [Physische Lieferung („Andienung“)] [Zahlung eines bestimmten Prozentsatzes, der auch Null betragen kann] [Zahlung eines Betrages, der gemäß einer bestimmten Formel berechnet wird] ersetzt werden. Folglich ist es bei Eintritt eines Kreditereignisses möglich, dass Anleger nur einen Teil des Nennbetrages eines Wertpapiers zurückerhalten oder einen Totalverlust erleiden.]

[Im Falle mehrerer Referenzschuldner [und einer anteiligen Regelung] kann jedes einzelne Kreditereignis dazu führen, dass Anleger nur in reduziertem Umfang Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlung erhalten. Sind jedoch in Bezug auf alle Referenzschuldner Kreditereignisse

eingetreten, werden die Wertpapiere möglicherweise nicht mehr verzinst und/oder nicht mehr vorzeitig zurückgezahlt.]

Die Höhe der Zahlungen, welche ein Anleger im Hinblick auf die Wertpapiere erhält, hängt sowohl von der Leistungsfähigkeit der Emittentin, als auch von der Leistungsfähigkeit [des] [der] Referenzschuldner ab.

Deshalb besteht das Risiko für die Wertpapierinhaber, dass sie ihr Kapital, das sie zum Kauf der Wertpapiere verwendet haben, vollständig verlieren und nach Eintritt eines Kreditereignisses keine Zinszahlungen erhalten.

[Risiken bei Rückzahlung in bar]

[Die Wertpapiere können nach Eintritt eines Kreditereignisses in Höhe des [Barausgleichsbetrages] vorzeitig zurückgezahlt werden. Dieser Betrag ermittelt sich auf der Grundlage des Marktwertes (wie nachstehend definiert) einer Lieferbaren Verbindlichkeit des [betroffenen] Referenzschuldners nach Eintritt eines Kreditereignisses. Lieferbare Verbindlichkeiten können von der Emittentin ausgewählt werden, sofern sie den in den Produktbedingungen festgelegten Kriterien entsprechen.]

[Wertpapiere, die an ein Portfolio von Referenzschuldnern gebunden sind, in Bezug auf welche die Produktbedingungen einen fortlaufend berechneten Barausgleich nach Eintritt jedes Kreditereignisses vorsehen, unterliegen einer Anpassung des (vorzeitigen) Rückzahlungsbetrages, der gezahlt würde, wenn kein Kreditereignis eingetreten wäre, wobei der für die jeweilige Referenzverbindlichkeit geltende Marktwert berücksichtigt wird.]

[Der Wert der Lieferbaren Verbindlichkeit basiert auf dem Marktwert dieser Verbindlichkeit des [betroffenen] Referenzschuldners nach dem Eintritt des Kreditereignisses (der „Marktwert“). Der Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt, die [nach ihrem Ermessen die Festlegungen einer Auktion, die von ISDA (der International Swaps and Derivatives Association, Inc.) oder einem im Auftrag von ISDA handelnden Unternehmen durchgeführt wurde, oder eine anderweitige von ISDA getroffene Feststellung zum Marktwert nach ihrem billigen Ermessen zugrunde legt oder] bei einer oder mehreren Referenzbanken Quotierungen einholt, zu denen diese Banken bereit wären, die Lieferbaren Verbindlichkeiten zu erwerben. Der Marktwert einer solchen Verbindlichkeit bzw. solcher Verbindlichkeiten kann nach Eintritt eines Kreditereignisses deutlich abnehmen und kann sowohl vor als auch nach der Bekanntmachung des Kreditereignisses aufwärts- und abwärtsgerichteten Schwankungen unterliegen.]

[Der Eintritt von Kreditereignissen kann sich überproportional auf die Wertpapiere auswirken, wenn der Nennbetrag der Wertpapiere niedriger ist als die Summe der gewichteten Beträge aller Referenzschuldner und Kreditereignisse die Zahlungen aus den Wertpapieren nicht proportional zu ihrer Gewichtung sondern in Höhe des absoluten Gewichtungsbetrages betreffen.]

[Risiken bei Rückzahlung durch Physische Lieferung („Andienung“)]

[Die Wertpapiere werden mittels Lieferung einer bestimmten Anzahl an [[Anleihen] [oder] [Darlehen] („Lieferbare Verbindlichkeit“)] [Lieferbaren Verbindlichkeiten] eines Referenzschuldners [und nicht in bar] zurückgezahlt. Daher treffen zukünftige Anleger durch den Kauf der Wertpapiere auch eine mögliche Anlageentscheidung in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner. Wenn mehrere Gattungen, Serien oder Emissionen Lieferbarer Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners zur Verfügung stehen, kann die Emittentin nach eigenem Ermessen auswählen, welche der Lieferbaren Verbindlichkeit mit dem geringstem Marktwert (*cheapest to deliver*) geliefert wird.

Zukünftige Anleger müssen sich dessen bewusst sein, dass im Falle einer physischen Lieferung die Anleger und ihre Anlagen nicht länger von der Kreditwürdigkeit der Emittentin, sondern von dem Wert der tatsächlich gelieferten Lieferbaren Verbindlichkeit abhängen, den unter anderem die Kreditwürdigkeit des Schuldners einer solchen Lieferbaren Verbindlichkeit bestimmt. Sofern

eine Verbindlichkeit geliefert wird, obliegt es dem Anleger diese gegenüber dem Referenzschuldner durchzusetzen.

Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass keine Bruchteile von Lieferbaren Verbindlichkeiten geliefert werden. Daher kann die Anzahl der zu liefernden Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die nächst kleinere Anzahl von Lieferbaren Verbindlichkeiten abgerundet werden und die Emittentin wird gemäß der Produktbedingungen einen Ausgleichsbetrag für nicht lieferbare Bruchteile der Lieferbaren Verbindlichkeiten zahlen.

Der Wert dieser gelieferten Lieferbaren Verbindlichkeiten kann deren Nominalwert weit unterschreiten und in Extremfällen null betragen. [Lauten die gelieferten Verbindlichkeiten auf eine andere Währung als die Wertpapierwährung, sind die Wertpapierinhaber einem Währungsrisiko ausgesetzt. Dieses Risiko besteht zusätzlich zum Risiko eines Wertverlustes der gelieferten Verbindlichkeit.] Darüber hinaus können die Lieferbaren Verbindlichkeiten keine oder nur eine geringe Liquidität aufweisen. Die Liquidität der Lieferbaren Verbindlichkeiten verändert sich normalerweise entsprechend den Bedingungen der jeweiligen wirtschaftlichen sowie nationalen und internationalen politischen Entwicklung, der Entwicklung in bestimmten Industriesektoren sowie der Kreditwürdigkeit des jeweiligen Referenzschuldners. Darüber hinaus können der Verkauf oder die Übertragung der Lieferbaren Verbindlichkeit beschränkt sein.

Werden nach Eintritt eines Kreditereignisses Lieferbare Verbindlichkeiten geliefert, stimmt die Restlaufzeit dieser Lieferbaren Verbindlichkeit normalerweise nicht mit der ursprünglich vorgesehenen Restlaufzeit der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Eintritts des Kreditereignisses überein. Dies bedeutet, dass sich der ursprüngliche Anlagehorizont des Anlegers ändert. Darüber hinaus kann der Marktwert der gelieferten langfristigen Verbindlichkeiten im Vergleich zu ihrem Nennwert niedriger als bei Verbindlichkeiten mit kürzerer Laufzeit sein. Darüber hinaus kann die Lieferbare Verbindlichkeit mit einem höheren oder niedrigeren Zinssatz als die Wertpapiere verzinst sein. Diese Risiken werden vom Anleger getragen.]

Risiken hinsichtlich [des][der] Referenzschuldner[s]

Auch wenn die Höhe der aus den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen ganz maßgeblich von [dem] [den] Referenzschuldner[n] abhängt, begründen die Wertpapiere kein Rechtsverhältnis zwischen den Wertpapierinhabern und [dem] [den] Referenzschuldner[n]. Im Verlustfall haben Wertpapierinhaber keinen Rückgriffsanspruch gegen den [jeweiligen] Referenzschuldner. [Ein Anspruch gegen den [jeweiligen] Referenzschuldner besteht allerdings unter der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit, die dem Wertpapierinhaber nach Eintritt eines Kreditereignisses gemäß den Bestimmungen der Produktbedingungen geliefert werden kann, soweit eine solche Lieferung tatsächlich stattfindet.]

Weder die Emittentin noch eine andere Person im Auftrag der Emittentin sichert die Bonität [des] [eines] Referenzschuldners oder sonst zu, dass hinsichtlich [des] [eines] Referenzschuldners kein Kreditereignis eintritt, oder übernimmt hierfür in sonstiger Weise die Verantwortung.

Mit der Emission der Wertpapiere ist keine Aussage, Einschätzung oder Zusicherung der Emittentin zur Bonität [des] [eines] Referenzschuldners oder zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses verbunden. Diesbezügliche Bewertungen sind von den Anlegern selbst zu treffen.

Volatilitätsrisiko aufgrund der Kreditabhängigkeit

[Sollte sich während der Laufzeit der Wertpapiere die Bonität zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass dies unmittelbar zum Eintritt eines Kreditereignisses führt, so kann dies auch in Abhängigkeit von den Wechselbeziehungen der Vermögenswerte der Referenzschuldner untereinander bei mehreren Referenzschuldnern erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben (siehe nachfolgend „Wechselbeziehungsrisiken“).]

Der Kurs der Wertpapiere ist [zudem] unter anderem abhängig von der Entwicklung der Marktpreise von Kreditderivaten (*Credit Default Swaps*) in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner, von Wertpapieren [des] [der] Referenzschuldner[s], von Wertpapieren, die sich auf [den] [die] Referenzschuldner beziehen und von sonstigen Kapitalmarktinstrumenten, die sich auf [den] [die] Referenzschuldner beziehen.

Diese Preise der Kreditderivate unterliegen ihrerseits der Volatilität. Veränderungen des Marktpreises der betreffenden Kreditderivate können sich dabei von der Änderung des Kurses der Wertpapiere nach einer Bonitätsverschlechterung [des] [eines] Referenzschuldners unterscheiden. Eine Bonitätsverschlechterung [des] [eines] Referenzschuldners kann zu einem Kursrückgang der Wertpapiere führen.

Die Veränderung des Marktpreises der Kreditderivate ist zudem nicht nur von der Bonitätserwartung bezüglich [des Referenzschuldners] [der Referenzschuldner] abhängig, sondern beispielsweise auch von der Markterwartung in Bezug auf die allgemeine Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldnern. Dies kann zur Folge haben, dass der Kurs der Wertpapiere aufgrund von Preisveränderungen im gesamten Kreditderivatmarkt negativ beeinflusst wird, auch wenn hinsichtlich [des Referenzschuldners] [der Referenzschuldner] keinerlei Änderung der Bonitätserwartung eingetreten ist.

[Wechselbeziehungsrisiken]

[Die Wechselbeziehung (Korrelation) zwischen Referenzschuldnern und ihren Vermögenswerten kann die Kursentwicklung der von mehr als einem Referenzschuldner abhängigen Wertpapiere beeinflussen.

Der Begriff der „Korrelation“ bezieht sich jeweils auf die Korrelation zwischen mindestens zwei Referenzschuldnern und wird als Prozentsatz ausgedrückt, wobei 100% eine absolut positive und -100% eine absolut negative Korrelation bedeutet.

Eine positive Korrelation weist darauf hin, dass sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses bei zwei Referenzschuldnern (die „Eintrittswahrscheinlichkeit“) tendenziell in dieselbe Richtung bewegt, wohingegen eine negative Korrelation darauf hinweist, dass die Eintrittswahrscheinlichkeiten entgegengerichtet sind. Eine positive Korrelation drückt aus, dass im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner, die Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei dem anderen Referenzschuldner ebenfalls ein Kreditereignis eintreten wird. Eine negative Korrelation drückt aus, dass im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner, die Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei dem anderen Referenzschuldner kein Kreditereignis eintreten wird. Bei einer unabhängigen Bewegung der Eintrittswahrscheinlichkeiten beträgt der Korrelationskoeffizient 0.

Die Korrelation kann sich im Laufe der Zeit ändern. Abhängig von der Struktur der Wertpapiere kann eine Änderung der Korrelation positive oder negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.]

[Bonitätsbewertung[en] bzgl. [des] [der] Referenzschuldner[s]]

[Es [ist] [sind] die Bonitätsbewertung[en] (Rating) von [einer] privaten Ratingagentur[en] bezüglich [des] [der] Referenzschuldner[s] aufgeführt. Im Rahmen einer Bonitätsbewertung wird beurteilt, ob [der] [die] Referenzschuldner zukünftig in der Lage sein [wird] [werden], [seinen] [ihren] Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Von großer Bedeutung für

eine solche Beurteilung ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage [des] [der] Referenzschuldner[s]. Ein Rating stellt trotz seiner weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der Zahlungsfähigkeit eines Schuldners dar. Die Einflussgrößen für das Zustandekommen eines Ratings sind nicht immer transparent. Die Ratingagenturen weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Ratings lediglich zur Unterstützung und nicht als Ersatz für eigene Analysen dienen. Es besteht das Risiko, dass ein Rating nicht die tatsächliche Bonität [des] [der] Referenzschuldner[s] widerspiegelt, weil z.B. [der betreffenden Ratingagentur] [der Emittentin] im Rahmen der Beurteilung wichtige Informationen fehlten oder unvorhergesehene und kurzfristige Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage [des] [der] Referenzschuldner[s] eine zeitnahe Anpassung des Rating nicht zulassen. Deshalb besteht das Risiko, dass [der] [die] Referenzschuldner trotz guter Bonitätsbewertungen, [seine] [ihre] Verpflichtungen nicht erfüllen [kann] [können] oder sogar [ein Insolvenzverfahren über [sein] [ihr] Vermögen beantrag[t][en]] [ein Moratorium verhängt oder sich anderweitig für zahlungsunfähig erklärt]. Sollte eine Bonitätsbewertung durch [eine Ratingagentur] [die Emittentin] fehlerhaft sein, können Wertpapierinhaber aufgrund einer solchen Fehlerhaftigkeit keine Schadensersatzansprüche gegen [eine solche Ratingagentur] [die Emittentin] geltend machen. Deshalb darf ein Rating [des] [der] Referenzschuldner[s] nicht die alleinige Grundlage für die Investitionsentscheidung sein.]

Interessenkonflikte in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner

Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen, weitere Wertpapiere zu begeben und Geschäfte (einschließlich Absicherungsgeschäfte) abzuschließen, die [den] [die] Referenzschuldner oder die Referenzverbindlichkeit[en] oder Lieferbare Verbindlichkeiten [des] [der] [Referenzschuldner[s]] betreffen. Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind darüber hinaus berechtigt, in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die derzeitige auszuüben und außerdem in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit[en], die Lieferbare[n] Verbindlichkeit[en] oder [den] [die] Referenzschuldner weitere derivative Instrumente zu begeben. Diese Geschäfte können einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, in Verbindung mit künftigen Emissionen seitens [des] [der] Referenzschuldner[s] als Konsortialbank, als Finanzberater des [jeweiligen] Referenzschuldners oder als Geschäftsbank für [den] [die] Referenzschuldner zu fungieren. Aus diesen Tätigkeiten können Interessenkonflikte erwachsen.

Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise am Ausgabetag oder anschließend über Informationen in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner, die für Wertpapierinhaber wesentlich sein können und die nicht öffentlich zugänglich oder den Wertpapierinhabern nicht bekannt sind. Die Emittentin, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern solche Informationen offen zu legen.

Ersetzung [des] [der] Referenzschuldner[s] oder des Referenzschuldnerportfolios

Durch Fusionen oder andere Ereignisse im Zusammenhang mit [dem] [den] Referenzschuldner[n] kann sich [der Referenzschuldner] [die Zusammensetzung des Referenzschuldnerportfolios] verändern. Somit besteht das Risiko, dass [der Referenzschuldner] [das Referenzschuldnerportfolio] nach solchen Änderungen nicht mehr mit [dem Referenzschuldner] [dem Referenzschuldnerportfolio] vor solchen Änderungen wirtschaftlich vergleichbar ist. Das aus einer solchen Änderung resultierende Risiko tragen die Wertpapierinhaber.

[Zinsänderungsrisiko]

Der Kurs der Wertpapiere wird sich, zumindest für die jeweiligen Zinsperioden auch am aktuellen Marktzins orientieren. Liegt dieser über der für die Wertpapiere geltenden Verzinsung, so kann dies zu einem Kursverlust der Wertpapiere führen.]

[Risiko durch unbekannte Höhe der Rendite bei variabler Verzinsung]

[Die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge werden auf Grundlage eines variablen Zinssatzes berechnet, dessen Wert die Emittentin gemäß den Bestimmungen in den Produktbedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Die Höhe der zu erwartenden Verzinsung ist bei Erwerb der Wertpapiere unbekannt. Potentielle Anleger sollten beachten, dass der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag [auch nur die Mindestverzinsung betragen kann] [auch einen Wert von Null annehmen kann.]

Marktpreisrisiken

[Die Wertpapiere werden erstmals öffentlich angeboten.] [Die Wertpapiere werden von der Emittentin nicht öffentlich angeboten.]

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Die Emittentin beabsichtigt [nicht], [unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig] [An- und Verkaufskurse] [Ankaufskurse] für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin übernimmt [jedoch] [auch] keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. [Für die Wertpapiere werden Anträge auf Einbeziehung in den Freiverkehr [oder Zulassung zum Handel] gestellt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung [oder Zulassung zum Handel] erfolgt oder beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art einbezogen [oder zum Handel zugelassen] sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.]

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen zurückzahlen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und gegebenenfalls auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

[Währungsrisiko]

[Ein Währungsrisiko kann dann bestehen, wenn nach Eintritt eines Kreditereignisses eine Lieferbare Verbindlichkeit geliefert wird, die in einer anderen Währung ausgedrückt ist als die Wertpapiere.]

Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden

Falls die Emittentin verpflichtet wäre, die im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge aufgrund von Einbehaltungen oder Abzügen für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Abgaben, Umlagen oder staatliche Abgaben zu erhöhen, ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapier zu kündigen und diese vorzeitig in Höhe des dann ermittelten Marktpreises zurückzuzahlen. Zusätzlich kann sie die Wertpapiere kündigen und in

Höhe des dann ermittelten Marktpreises vorzeitig zurückzahlen, wenn für die Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, rechtswidrig oder undurchführbar wird oder die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere gleich aus welchem Grund rechtswidrig, unzulässig, unmöglich oder unzumutbar ist bzw. wird, insbesondere wenn diejenigen Finanzinstrumente, derer sie sich zur Absicherung bedient, auslaufen, gekündigt werden oder aus anderen Gründen entfallen.

Durch die Wertpapierinhaber kann eine vorzeitige Rückzahlung nur bewirkt werden, wenn die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kündigungsgründe, die in § 11 der Produktbedingungen definiert sind, eingetreten sind.

Für den Anleger besteht das Risiko, dass seine Anlage aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung eine geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete aufweist. Des Weiteren kann es sein, dass infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine Reinvestition des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages durch den Wertpapierinhaber in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung nicht möglich ist.

Außerdem besteht für den Anleger das Risiko, im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung, die nicht aufgrund § 11 der Produktbedingungen durch die Wertpapierinhaber bewirkt wird, nicht den vollen Nennbetrag der Wertpapiere zurückzuhalten

Steuerliche Behandlung

Potentielle Käufer und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass sie verpflichtet sein könnten, bei der Übertragung der Wertpapiere in andere Länder, Abgaben gemäß den Gesetzen und Usancen des jeweiligen Landes zu zahlen. In einigen Ländern sind möglicherweise keine offiziellen Verlautbarungen der zuständigen Behörden für diese Art von Wertpapieren erhältlich.

Transaktionskosten

Provisionen, insbesondere Mindest- oder feste Provisionen pro Kauf oder Verkauf kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, können - wie auch ein Ausgabeaufschlag - zu Kostenbelastungen führen, die die erwartete Rendite erheblich verringern. Hierbei gilt: je höher die Kosten, desto später wird eine positive Rendite beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht. Tritt eine erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die genannten Kosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Weder die Emittentin noch eine ihrer Tochtergesellschaften hat oder übernimmt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere durch einen potentiellen Anleger, nach den Gesetzen und der Rechtsprechung, der der potentielle Anleger unterliegt, noch nach den Gesetzen und der Rechtsprechung in der der potentielle Anleger seinen normalen Geschäftsbetrieb hat. Ebenso wenig übernimmt die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften die Verantwortung dafür, dass ein Anleger oder potentieller Anleger mit allen ihn betreffenden Gesetzen, Vorschriften und Auflagen in Übereinstimmung handelt.

[Zusätzliche Risiken]

[Wenn es andere Risiken gibt, die zum Zeitpunkt dieses Basisprospektes noch nicht bekannt sind und es sich dabei um Risiken handelt, die nur spezifisch für eine bestimmte Emission gelten, werden diese Risiken unter der Überschrift „Zusätzliche Risiken“ in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt.]

Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin

Die Leistungsfähigkeit der Emittentin ist ein wesentlicher Risikofaktor für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Wertpapieren gegenüber potentiellen Anlegern. Daher werden im folgenden Abschnitt die Risikofaktoren beschrieben, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen, beeinträchtigen könnten, mit der Folge, dass Anleger einen teilweisen oder vollständigen Ausfall im Hinblick auf ihre Zahlungsansprüche gegen die Emittentin erleiden könnten. Potentielle Anleger sollten diese Risikofaktoren vor einem Erwerb der Wertpapiere beachten.

Auswirkungen der Finanzkrise

Die LBB ist weiterhin als Bank den Risiken aus der seit 2007 andauernden weltweiten Finanzkrise ausgesetzt.

Im Gefolge der Finanzkrise ist die öffentliche Schuldenlast in den Industrieländern massiv angestiegen, was zu einem Vertrauensverlust an den Märkten geführt hat. Die Finanzkrise hat die Gestalt einer Verschuldungskrise angenommen. Insbesondere für die Randstaaten der Euro-Zone hat sich die Zinsbelastung gravierend erhöht. Angesichts des ebenfalls hohen Refinanzierungsbedarfs der Banken bis 2012 droht am Kapitalmarkt eine verschärfte Konkurrenz mit staatlichen Emittenten, die zu einem Engpass führen könnte. Zudem ist ein Schuldenschnitt vornehmlich für Griechenland und Irland nicht auszuschließen, was die Stabilität des Finanzsystems gefährden würde und zu einer geringeren Risikoneigung der Investoren führen könnte. Dies würde wiederum die Kapitalkosten in die Höhe treiben.

Auch könnte die derzeit anziehende Teuerung eine merkliche Anhebung der Leitzinsen erforderlich machen, was wiederum die Liquiditätssituation der Kreditinstitute und ihre Ertragskraft schwächen würde.

Darüber hinaus könnten die in Reaktion auf die Finanzkrise eingeführten bzw. diskutierten schärferen Anforderungen an das Eigenkapital und steuerlichen Zusatzbelastungen (u.a. Bankenabgabe) den geschäftlichen Spielraum der Institute einengen.

Adressenausfallrisiken

Die LBB ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der LBB nicht nachkommen können. Dies beinhaltet, dass ein Vertragspartner der LBB nicht oder nicht fristgerecht leistet oder die LBB selbst aufgrund der Nichtleistung eines Dritten zu leisten verpflichtet ist. Im kommerziellen Kreditgeschäft ist das Adressenausfallrisiko im Falle der Gewährung von Buchkrediten identisch mit dem Kreditrisiko. Wird statt eines Buchkredites ein Wertpapier gehalten, spricht man von einem Emittentenrisiko. Weitere, vor allem im Handelsgeschäft übliche, zum Adressenausfallrisiko zählende Risikokategorien sind das Kontrahentenrisiko (Risiko der potenziell nachteiligen Wiedereindeckung eines Derivategeschäftes bei Ausfall eines Geschäftspartners), das Settlementrisiko (Risiko, dass am Zahlungstermin trotz eigener Leistung keine Gegenleistung erfolgt) sowie das Länderrisiko (Risiko, dass Zahlungsverpflichtungen von Kreditnehmern im betreffenden Land aufgrund von behördlichen Maßnahmen (z.B. Einstellung der Devisenbewirtschaftung) nicht erfüllt werden können). Entsprechend ihrer Risikostrategie geht die LBB vornehmlich Kreditrisiken in Berlin und den alten Bundesländern ein. Dagegen führt das Kapitalmarktgeschäft strategiekonform überwiegend zu Emittenten-, Kontrahenten- und Kreditnehmerrisiken in den alten Bundesländern und im Ausland. Das Portfolio der Kreditrisiken wird stark durch Immobilienfinanzierungen und das Privat- und Firmenkundengeschäft bestimmt. Emittenten- und Kontrahentenrisiken werden insbesondere mit Kreditinstituten und Gebietskörperschaften eingegangen.

Obwohl die LBB ihre Kreditengagements regelmäßig überprüft, können aufgrund von Ereignissen oder Umständen, die schwierig vorherzusehen oder zu erkennen sind oder die noch nicht vorhergesehen oder erkannt worden sind, Ausfälle eintreten.

Außerdem kann die LBB möglicherweise feststellen, dass eine Sicherheit z. B. als Folge von Marktentwicklungen, die den Wert der betreffenden Sicherheit mindern, zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht.

Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers der LBB könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der LBB, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

Anteilseignerrisiken

Die LBB ist auch dem Risiko ausgesetzt, aus Eigenkapital, welches sie Dritten zur Verfügung gestellt hat, Verluste zu erleiden (Anteilseignerrisiko).

Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass die LBB zu irgendeinem Zeitpunkt nicht in der Lage sein könnte, ihren ordnungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und in vollem Umfang zu entsprechen. Es beinhaltet unter anderem das Risiko, kurzfristigen fälligen offenen Zahlungsverpflichtungen bei einem versperrten Zugang zum unbesicherten Geldmarkt im Krisenfall nicht mehr nachkommen zu können. Des Weiteren umfasst es die Gefahr, fällige, ursprünglich mittel und längerfristig aufgenommene Mittel, denen keine entsprechende Fälligkeit von Verbindlichkeiten gegenüber der LBB gegenübersteht, aufgrund einer verschlechterten Bonitätseinstufung der LBB oder aus marktbedingten Gründen nach Rückzahlung nur noch kurzfristig wiederaufnehmen zu können.

Marktpreisrisiken

Die LBB geht Marktpreisrisiken in Form von Zins-, Währungs- und Aktienkursrisiken sowie sonstigen Preisrisiken (insbesondere Credit Spread Risiken) in den Geschäftsfeldern des Kapitalmarktgeschäfts sowie im Zinsmanagement ein.

Die Ungewissheit über die künftige Änderung der Marktzinsen und einen damit verbundenen Verlust stellt für Banken ein bedeutendes Risiko dar.

Aktienkursrisiken resultieren vorrangig aus Handelsstrategien im Eigenhandel sowie aus Inkongruenzen zwischen Emissionen von strukturierten Anleihen mit Aktien oder Aktienindizes als Basiswerten und den dazugehörigen Absicherungsgeschäften. Verluste können sowohl bei fallenden als auch bei steigenden Aktienkursen auftreten.

Immobilienrisiken

LBB verfügt über ein Immobilienportfolio bestehend aus Objekten, welche die Bank selbst oder über Tochterunternehmen hält. Hinzu kommen Finance-Lease Objekte sowie Objekte in Fonds, an welchen die Bank beteiligt ist.

Dieses Immobilienportfolio unterliegt der Gefahr, durch Wertänderungen Verluste gegenüber dem aktuellen Marktwert zu erleiden.

Operationelle Risiken

Die LBB ist der Gefahr von Verlusten ausgesetzt, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen oder Handlungen wie insbesondere Betrug eintreten (operationelles Risiko). Dies schließt Rechtsrisiken ein, die aus der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen oder gesetzlicher Bestimmungen entstehen, insbesondere bei Rechtsänderungen aufgrund neuer Rechtsvorschriften oder einer Änderung der Rechtsprechung. Dies umfasst das Risiko von Verstößen aufgrund mangelnder Vertragsüberwachung, mangelnder Informationsbeschaffung oder –verarbeitung, nicht ausreichend sorgfältiger Rechtsanwendung (nachlässige Interpretation) oder nicht zeitgerechter Umsetzung. IT- und Systemrisiken können aus unzureichender Sicherheit

und Qualität sowie aus Fehlleistungen oder Störungen wesentlicher IT-Systeme und –Prozesse entstehen.

Risiken aus Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverhältnissen

Haftungsfreistellungserklärungen der LBB und der IBG

Die LBB beziehungsweise die Immobilien- und Baumanagement der BIH-Gruppe (IBG), vormals Immobilien- und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH, haben natürlichen Personen in den Jahren 1994 bis 1997 so genannte Freistellungserklärungen zur Verfügung gestellt, durch die diese von ihrer unbeschränkten Komplementärhaftung in diversen Immobilienfonds durch die LBB beziehungsweise die IBG freigestellt wurden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) teilte der LBB im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Schreibens mit, dass sie die Freistellungserklärungen als zivilrechtlich unwirksam betrachte. Das Risiko, dass die LBB einer Freistellungsverpflichtung ausgesetzt ist, würde sich realisieren, wenn einer der Komplementäre von dritter Seite in Anspruch genommen würde und ein Versuch des Rückgriffs des Komplementärs entgegen der zuvor beschriebenen Rechtsansicht erfolgreich wäre.

Risiken aus der Umsetzung der Detailvereinbarung und aus der Veräußerung der wesentlichen im Immobiliendienstleistungsgeschäft tätigen Konzerngesellschaften an das Land Berlin

Der Konzern der Landesbank Berlin Holding AG (LBBH) ist durch die „Detailvereinbarung über die Abschirmung des Konzerns der Bankgesellschaft Berlin AG von den wesentlichen Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft“ (DetV) vom 16. April 2002 durch das Land Berlin weitestgehend abgeschirmt. Die Abschirmung bezieht sich unter anderem auf bestimmte Patronate sowie auf die von den Konzernbanken herausgelegten Kredite an bestimmte Unternehmen des Immobiliendienstleistungsgeschäfts. Aufgrund der Regelungen der DetV können gegebenenfalls Abwicklungsrisiken entstehen, denen die Bank jedoch durch die einvernehmliche Abstimmung von Handlungsweisen mit der vom Land Berlin installierten Berliner Gesellschaft zum Controlling der Immobilien Altrisiken mbH (BCIA) sowie durch ein geeignetes Risikomanagement weitestgehend zu begegnen versucht.

Sonstige Risiken

Die LBB ist auch Preis-, Mengen- und Kostenrisiken, die durch negative Abweichung von Erwartungswerten aufgrund der Veränderung des Geschäftsvolumens, der Margen, der Provisionserträge und/oder Kosten verursacht werden (allgemeinen Geschäftsrisiken) sowie den Risiken einer Verfehlung der langfristigen Unternehmensziele in Folge von fehlerhaften, unvorbereiteten oder auf falschen Annahmen beruhenden strategischen Entscheidungen (strategische Risiken) ausgesetzt.

Allgemeiner Hinweis

Dieser Basisprospekt enthält Informationen über die zu emittierenden Wertpapiere mit einer Vielzahl von Produkttypen. Ob und in welcher Höhe von der Emittentin aus den Wertpapieren Zahlungen zu leisten sind, ist primär von dem bzw. einem oder mehreren Referenzschuldern und dem Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf diesen bzw. diese oder bestimmte von diesem bzw. diesen eingegangenen Verbindlichkeiten abhängig. Im ungünstigsten Fall können die Inhaber der Wertpapiere das eingesetzte Kapital (einschließlich der aufgewendeten Transaktions- und Nebenkosten) vollständig verlieren und keine Zinszahlungen erhalten. Die jeweiligen Wertpapiere können mit unterschiedlichen Bedingungen ausgestattet sein.

Dieser Basisprospekt enthält grundsätzlich noch nicht alle Informationen, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind, da die Ausgestaltung der Wertpapiere unmittelbar vor Beginn des Angebots und nicht bereits bei der Erstellung des Basisprospektes erfolgt. Somit stellt dieser Prospekt eine Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten dar.

Potentielle Anleger, die sich an Hand dieses Basisprospektes über bestimmte Wertpapiere informieren wollen, finden die dafür maßgeblichen Angaben in diesem Basisprospekt, wenn sie zum einen diejenigen Teile des Dokuments studieren, die nicht zwischen bestimmten Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen unterscheiden, und zum anderen in den Abschnitten, die Informationen speziell zu einzelnen Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, nur die Teile lesen, die gerade für den bestimmten Wertpapierartyp gelten. Angaben in eckigen Klammern können, je nach Ausgestaltung der Wertpapiere, entfallen oder vervollständigt werden.

Bei jeder Emission von Wertpapieren werden die Endgültigen Bedingungen in Form eines gesonderten Dokuments veröffentlicht, in welchem Informationsbestandteile, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes noch nicht bekannt sind und die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission bestimmt werden können, enthalten sind. Dies erfolgt durch Auswahl der auf die jeweilige Emission zutreffenden Angaben, die im Basisprospekt in eckigen Klammern als mögliche Fallalternative dargestellt werden beziehungsweise durch Ausfüllen von in diesem Prospekt in eckigen Klammern vorgesehenen Platzhaltern.

Die Endgültigen Bedingungen setzen sich aus den Allgemeinen Angaben zu den Wertpapieren, den Angaben zum Angebot, den Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere sowie den Produktbedingungen zusammen.

Soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt, bezeichnen die Begriffe "Emittentin", "Landesbank Berlin" und "LBB" die Landesbank Berlin AG und der Begriff "LBB Konzern" oder „Konzern“ die Landesbank Berlin AG einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen (dabei handelt es sich um diejenigen Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der LBB aufgeführt sind).

Die im Rahmen des Basisprospektes zu begebenden Wertpapiere können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen. Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen veröffentlichten endgültigen Bedingungen einer Wertpapieremission sind in Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen.

Im Zusammenhang mit jeder Emission von Wertpapieren kann eine in den betreffenden Endgültigen Bedingungen benannte Person als kursstabilisierende Stelle tätig werden oder Transaktionen tätigen, um den Kurs der Wertpapiere über demjenigen Kurs zu stützen, der andernfalls im Markt vorherrschen würde. Allerdings wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Kursstabilisierende Stelle tatsächlich derartige Stabilisierungsmaßnahmen

vornehmen wird. Stabilisierungsmaßnahmen können an oder nach dem Tag beginnen, an dem die Bedingungen für das Angebot der betreffenden Wertpapiere in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werden; etwaige Stabilisierungsmaßnahmen dürfen jederzeit beendet werden, müssen jedoch spätestens 30 Kalendertage nach dem Begebungstag der betreffenden Wertpapiere oder, sollte dieser Zeitpunkt vor dem vorgenannten Zeitpunkt eintreten, 60 Kalendertage nach der Zuteilung der betreffenden Wertpapiere, oder spätestens zu demjenigen Zeitpunkt beendet sein, der stattdessen für die Rechtsordnung, in der die betreffenden Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, maßgeblich ist. Stabilisierungsmaßnahmen müssen von der/den jeweilige(n) Kursstabilisierenden Stelle(n) (bzw. die für diese tätige(n) Person(en)) in sämtlichen maßgeblichen Rechtsordnungen stets in Übereinstimmung mit sämtlichen maßgeblichen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen durchgeführt werden.

Dieser Basisprospekt soll nur zu den Zwecken verwendet werden zu denen er veröffentlicht wurde, insbesondere zum Zwecke einer Anlageentscheidung über die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere.

Die LBB hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die LBB oder die Wertpapiere ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospektes, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der LBB ermächtigt. Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die Emittentin wird jedoch gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt geben.

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der Wertpapiere in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospektes sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die LBB gewährleistet nicht, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die Wertpapiere nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Die LBB übernimmt auch keine Verantwortung für einen solchen Vertrieb oder ein solches Angebot. Die Landesbank Berlin hat keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder einen Vertrieb dieses Basisprospektes in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Daher dürfen die Wertpapiere weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospektes, von Wertpapieren gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospektes bzw. das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere informieren und diese Beschränkungen beachten.

Die Landesbank Berlin sichert weder zu noch gewährleistet, dass eine Anlage in im Rahmen des Basisprospekts begebene Wertpapiere nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Wertpapieren verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit diesem Basisprospekt oder

den Wertpapieren zur Verfügung gestellten Informationen bezwecken es (i) als Basis für ein Bonitätsurteil oder (ii) als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der LBB zu dienen, im Rahmen des Basisprospekts begebene Wertpapiere zu erwerben oder zu zeichnen. Anleger müssen für ihre Anlageentscheidungen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Bonität der LBB und die Bedingungen der angebotenen Wertpapiere einschließlich der Chancen und der Risiken, die damit verbunden sind, selbständig beurteilen und einschätzen und ihre Anlageentscheidungen auf diese eigenen Beurteilungen und Einschätzungen stützen.

Weder die Landesbank Berlin noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Wertpapiere oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf im Rahmen des Basisprospekts begebene Wertpapiere ein liquider Markt entwickelt.

Überblick über die Produktvarianten

Der Basisprospekt enthält verschiedene Produktvarianten. Sie unterscheiden sich danach, ob es sich um einen oder mehrere Referenzschuldner handelt, sowie danach, inwiefern nach Eintritt eines Kreditereignisses der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrags und der Anspruch auf Zinszahlung jeweils aufrechterhalten bleiben oder vollständig oder teilweise entfallen. Entfällt der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrags vollständig oder teilweise, so ergeben sich weitere Varianten je nachdem, ob statt dessen ein Barausgleich gezahlt oder eine Lieferbare Verbindlichkeit angedient werden soll, oder ob eine Zahlung gemäß einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz oder einer Formel erfolgt.

Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren

[Bei dem Wertpapier handelt es sich um ein strukturiertes Wertpapier, das die Kreditrisiken der im Abschnitt „Informationen über [den] [die] Referenzschuldner“ auf dieser Seite genannten Referenzschuldner darstellt. Damit trägt der Inhaber zum einen das Risiko der Emittentin und zum anderen das Kreditrisiko [der Referenzschuldner] [des Referenzschuldners].]

[Begriffe, die nachstehend verwendet aber nicht definiert werden, haben soweit eine Definition in den Produktbedingungen vorhanden ist, die in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

Informationen über die Verzinsung

[Die Verzinsung der Wertpapiere beträgt **[Zinssatz einfügen]** wobei die erste Zinszahlung am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]** erfolgt.]

[Die Verzinsung der Wertpapiere ist abhängig von der Entwicklung des [3-Monats-Euribors] **[anderen Zinssatz einfügen]**. Es wird [vierteljährlich] **[anderen Zeitraum einfügen]** ein Kupon in Höhe des [3-Monats-Euribors] **[anderen Zinssatz einfügen]** [zuzüglich **[Aufschlag einfügen]** p.a. ausgeschüttet. [Der Kupon entspricht jedoch [mindestens **[Mindestzinssatz einfügen]** p.a.] [und] [höchstens **[Höchstzinssatz einfügen]** p.a.] [Der 3-Monats-Euribor („Euribor“ steht für „Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz, zu dem erstklassige Banken am Geldmarkt 3-Monats-Gelder handeln. Der 3-Monats-Euribor wird von der Emittentin ermittelt, indem sie die Quotierungen von den entsprechenden Bildschirmseiten verwendet (Stand am **[Datum einfügen]**: **[Stand des Zinssatz einfügen]**).] **[andere Zinssatzbeschreibung einfügen]**

[Der Eintritt eines Kreditereignisses kann dazu führen, dass ein Anleger seinen Anspruch auf laufende Zinszahlung ab [der Zinsperiode][dem Zinsjahr], in [welcher][welchem] das Kreditereignis eingetreten ist, teilweise oder vollständig verliert.]

Informationen über die Rückzahlung des Nennbetrages

[Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt zu 100% ihres Nennbetrages, soweit im Hinblick auf [den] [keinen der] Referenzschuldner [k]ein Kreditereignis eingetreten ist.]

[Der Eintritt eines Kreditereignisses kann dazu führen, dass ein Anleger den Nennbetrag der Wertpapiere nicht in voller Höhe zurückerhält oder im Extremfall einen Totalverlust erleidet.]

[erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Leistung eines Barausgleichsbetrages, die folgenden Bestimmungen einfügen:]

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Die Emittentin wird stattdessen verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Barausgleichstermin einen Barausgleichsbetrag zu zahlen. Der Barausgleichsbetrag ist abhängig vom ermittelten Marktwert einer Lieferbaren Verbindlichkeit des Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist. Die Lieferbare Verbindlichkeit wird gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen durch die Emittentin bestimmt.]

[erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Leistung eines anteiligen Barausgleichsbetrages, die folgenden Bestimmungen einfügen:]

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen wird die Emittentin bei Eintritt eines Kreditereignisses von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, in Höhe des Anteiligen Nennbetrages in Bezug auf den Referenzschuldner, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist, frei. Soweit die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Nennbetrags frei wird, wird sie verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Barausgleichstermin einen Barausgleichsbetrag zu zahlen. Der Barausgleichsbetrag ist abhängig vom ermittelten Marktwert einer Lieferbaren Verbindlichkeit des Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist. Die Lieferbare Verbindlichkeit wird gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen durch die Emittentin bestimmt.]

[erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Leistung einer Andienung, die folgenden Bestimmungen einfügen:]

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen und die Emittentin wird verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Andienungstermin eine Lieferbare Verbindlichkeit des Referenzschuldners[, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen. Die Übereignung von Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in der Höhe eines Andienungsbeitrages zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen einem solchen Andienungsbeitrag und dem Nennbetrag der Wertpapiere hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.]

[erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Leistung einer anteiligen Andienung, die folgenden Bestimmungen einfügen:]

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen wird die Emittentin bei Eintritt eines Kreditereignisses von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, in Höhe des Anteiligen Nennbetrages in Bezug auf den Referenzschuldner, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist, frei. Soweit die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Nennbetrags frei wird, wird sie verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Andienungstermin eine Lieferbare Verbindlichkeit des Referenzschuldners[, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen. Die Übereignung von Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in der Höhe eines Andienungsbeitrages zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen einem solchen Andienungsbeitrag und dem Nennbetrag der Wertpapiere hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.]

[erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses nach Wahl der Emittentin die Leistung eines Barausgleichsbetrages oder einer Andienung, die folgenden Bestimmungen einfügen:]

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen und die Emittentin wird verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Barausgleichstermin bzw. am Andienungstermin nach Wahl der Emittentin entweder (a) einen Barausgleichsbetrag zu zahlen oder (b) eine Lieferbare Verbindlichkeit des Referenzschuldners[, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen. Die Übereignung von Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in der Höhe eines Andienungsbeitrages zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen einem solchen Andienungsbeitrag und dem Nennbetrag der Wertpapiere hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten. Der Barausgleichsbetrag ist abhängig vom ermittelten Marktwert einer Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Lieferbare Verbindlichkeit wird gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen durch die Emittentin bestimmt.]

[erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses nach Wahl der Emittentin die Leistung eines anteiligen Barausgleichsbetrages oder einer anteiligen Andienung, die folgenden Bestimmungen einfügen:]

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen wird die Emittentin bei Eintritt eines Kreditereignisses von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, in Höhe des Anteiligen Nennbetrages in Bezug auf den Referenzschuldner, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist, frei. Soweit die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Nennbetrags frei wird, wird sie verpflichtet, den Wertpapierinhabern je Wertpapier spätestens am Barausgleichstermin bzw. am Andienungstermin nach Wahl der Emittentin entweder (a) einen Barausgleichsbetrag zu zahlen oder (b) eine Lieferbare Verbindlichkeit des Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen. Die Übereignung von Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in der Höhe eines Andienungsbetrages zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen einem solchen Andienungsbetrag und dem Nennbetrag der Wertpapiere hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten. Der Barausgleichsbetrag ist abhängig vom Marktwert einer Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Lieferbare Verbindlichkeit wird gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen durch die Emittentin bestimmt.]

[erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Zahlung eines Betrages gemäß einem Prozentsatz oder einer Formel, die folgenden Bestimmungen einfügen:]

[Gemäß den entsprechenden Regelungen in den Produktbedingungen erlischt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verpflichtung der Emittentin, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen und die Emittentin wird verpflichtet, [einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags zu zahlen][einen Betrag gemäß einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Formel zu zahlen]. Dieser [Betrag] [Prozentsatz] kann auch null betragen.]]

Informationen über [den] [die] Referenzschuldner

[Informationen über den bzw. die Referenzschuldner mit Bezugnahme auf die Internetseite des bzw. der Referenzschuldner(s) einfügen.]

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf [der] [den] angegebenen Internetseite[n] enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

[Informationen über die Gewichtung der Referenzschuldner]

[An dieser Stelle wird dargestellt, wie sich die Gewichtung der einzelnen Referenzschuldner zueinander verhält.]

[Informationen über die Referenzverbindlichkeit(en)]

[[Informationen über die Referenzverbindlichkeit(en), einfügen.]

[Emittent: [**Emittenten einfügen**]

[Garantin: [**Garantin einfügen**]

[Gesamtnominalbetrag: [**Gesamtnominalbetrag einfügen**]

[Fälligkeit: [**Fälligkeit einfügen**]

[Zinsen: [**Zinsen einfügen**]

[Nominalbetrag: [**Nominalbetrag einfügen**] [kleiner als oder gleich dem Nennbetrag]]

ISIN: [**ISIN einfügen**]; WKN: [**WKN einfügen**]; Common Code: [**Common Code einfügen**]

[Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf [der] [den] angegebenen Internetseite[n] enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]]

[Bonitätsbewertungen bezüglich [des] [der] Referenzschuldner[s]]

[Die folgende[n] Bonitätsbewertung[en] (Rating) von [einer] privaten Ratingagentur[en] bezüglich [des] [der] Referenzschuldner[s] liegen vor:

[Bonitätsbewertung(en) einfügen.] [Informationen einfügen, ob die Bonitätsbewertungen (Ratings) von einer Ratingagentur mit Sitz in der Gemeinschaft abgegeben wurden, die im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert wurde.]

Typ und Kategorie der Wertpapiere

Bei den im Rahmen dieses Basisprospekts anzubietenden bzw. zum Handel an einem organisierten Markt zuzulassenden Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Diese sind Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 2 Abs. 1 c) der Richtlinie 2003/71EG („Prospektrichtlinie“).

Rechtsordnung

Die Wertpapiere unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. [Die Produktbedingungen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen der 2003 von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (mit dem Geschäftssitz in One Bishops Square, London E1 6AD, Vereinigtes Königreich) veröffentlichten „ISDA Credit Derivatives Definitions“ auszulegen.]

Art der Wertpapiere und Verbriefung

Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere und in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstr. 1 in D-60487 Frankfurt] [anderes Clearingsystem einfügen] (nachfolgend „Clearingsystem“) hinterlegt werden.

Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des jeweiligen Clearingsystems übertragen werden können.

Währung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden in [Euro] [andere Währung einfügen] emittiert.

[[nur bei festverzinslichen Wertpapieren einfügen]

[Rendite]

[In den Endgültigen Bedingungen wird an dieser Stelle die Rendite eingefügt.] Die Berechnungsmethode für die Rendite entspricht der Methode des „Internen Zinsfußes“. Die Berechnung wird mittels der Funktion „XIRR“ in Microsoft Excel 2003 durchgeführt.]]

[[nur bei variabel verzinslichen Wertpapieren und einem Nennbetrag unter EUR 50.000,-- einfügen]

[Zinssätze der Vergangenheit]

Einzelheiten über die Entwicklung der Zinssätze in der Vergangenheit können unter [www.euribor.org] [www.libor.org] [andere Quellen einfügen] abgerufen werden.]

Börsenzulassung

[Es ist beabsichtigt, die Wertpapiere [zum Handel am Regulierten Markt der [Börse einfügen] zuzulassen] [sowie] [in den Freiverkehr der [Börse einfügen] einzuführen].] [Die erste Notierung ist für den [Datum einfügen] geplant.

Die geschätzten Gesamtausgaben bezogen auf die [Zulassung] [und] [Einführung] betragen [Betrag einfügen].]

[Eine Börsennotierung ist nicht vorgesehen.]

[In den Endgültigen Bedingungen werden an dieser Stelle Informationen eingefügt zu sämtlichen regulierten oder gleichwertigen Märkten, an denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.]

Marktpflege

Die Landesbank Berlin AG mit Sitz Alexanderplatz 2, 10178 Berlin (die „Emittentin“) [und/oder [Namen und Anschrift weiterer Berechtigter einfügen]] [können] [kann] jederzeit Wertpapiere am freien Markt erwerben. [Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig [An- und Verkaufskurse] [Ankaufskurse] für die Wertpapiere zu stellen.] [Die Handelsspanne berücksichtigt u.a. Angebot und Nachfrage der Wertpapiere und die verschiedenen Kosten sowie bestimmte Ertragsgesichtspunkte der Emittentin. Sie ergibt sich [nach Ablauf der Zeichnungsfrist] [nach dem Ausgabebetrag] aus der Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufskurs. Die Handelsspanne wird von der Emittentin festgelegt und kann sich während der Laufzeit ändern. Die Handelsspanne berücksichtigt u.a. Angebot und Nachfrage der Wertpapiere und die verschiedenen Kosten sowie bestimmte Ertragsgesichtspunkte der Emittentin. Soweit die Emittentin Kauf- oder Verkaufskurse stellt, müssen diese nicht dem rechnerischen „fairen Wert“ der Wertpapiere entsprechen, sondern können von diesem abweichen. Darüber hinaus kann die Emittentin die Methodik, nach der sie Kurse festsetzt, jederzeit ändern und z.B. die Handelsspanne zwischen Kauf- und Verkaufskurs vergrößern oder verringern.] [Die Emittentin stellt keine An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere.]

Die Emittentin übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Stellung von regelmäßigen Kauf- und Verkaufskursen oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Gebühren und Provisionen

[Die Wertpapiere der Landesbank Berlin AG („LBB“) werden i.d.R. unter Einschaltung Dritter, („Vermittler“) z. B. Banken, Finanzdienstleistern und Vermögensverwaltern) von den Anlegern erworben. Die Vermittler erhalten grundsätzlich von der LBB eine Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung des jeweiligen Wertpapiers. Diese Vergütung kann sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen und ist in der Höhe je nach Wertpapier unterschiedlich.

[[Die Vergütung für die [**Wertpapiere einfügen**] während [der Zeichnungsfrist] [des öffentlichen Angebots] beträgt [**Vergütung einfügen**] [pro Wertpapier] [je Nennbetrag von [**Nennbetrag einfügen**]] und wird einmalig gezahlt. [Als [zusätzliche] Vergütung erhält der Vermittler während der Zeichnungsfrist den Ausgabeaufschlag (Agio) von [**Agio einfügen**] [pro Wertpapier] [je Nennbetrag von [**Nennbetrag einfügen**]], der vom Anleger beim Erwerb zu zahlen ist.] [Im Fall des Agios handelt es sich um den Nennbetrag der von dem Anleger erworbenen Wertpapiere und im Fall der von der LBB zu zahlenden Vergütung um den Nennbetrag der von dem Vermittler vermittelten Wertpapiere.] [Auch [nach Ablauf der Zeichnungsfrist] [Ende des öffentlichen Angebots] zahlt die Emittentin den Vermittlern eine Vergütung. Diese [setzt sich aus [**Komponenten einfügen**]] [kann sich aus mehreren Komponenten] zusammensetzen und beträgt für die Emission dieser Wertpapiere [bis zu] [**Höhe einfügen**].]

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Vergütungen erhalten die Vermittler im Zusammenhang mit dem Vertrieb dieser Wertpapiere Sachleistungen als geldwerte Vorteile. Dabei handelt es sich vor allem um die Bereitstellung von technischer Unterstützung in Form von elektronischen, außerbörslichen Handelsanbindungen, die Bereitstellung von Informationsmaterialien zu diesen Wertpapieren und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen. Außerdem unterstützt die Emittentin vertriebliche Maßnahmen der Vertriebspartner sowohl finanziell als auch mit Sachmitteln. Weitergehende Informationen zu den beschriebenen Sachleistungen und geldwerten Vorteilen kann ein Anleger oder potentieller Anleger bei seiner Bank oder seinem Kundenberater erfragen.

[**Sonstige Angaben zu Gebühren, Provisionen usw. einfügen.**]

[Die Vertriebsvergütung kann sich wertmindernd auf die Kurse, die die Landesbank Berlin AG während der Laufzeit stellt, auswirken (Die Landesbank Berlin AG ist nicht verpflichtet während der Laufzeit Kurse zu stellen). Die Vertriebsvergütung hat keinen Einfluss auf die Höhe des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages oder Rückzahlungsbetrages am Fälligkeitstag.]

Die Angaben zur Höhe der gezahlten Vergütungen für die Vermittlung der Wertpapiere beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen bis zum Ende [der Zeichnungsfrist] [des öffentlichen Angebots]. Nach Ende [der Zeichnungsfrist] [des öffentlichen Angebots] kann sich die Höhe der gezahlten Vergütungen ändern. Änderungen werden von der Emittentin auf www.zertifikate.lbb.de veröffentlicht.]

Interessen und/oder Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

[Soweit bei einer Emission noch weitere Interessen und/oder Interessenkonflikte von Seiten natürlicher oder juristischer Personen bestehen, welche an dieser Emission bzw. dem diesbezüglichen Angebot beteiligt sind, werden diese Interessen und/oder Interessenkonflikte an dieser Stelle in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.]

Begebung

Die Begebung der Wertpapiere erfolgt aufgrund des vom Vorstand der Landesbank Berlin AG genehmigten Produktkataloges (Stand: **[Datum einfügen]**).

[Soweit vorhanden, werden an dieser Stelle Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und die Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, eingefügt und Hauptbedingungen der Zusatzvereinbarungen beschrieben.]

[Zusätzliche Angaben]

[Soweit erforderlich, werden Angaben, die zum Zeitpunkt dieses Basisprospektes noch nicht bekannt sind oder die nur spezifisch für eine bestimmte Emission gelten, unter der Überschrift Zusätzliche Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt.]

Verantwortung

Die Landesbank Berlin AG mit Sitz Alexanderplatz 2, 10178 Berlin übernimmt für den Inhalt dieses Prospektes die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Sie erklärt weiter, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern.

Angaben zum Angebot

[Das Angebot zum Kauf der Wertpapiere wird von [der Emittentin] [und] [*Anbieter einfügen*] durchgeführt.] [Die Wertpapiere werden nicht öffentlich angeboten.]

[Die Wertpapiere können grundsätzlich jedermann zum Erwerb angeboten bzw. von diesem erworben werden.] [Sie sind grundsätzlich frei übertragbar.][***Etwaige Beschränkungen einfügen***] Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere müssen [aber] die jeweiligen Gesetze der Länder beachtet werden, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden. Jeder, der in den Besitz [dieses Prospektes] [dieser Endgültigen Bedingungen] oder der Wertpapiere gelangt oder diese anbietet, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

[Angebotsfrist]

[Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt am [*Datum einfügen*] [und endet am [*Datum und ggf. Uhrzeit einfügen*]]. [Die Zeichnungsfrist beginnt am [*Datum einfügen*] und endet am [*Datum und ggf. Uhrzeit einfügen*]].]

[Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zum Kauf der Wertpapiere vorzeitig zu beenden bzw. die Zeichnung zu kürzen. Im Falle der Kürzung von Zeichnungen wird der zuviel gezahlte Anlagebetrag zzgl. der eventuell zuviel gezahlten Stückzinsen unverzüglich durch Überweisung auf das von dem Anleger im Kaufantrag benannte Konto erstattet. Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Wertpapiere erfolgt unverzüglich durch Mitteilung an den Anleger.

Die Emittentin behält sich vor, bis zum letzten Tag der Zeichnungsfrist (einschließlich) von der Begebung der Emission ohne Angabe von Gründen Abstand zu nehmen.]

Ausgabepreis

Die Ausgabe der Wertpapiere erfolgt zu [*Ausgabepreis einfügen*]]. [Zusätzlich muss der Wertpapierinhaber ein Agio i.H.v. [*Agio einfügen*] zahlen].

[[Mindestbetrag] [Höchstbetrag] der Zeichnung]

[Die [Mindestzeichnung] [Höchstzeichnung] beträgt [Euro] [*andere Währung einfügen*] [*Nennbetrag einfügen*]].]

Emissionsvolumen

Die Gesamtsumme der Emission beträgt [bis zu] [Euro] [*andere Währung einfügen*] [*Nennwert einfügen*]], abhängig von dem Betrag der bis zum Ende der Zeichnungsfrist tatsächlich gezeichnet wurde. Die tatsächliche Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 der Produktbedingungen bekannt geben].

[Zeichnung der Wertpapiere]

[Der Kauf der Wertpapiere kommt durch die Annahme des Zeichnungsantrages durch die Emittentin zustande. Nach der Annahme des Zeichnungsantrags und Zahlungseingang des Kaufpreises wird die Emittentin die jeweilige Zahlstelle zur Lieferung der Wertpapiere zugunsten des im Zeichnungsantrag angegebenen Depots veranlassen. Die Depoteinbuchung erfolgt unverzüglich nach Eingang des Kaufpreises. Nimmt die Emittentin die Zeichnung nicht an (z. B. bei Überzeichnung oder Nichtdurchführung des Angebotes), wird keine Einbuchung auf dem angegebenen Depot erfolgen. Ein etwaig eingegangener Kaufpreis wird unverzüglich an den Anleger zurücküberwiesen.

Im Falle der Überzeichnung werden die Wertpapiere nach [der Reihenfolge des Einganges der Kaufanträge bei der Emittentin] [*andere Methode einfügen*] zugeteilt.]

[[nur einfügen, sofern die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse über die Finanzierung der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie die Absicherung bestimmter mit der Emission verbundener Risiken (Hedgegeschäfte) hinausgehen.]

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

[Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse einfügen.]

[[nur einfügen, soweit Angaben zu Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse gemacht wurden]

Geschätzte Gesamtkosten

[Die Gesamtkosten der Emission wurden nach den herrschenden Marktusancen berechnet.]

*[Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen *[Betrag einfügen]*.]*

Produktbedingungen

[Die Produktbedingungen für kreditereignisbezogene Wertpapiere, die Bestandteil des Basisprospektes vom 30. Januar 2009 (unter Einschluss der diesbezüglichen Nachträge Nr. 1 vom 12. März 2009, Nr. 2 vom 2. April 2009, Nr. 3 vom 11. Mai 2009, Nr. 4 vom 2. Juni 2009 und Nr. 5 vom 28. August 2009) sind, sowie die Produktbedingungen für kreditereignisbezogene Wertpapiere, die Bestandteil des Basisprospektes vom 3. März 2010 (unter Einschluss der diesbezüglichen dazugehörenden Nachträge Nr. 1 vom 28. April 2010 und Nr. 2 vom 16. September 2010) sind, werden an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt "Einbeziehung per Verweis").]

[§ 1 Nennbetrag und Form

- (1) Die Landesbank Berlin AG [, London Branch,] (die „**Emittentin**“) begibt im Gesamtbetrag von [bis zu] [**Währung und Gesamtnennbetrag einfügen**]^[7] (das „**Emissionsvolumen**“) am [**Ausgabetag**] (der „**Ausgabetag**“) [**Bezeichnung der Wertpapiere einfügen**] (ISIN: [**ISIN einfügen**]/WKN: [**WKN einfügen**]) (die „**Wertpapiere**“). Die Emission ist aufgeteilt in [bis zu] [**Anzahl der Wertpapiere**]^[7] Stück im Nennbetrag von je [**Währung und Nennbetrag einfügen**] (der „**Nennbetrag**“). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere (die „**Wertpapierinhaber**“), das Volumen der begebenen Wertpapiere über das in Satz 1 genannte Volumen durch Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu erhöhen. Die Emittentin ist jederzeit dazu berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit am Markt anzukaufen oder angekaufte Wertpapiere einzuziehen. Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch die zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt.
- (3) Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können.
- (4) Die Globalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. „**Clearingsystem**“ und „**Verwahrer**“ bedeutet folgendes: [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstr. 1, D-60487 Frankfurt am Main] [**anderes Clearingsystem einfügen**] sowie jeder Funktionsnachfolger.

§ 2 Status

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) jederzeit mindestens gleichrangig sind im Verhältnis zu allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.

⁷ Die tatsächliche Gesamtsumme ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 bekannt gegeben.

§ 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

[**Soweit erforderlich, können in den Produktbedingungen weitere als die nachfolgenden Begriffe definiert werden.**]

[„**Abrechnungsbetrag**“ ist [ein dem Marktpreis der Wertpapiere entsprechender Wert, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmt wird.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Abwicklungsunterbrechung**“ tritt ein, [wenn die [Emittentin] [Berechnungsstelle] nach [dem Tag, an welchem sie eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht] aber vor einem [Barausgleichstermin][oder einem][Andienungstag] gemäß § 15 öffentlich mitteilt, dass alle Fristen gehemmt sind, weil ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass die Voraussetzung zur Einberufung des Entscheidungs-Komitees in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf [einen] [den] Referenzschuldner vorliegen. Die Abwicklungsunterbrechung endet, wenn die [Emittentin][Berechnungsstelle] gemäß § 15 mitteilt, dass ISDA mitgeteilt hat, dass das Entscheidungs-Komitee entschieden hat, zu einem entsprechenden Antrag keine Entscheidung zu treffen. Am Geschäftstag nach dieser Mitteilung [laufen die Fristen weiter] [fangen neu an zu laufen.].] [**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Aktienähnliche Wertpapiere**“ (*Equity Securities*) sind [(a) im Falle von Wandelbaren Verbindlichkeiten, aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheine) des Emittenten einer solchen Verbindlichkeit oder Einlagenzertifikate (*depository receipts*), die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern der aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden sowie (b), im Falle von Umtauschbaren Verbindlichkeiten, aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheine) einer anderen Person als des Emittenten einer solchen Verbindlichkeit oder Einlagenzertifikate (*depository receipts*), die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern der aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Anleihe**“ (*Bond*) bedeutet [jede Verpflichtung für Aufgenommene Gelder, die in der Form einer Schuldverschreibung verbrieft ist.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Anleihe oder Darlehen**“ (*Bond or Loan*) bedeutet [jede Verpflichtung der Kategorie "Anleihe" oder "Darlehen".][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Aufgelaufener Betrag**“ (*Accreted Amount*) bedeutet [in Bezug auf eine Auflaufende Verbindlichkeit der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen (a) der Summe aus (i) dem ursprünglichen Emissionspreis einer solchen Verbindlichkeit und (ii) dem bis zur Fälligkeit gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit aufgelaufenen anteiligen zahlbaren Betrag und (b) jeglicher zwischenzeitlich auf diese Verbindlichkeit geleisteten Barzahlung durch den Schuldners ergibt, die - sofern nicht unter oben (a)(ii) bereits berücksichtigt - den bei Fälligkeit dieser Verbindlichkeit zahlbaren Betrag verringert. Diese Berechnung erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Feststellung der Höhe eines Anspruchs in Bezug auf das Kapital zur Folge hat und (y) dem [Bewertungstag][Liefertag].][Der Aufgelaufene Betrag umfasst alle aufgelaufenen, aber noch ungezahlten regelmäßigen Barzinszahlungen.] Ist eine Auflaufende Verbindlichkeit linear anwachsend (*straight-line method*) oder ihre Rendite zu ihrer Fälligkeit auf Grund ihrer Bedingungen nicht bestimmt und nicht bestimmbar, dann wird der Aufgelaufene Betrag für den Zweck des (a)(ii) berechnet, indem ein Satz, der der Rendite bis zur Fälligkeit einer solchen Verbindlichkeit entspricht, verwendet wird. Diese Rendite ist auf Basis einer Vergleichsanleihe mit halbjährlicher Zinszahlung (*semiannual bond equivalent basis*) festzustellen unter Zugrundelegung von deren ursprünglichem Emissionspreis und dem bei ihrer Fälligkeit zahlbaren Betrag. Die Berechnung erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Feststellung der Höhe eines Anspruchs in Bezug auf das Kapital zur Folge hat und (y) dem Bewertungstag. Bei der Ermittlung des Aufgelaufenen Betrages einer Umtauschbaren Verbindlichkeit bleibt der Betrag unberücksichtigt, der nach den Bedingungen der Umtauschbaren Verbindlichkeit in Bezug auf den Wert der Aktienähnlichen Wertpapiere für den Umtausch zu zahlen ist.][**andere Begriffsbestimmung**

einfügen.]]

[„**Aufgenommene Gelder**“ (*Borrowed Money*) bedeutet [jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich von Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs (*Letter of Credit*), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolving Kredit).][**andere Begriffsbestimmung einfügen.]]**

[„**Auflaufende Verbindlichkeit**“ (*Accreting Obligation*) ist [jede Verbindlichkeit (einschließlich einer Umtauschbaren oder Wandelbaren Verbindlichkeit), deren Bedingungen ausdrücklich vorsehen, dass nach einer vorzeitigen Fälligkeit ein Betrag zu leisten ist, der dem ursprünglichen Ausgabepreis (unabhängig davon, ob dieser dem Nennbetrag entspricht oder nicht), zuzüglich etwaiger zusätzlicher nicht periodisch zahlbarer Beträge, entspricht. Dies gilt auch dann, wenn (a) die Zahlung dieser Beträge von einer Bedingung abhängig ist oder mittels einer Formel festgestellt wird oder (b) zusätzlich regelmäßige Zinsen zu zahlen sind.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.]]**

[„**Ausgabebetrag**“ ist der [**Datum einfügen**]

[„**Ausgeschlossene Lieferbare Verbindlichkeit**“ (*Excluded Deliverable Obligation*) bedeutet [**Verbindlichkeit einfügen oder der Art nach bestimmen**].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.]]**

[„**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**“ (*Excluded Obligation*) bedeutet [**Verbindlichkeit einfügen oder der Art nach bestimmen**].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.]]**

[„**Ausstehender Betrag**“ bedeutet [der Ausstehende Kapitalbetrag oder der Fällige Betrag.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.]]**

[„**Ausstehender Kapitalbetrag**“ (*outstanding principal balance*) bedeutet[, vorbehaltlich nachstehenden Ziffern ((1)-(3)), der ausstehenden Kapitalbetrag der betreffenden Lieferbaren Verbindlichkeit zum betreffenden Zeitpunkt: (1) in Bezug auf eine Auflaufende Verbindlichkeit der aufgelaufene Betrag; (2) in Bezug auf eine Umtauschbare Verbindlichkeit, die keine Auflaufende Verbindlichkeit ist, bleibt dabei der Betrag unberücksichtigt, der nach den Bedingungen der Umtauschbaren Verbindlichkeit in Bezug auf den Wert der Aktienähnlichen Wertpapiere für den Umtausch zu zahlen ist; und (3) wenn im Zusammenhang mit qualifizierten Garantien verwendet, hat der Begriff die in der Begriffsbestimmung „Lieferbare Verbindlichkeit“ festgelegte Bedeutung.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.]]**

[**Bei bei Anwendung des Merkmals „Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit“ im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen.]**

[„**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**“ (*Conditionally Transferable Obligation*) ist [eine Lieferbare Verbindlichkeit, die entweder – im Falle von Anleihen – „Übertragbar“ ist oder die - im Falle einer Lieferbaren Verbindlichkeit, die keine Anleihe ist, - an alle Begrenzt Geeigneten Übertragungsempfänger zustimmungsfrei durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Eine Lieferbare Verbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ist ungeachtet dessen eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit, dass die Zustimmung des Referenzschuldners oder ggf. des Garanten einer Lieferbaren Verbindlichkeit, die keine Anleihe ist, (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern der Referenzschuldner diese Lieferbare Verbindlichkeit garantiert) oder eines Vertreters für diese Novation, Abtretung oder Übertragung erforderlich ist, solange die Bedingungen dieser Lieferbaren Verbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht grundlos zurückgehalten oder verzögert werden darf. Anzeigepflichten von Novationen, Abtretungen oder Übertragungen einer Lieferbaren Verbindlichkeit an einen Treuhänder, eine Emissions-, Verwaltungs-, Clearing- oder Zahlstelle gelten in diesem Sinne nicht als Zustimmungsvoraussetzung. Die Emittentin wird, falls die erforderliche Zustimmung verweigert wird (gleich ob die Verweigerung begründet wird, und ungeachtet einer etwaigen Begründung) oder nicht bis zum [Barausgleichstermin] [oder einem] [Andienungstermin] eingegangen ist (in diesem Fall gilt sie als verweigert), den Wertpapierinhabern diese Verweigerung oder angenommene Verweigerung umgehend

mitteilen. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Bedingt Übertragbaren Verbindlichkeit vorliegen, richtet sich ausschließlich nach den Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeit am Liefertag und nach allen von der Emittentin erhaltenen Übertragungs- oder Zustimmungsunterlagen. [Diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**].]][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Begrenzt Geeigneter Übertragungsempfänger**“ (*Modified Eligible Transferee*) bedeutet [jede Bank, jedes Finanzinstitut oder jede andere juristische Person, die gewerbsmäßig Kredite, Wertpapiere oder andere Finanzanlagen ausreicht, begibt oder handelt oder in diesen anlegt, oder für die entsprechenden Zwecke gegründet wurde.]]**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Berechnungsstelle**“ ist die in § 13 (2) bezeichnete Stelle.]

[„**Beste Verfügbare Informationen**“ (*Best Available Information*) bedeutet[

- (a) jede schriftliche Information, die von [dem] [den] Referenzschuldner[n] [seiner] [ihren jeweils] zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde[n] oder Hauptwertpapierbörse[n] zur Verfügung gestellt werden oder solche Informationen, die von [dem] [den] Referenzschuldner[n] [seinen] [ihren jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder
- (b) für den Fall, dass [der] [ein] Referenzschuldner keine Informationen bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder Hauptwertpapierbörse einreicht oder seinen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, keine Informationen zur Verfügung stellt, öffentlich zugängliche Informationen, die die Emittentin nach eigener Ansicht in die Lage versetzen, [einen] Nachfolger zu bestimmen.]]**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Bewertungstag**“ (*Valuation Date*) ist [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] [der [5.]]**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**. Geschäftstag nach Veröffentlichung der [Barausgleichsmittteilung] [Andienungsmitteilung].]]**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Darlehen**“ (*Loan*) bedeutet [jede Verpflichtung für Aufgenommene Gelder, die in der Form eines Darlehens über eine feste Laufzeit, eines revolving Darlehens oder eines vergleichbaren Kreditvertrages dokumentiert ist.]]**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Depotbank**“ bezeichnet [jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrsgeschäft zu betreiben und bei der bzw. bei dem der Wertpapierinhaber ein Wertpapierdepot für die Wertpapiere unterhält, einschließlich des Verwahrers.]]**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Direkte Darlehensbeteiligung**“ (*Direct Loan Participation*) bedeutet [ein Darlehen, bei dem die Emittentin zugunsten der Wertpapierinhaber gemäß einem Beteiligungsvertrag ein vertragliches Recht begründen oder begründen lassen kann, aufgrund dessen die Wertpapierinhaber den Beteiligungsveräußerer hinsichtlich eines bestimmten Teils von fälligen und an diesen geleisteten Zahlungen im Rahmen des entsprechenden Darlehens in Anspruch nehmen können. Der Beteiligungsvertrag ist abzuschließen zwischen den Wertpapierinhaber und entweder (1) der Emittentin (soweit die Emittentin zu diesem Zeitpunkt Darlehensgeber oder Mitglied des Darlehenskonsortiums ist), oder (2) einem etwaigen Geeigneten Beteiligungsverkäufer (soweit dieser Geeignete Beteiligungsverkäufer zu diesem Zeitpunkt Darlehensgeber oder Mitglied des Darlehenskonsortiums ist).]]**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[Entscheidungs-Komitee“ ist [ein von ISDA eingerichtetes Komitee, das aus Vertretern von Teilnehmern am Kapitalmarkt zusammen gesetzt ist und das in Bezug auf Kreditderivate bestimmte Entscheidungen trifft, wie in den Credit Derivatives Determinations Committee Rules in ihrer jeweils geltenden Form festgelegt ist.] [**andere Begriffsbestimmung einfügen**]

["Ersatz-Referenzverbindlichkeit" (Substitute Reference Obligation) ist [eine oder mehrere Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners [(einschließlich Verbindlichkeiten in Form einer Qualifizierten Garantie)], die eine oder mehrere Referenzverbindlichkeiten ersetzen und die von der Emittentin wie folgt festgelegt werden:

- (a) Wenn (i) die [maßgebliche] Referenzverbindlichkeit voll zurückgezahlt wird, oder (ii) die Emittentin der Ansicht ist, dass (A) die Gesamtsumme der aus der [maßgeblichen] Referenzverbindlichkeit fälligen Beträge durch Rückzahlung oder auf andere Weise erheblich reduziert worden ist (außer durch eine vorgesehene Rückzahlung, Amortisation oder Vorauszahlungen), (B) die [maßgebliche] Referenzverbindlichkeit eine Primärverbindlichkeit mit einer Qualifizierten Garantie [des] [eines] Referenzschuldners ist und aus einem anderen Grund als aufgrund des Bestehens oder des Eintritts eines Kreditereignisses nicht mehr wirksam, bindend und wie vereinbart gegenüber dem Referenzschuldner durchsetzbar ist oder (C) aus einem anderen Grund als wegen des Bestehens oder Eintritts eines Kreditereignisses eine Referenzverbindlichkeit keine Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners mehr ist, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine oder mehrere Verbindlichkeiten bezeichnen, die an die Stelle einer solchen Referenzverbindlichkeit treten.
- (b) Eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit oder Ersatz-Referenzverbindlichkeiten müssen jeweils eine Verbindlichkeit sein, (1) die bezüglich der Zahlungsrangfolge mit dieser Referenzverbindlichkeit und jeder Ersatz-Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist, (wobei die Zahlungsrangfolge einer solchen Referenzverbindlichkeit zu dem Datum bestimmt wird, zu dem diese Referenzverbindlichkeit entstanden ist oder eingegangen wurde, und ohne Berücksichtigung von nach diesem Datum eintretenden Änderungen bei der Zahlungsrangfolge), (2) durch die der wirtschaftliche Gegenwert der Wertpapiere nach Bestimmung durch die Emittentin so weit wie praktisch möglich erhalten bleibt und (3) bei der es sich um eine Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners handelt, [(einschließlich einer Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie)]. Die von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzverbindlichkeit oder bestimmten Ersatz-Referenzverbindlichkeiten ersetzt oder ersetzen die [jeweilige] Referenzverbindlichkeit[en], ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich sind.
- (c) Falls mehr als eine spezielle Referenzverbindlichkeit als eine Referenzverbindlichkeit bestimmt ist und wenn eines der unter (a) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich einer oder mehrerer, aber nicht aller Referenzverbindlichkeiten eingetreten ist, und die Emittentin feststellt, dass für eine oder mehrere dieser Referenzverbindlichkeiten keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit verfügbar ist, so gelten alle Referenzverbindlichkeiten, für die keine Ersatz-Referenzverbindlichkeiten verfügbar sind, fortan nicht mehr als Referenzverbindlichkeiten.
- (d) Falls mehr als eine spezielle Referenzverbindlichkeit als eine Referenzverbindlichkeit bestimmt ist und wenn eines der unter (a) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich aller Referenzverbindlichkeiten eingetreten ist, und die Emittentin feststellt, dass für diese Referenzverbindlichkeiten mindestens eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit verfügbar ist, so wird jede Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt, und alle Referenzverbindlichkeiten, für die keine Ersatzreferenzverbindlichkeiten verfügbar sind, gelten fortan nicht mehr als Referenzverbindlichkeiten.
- (e) Falls (i) mehr als eine spezielle Referenzverbindlichkeit als eine Referenzverbindlichkeit bestimmt ist und wenn eines der unter (a) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich aller Referenzverbindlichkeiten eingetreten ist, und die

Emittentin feststellt, dass für eine Referenzverbindlichkeit keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit verfügbar ist, und (ii) nur eine spezielle Referenzverbindlichkeit als eine Referenzverbindlichkeit bestimmt ist und wenn eines der unter (a) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich einer solchen Referenzverbindlichkeit eingetreten ist und die Emittentin feststellt, dass für die Referenzverbindlichkeit keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit verfügbar ist, dann wird die Emittentin ihre Bemühungen, eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit zu ermitteln, bis zum Kreditereignisbestimmungstag fortsetzen, [je nach dem, welcher dieser Tage zuletzt eintritt]. Wenn die Emittentin bis zu diesem Tag nicht in der Lage ist, eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit gemäß der vorstehenden Methode zu ermitteln, dann wird sie an diesem Tag eine Verbindlichkeit als Ersatz-Referenzverbindlichkeit auswählen, durch die der wirtschaftliche Gegenwert der Wertpapiere so weit wie praktisch möglich erhalten bleibt.

- (f) Für Identifikationszwecke einer Referenzverbindlichkeit wird die Änderung der ISIN-Nummer oder einer ähnlichen Identifikationsnummer der Referenzverbindlichkeit eine solche Referenzverbindlichkeit nicht in eine andere Verbindlichkeit umwandeln.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„Euro“ bezeichnet [die Währung, die am 1. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„Euro-Vorgänger-Währungen“ bezeichnet [die Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 1. Januar 2002 durch den Euro ersetzt wurden oder zukünftig ersetzt werden.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„Fälliger Betrag“ (*Due and Payable Amount*) bezeichnet [den im Rahmen einer Lieferbaren Verbindlichkeit (und gemäß deren Bedingungen) am Liefertag fälligen Betrag, unabhängig davon, ob die Fälligkeit auf vorzeitiger Fälligkeit, Endfälligkeit, Kündigung oder anderen Umständen (ausschließlich Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichsbeträgen und anderen vergleichbaren Beträgen) beruht.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„Fälligkeitstag“ ist [der in § 6 genannte Tag unter Berücksichtigung der dort genannten Verschiebungen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„Festgelegte Währung“ (*Specified Currency*) bedeutet [eine Verpflichtung, die in [**Währung einfügen**] [einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro oder in deren Nachfolgewährungen (zusammen „Standardwährungen“)] zahlbar ist.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„Geeigneter Beteiligungsverkäufer“ (*Qualifying Participation Seller*) bedeutet [**Anforderungen einfügen.**]

[**Bei Anwendung des Merkmals „Vollübertragbare Verbindlichkeit“ im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen.**]

[„Geeigneter Übertragungsempfänger“ (*Eligible Transferee*) bedeutet[:

- (i)
- (a) Banken oder andere Finanzinstitute;
 - (b) Versicherungen oder Rückversicherungen;
 - (c) Kapitalanlagegesellschaften (*mutual fund*), Investmentgesellschaften (*unit trust*) oder ähnliche Kapitalanlagevehikel (*collective investment vehicle*) (außer einer juristische Person gemäß Absatz (iii)(a) unten); und

- (d) registrierte oder lizenzierte Broker oder Händler (der keine natürliche Person und kein Einzelunternehmen (*proprietorship*) ist);

vorausgesetzt jedoch, dass die oben genannten juristischen Personen jeweils über eine Bilanzsumme von mindestens 500 Millionen US-Dollar verfügen;

- (ii) ein Verbundenes Unternehmen einer der in (i) bezeichneten juristischen Personen;
- (iii) eine Kapitalgesellschaft (*corporation*), Personengesellschaft (*partnership*), ein Einzelunternehmen (*proprietorship*), eine Organisation, eine Treuhandgesellschaft oder andere juristische Person,
 - (a) die ein Investmentvehikel ist (einschließlich von Hedge-Fonds, Emittenten von besicherte Schuldtiteln (*Collateralized Debt Obligations*), *Commercial Paper Conduit* oder andere Zweckgesellschaften), das (1) über eine Bilanzsumme von mindestens 100 Millionen US-Dollar verfügt oder (2) als Teil einer Gruppe von Investmentvehikeln unter gemeinsamer Kontrolle oder Verwaltung steht, die insgesamt über eine Bilanzsumme von mindestens 100 Millionen US-Dollar verfügt;
 - (b) die über eine Bilanzsumme von mindestens 500 Millionen US-Dollar verfügt; oder
 - (c) deren vertragliche Verbindlichkeiten garantiert oder in sonstiger Weise durch eine Garantie, ein Akkreditiv (*Letter of Credit*), eine Patronatserklärung (*Letter of Keepwell*) oder durch eine sonstige Sicherungsvereinbarung mit einer juristischen Person, wie unter (i), (ii), (iii)(b) oder (iv) dieser Definition beschrieben, gesichert sind, und
- (iv) einen Staat, Hoheitsträger oder Supranationale Organisation.

Alle in dieser Begriffsbestimmung genannten Beträge in US-Dollar entsprechen Beträgen in anderen Währungen.

[Diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner **[maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen]** oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] **[maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen]**.]]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**]

„**Gekündigt oder Fällig**“ (*Accelerated or Matured*) ist [eine Verbindlichkeit, deren gesamter geschuldeter Betrag (ausschließlich von Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichszahlungen oder vergleichbare Beträge), ob bei Fälligkeit, bei Kündigung, durch Beendigung oder durch sonstige Gegebenheiten fällig und zahlbar ist oder am bzw. vor dem Liefertag nach den Bedingungen der Verpflichtung fällig und zahlbar sein wird, oder ungeachtet etwaiger anwendbarer insolvenzrechtlicher Beschränkungen geworden wäre.]]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**]

„**Geschäftstag**“ ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in [Frankfurt am Main] [und] **[anderes Finanzzentrum einfügen]** (das „**Maßgebliche Finanzzentrum**“) für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, [und] (b) das Clearing-System betriebsbereit ist [.]] [und (c) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer* Systems 2 („**TARGET2**“) in Betrieb sind.]]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**]

„**Gewichtete Durchschnittsquotierung**“ (*Weighted Average Quotation*) bedeutet[, unter Beachtung der Quotierungsmethode, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um [ca. 11:00 Uhr] **[andere Uhrzeit einfügen]** [in Frankfurt am Main] [am Haupthandelsmarkt der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit] **[anderen Ort einfügen]** (die „**Bewertungszeit**“) am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise

praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den Ausstehenden Kapitalbetrag der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit, der jeweils so hoch wie möglich, aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber gleich dem Mindestquotierungsbetrag oder, sollte es keine Quotierung in gleicher Höhe des Mindestquotierungsbetrags geben, Quotierungen, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe kommen wie möglich) und deren Gesamtbetrag etwa gleich [oder größer als [**Prozentangabe einfügen**] % des Quotierungsbetrages] [dem Quotierungsbetrag] ist.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Händler**“ (*Dealer*) bedeutet [ein Händler [(der nicht der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen der Emittentin angehört)], der die [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Höchstlaufzeit**“ (*Maximum Maturity*) bedeutet [eine Verbindlichkeit, deren verbleibende Laufzeit den [Barausgleichstermin] [oder einem] [Andienungstermin] nicht [30 Jahre] [**Einzelheiten einfügen**] überschreitet.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Hoheitsträger**“ (*Sovereign Agency*) bedeutet [jede Vertretung, Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) eines Staates.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Hoheitlicher Referenzschuldner**“ [ist] [sind] [**Hoheitlichen bzw. Hoheitliche Referenzschuldner einfügen.**].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Inlandswährung**“ (*Domestic Currency*) bezeichnet [[[**Währung einfügen**] und jegliche Nachfolgewährung] [die gesetzliche Währung und jegliche Nachfolgewährung [des [betreffenden] Referenzschuldners] [der Rechtsordnung des [betreffenden] Referenzschuldners, in der der Referenzschuldner gegründet wurde] [(a) des [betreffenden] Referenzschuldners, sofern der Referenzschuldner ein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, oder (b)] der Rechtsordnung des [betreffenden] Referenzschuldners, in der der Referenzschuldner gegründet wurde]. [Der Begriff "Inlandswährung" bezieht sich nie auf eine Nachfolgewährung, sofern diese Nachfolgewährung die gesetzliche Währung der folgenden Länder oder der Euro (oder jegliche Nachfolgewährung zu jeder der betreffenden Währungen) ist: [Kanada, Japan, Schweiz, Vereinigtes Königreich [,][oder] die Vereinigten Staaten] [**weitere oder andere Währung(en) einfügen**] und jegliche Nachfolgewährung].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Insolvenz**“ (*Bankruptcy*) [liegt vor, wenn

- (i) [ein] [der] Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung (*consolidation*), Vermögensübertragung (*amalgamation*) oder Verschmelzung (*merger*));
- (ii) [ein] [der] Referenzschuldner überschuldet ist (*insolvent*) oder zahlungsunfähig wird (*unable to pay its debts*), oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) [ein] [der] Referenzschuldner einen Liquidationsvergleich (*general assignment*), Gläubigervergleich (*arrangement*) oder Insolvenzvergleich (*composition*) mit oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart;
- (iv) durch oder gegen [einen] [den] Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursöffnung oder ein sonstiger Rechtsbehelf (*relief*) nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, eingeleitet wurde oder eingeleitet wird, oder bezüglich [eines] [des] Referenzschuldners ein Antrag auf Auflösung (*winding up*) oder Liquidation (*liquidation*) gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von

dreiig Kalendertagen nach Erffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurckgenommen oder ausgesetzt wird;

- (v) bezglich [eines] [des] Referenzschuldners ein Beschluss ber dessen Auflsung, Fremdverwaltung (*official management*) oder Liquidation gefasst wird, es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermgensbertragung oder Verschmelzung;
- (vi) [ein] [der] Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorlufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhnders, Verwalters oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion fr sich oder sein gesamtes Vermgen oder wesentliche Vermgensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird;
- (vii) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermgens [eines] [des] Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermgens eines Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfndung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgefhrt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz fr dreiig Kalendertage danach behlt oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreiig Kalendertagen danach abgewiesen, erledigt, zurckgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- (viii) ein auf [einen] [den] Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer jeden Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschlielich) genannten Fllen vergleichbare Wirkung hat.][**andere Begriffsbestimmung einfgen.**]]

[**ISDA**] [die International Swaps and Derivatives Association, Inc., ist eine Vereinigung von Teilnehmern am Kapitalmarkt fr nicht brsengehandelte Derivate mit dem Ziel, verbindliche Regeln fr den Handel von Derivaten aufzustellen und weiter zu entwickeln. Informationen zu ISDA knnen auf der Webseite www.isda.org eingesehen werden.] [**andere Begriffsbestimmung einfgen**]]

[**Kein Inhaberpapier**] (*Not Bearer*) bedeutet [eine Verbindlichkeit, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier ber das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System bertragen werden.][**andere Begriffsbestimmung einfgen.**]]

[**Kein Inlndisches Recht**] (*Not Domestic Law*) ist [eine Verpflichtung, die [weder (1) dem Recht des [betreffenden] Referenzschuldners[, sofern der Referenzschuldner ein Hoheitlicher Referenzschuldner ist,] noch (2)] [nicht] der Rechtsordnung des [betreffenden] Referenzschuldners, in der der Referenzschuldner gegrndet wurde[, sofern der Referenzschuldner kein Hoheitlicher Referenzschuldner ist,] unterliegt.][**andere Begriffsbestimmung einfgen.**]]

[**Kein Staatsglubiger**] (*Not Sovereign Lender*) ist [eine Verpflichtung, die nicht vorwiegend einem Staat oder einer Supranationalen Organisation geschuldet wird, einschlielich solcher Verpflichtungen, die im Allgemeinen mit "Paris Club debt" bezeichnet werden.][**andere Begriffsbestimmung einfgen.**]]

[**Keine Inlandsemission**] (*Not Domestic Issuance*) ist [eine Verpflichtung, auer einer Verpflichtung, die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe oder ihrer Begrndung vorwiegend im Inlandsmarkt des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine Verpflichtung, die auerhalb des Inlandsmarktes des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese Verpflichtung auch auf dem Inlandsmarkt des [betreffenden] Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Verkauf auf dem Inlandsmarkt des Referenzschuldners vorgesehen.][**andere Begriffsbestimmung einfgen.**]]

[**Keine Inlandswhrung**] (*Not Domestic Currency*) ist [eine Verpflichtung, die in einer

anderen als der Inlandswährung zu zahlen ist.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Komitee-Entscheidungstag**“ ist [der Tag, an dem ein Entscheidungs-Komitee eine Entscheidung in Bezug auf [einen] [den] Referenzschuldner bekannt gibt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen**]]

[„**Kreditereignis**“ (*Credit Event*) bedeutet[das Vorliegen einer von der Berechnungsstelle festgestellten [Insolvenz][.] [oder] [Nichtzahlung][.] [oder] [Vorzeitige Fälligkeitstellung von Verbindlichkeiten][.] [oder] [Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten][.] [oder] [Nichtanerkennung/Moratorium] [oder] [Restrukturierung].

Sofern die Voraussetzungen für den Eintritt eines der zuvor genannten Kreditereignisse vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt entsteht oder einer Einwendung unterliegt, die beruht auf

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit [des] [eines] Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Primärschuldners, eine Primärverbindlichkeit einzugehen; und/oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Primärverbindlichkeit; und/oder
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung, einer Verordnung, eines Erlasses oder einer Bekanntmachung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, einer Verordnung, eines Erlasses oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und/oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Kreditereignis-Mitteilung**“ (*Credit Event Notice*) ist [eine schriftliche Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber, dass sich ein Kreditereignis ereignet hat, und die gemäß § 15 bekannt gemacht wird.

Die Kreditereignis-Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignis-Mitteilung des Kreditereignisses bezieht, muss im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mitteilung des Kreditereignisses nicht mehr fortbestehen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Kreditereignis-Rückwirkungstag**“ ist [der Tag, der [60] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Tage vor dem Ausgabetag liegt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen**]]

[„**Kreditereignisbestimmungstag**“ ist [der spätere der folgenden Tage:

- [(a) der Vorgesehene Kreditereignisbestimmungstag; [oder]

][**bei Nachfristverlängerung einfügen**]]

- (b) der Tag, an welchem die maßgebliche Nachfrist abläuft, falls:

- (i) das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, eine Nichtzahlung ist, die nach dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eingetreten ist; und]

- (ii) die Potentielle Nichtzahlung in Zusammenhang mit dieser Nichtzahlung um oder vor [23:59 Uhr [(Greenwich Meantime („GMT“[oder, falls [der][die]

Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit)) [(Londoner Zeit)] [**andere Uhrzeit einfügen**] am Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eintritt;]

[oder] [(b)(c)] der Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, falls:

- (i) [eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Zusammenhang mit dieser Nichtanerkennung/Moratorium um oder vor [23:59 Uhr (Greenwich Meantime („GMT“ [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit))] [(Londoner Zeit)] [**andere Uhrzeit einfügen**] am Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eingetreten ist; und]
- (ii) [die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsbedingung erfüllt ist.]]

[oder] [(b)(c)(d)] der [**Datum einfügen**], falls innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf [den] [einen] Referenzschuldner an das Entscheidungs-Komitee gestellt wurde und das Entscheidungs-Komitee über diesen Antrag nicht bis zum letzten Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eine Entscheidung getroffen hat.]] [**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten**“ (*Obligation Default*) bedeutet[, dass eine oder mehrere, im Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entsprechende Verbindlichkeiten, fällig gestellt werden kann bzw. können, bevor sie anderweitig infolge oder aufgrund einer Leistungsstörung, eines Verzugsfalls oder eines ähnlichen Umstands oder Ereignisses (jeglicher Art) fällig geworden wären, mit der Ausnahme von Zahlungsverzug im Hinblick auf [den] [einen] Referenzschuldner aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten.]] [**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Lieferbare Verbindlichkeit**“ (*Deliverable Obligation*) bedeutet[

- (a) jede Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners [(einschließlich einer Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie)], die [in die Lieferbare Verbindlichkeitskategorie fällt, die Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale erfüllt und] [(ausschließlich Ausgeschlossener Lieferbarer Verbindlichkeiten)] die (i) in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des Fälligen Betrages zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede oder einem Aufrechnungsrecht [eines] [des] Referenzschuldners oder [eines] [des] maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist [, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Qualifizierte Tochtergarantie ist, am Liefertag von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem Referenzschuldner mindestens in Höhe des Ausstehenden Kapitalbetrages oder des Fälligen Betrages zwecks Übertragung (im Sinne der Produktbedingungen) geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der Nichtzahlung oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als formelle Voraussetzung]; oder
- (b) [vorbehaltlich des zweiten Absatzes der Begriffsbestimmung "Ohne Bedingung"] jede Referenzverbindlichkeit, [sofern diese in den Bedingungen nicht als Ausgeschlossene Lieferbare Verbindlichkeit aufgeführt ist];]

[oder]

[**Bei einem auf einen Hoheitlichen Referenzschuldner anwendbaren Restrukturierungs-Kreditereignis Folgendes einfügen.**]

- (c) eine Staatliche Restrukturierte Lieferbare Verbindlichkeit];] [oder]

[[c][d)] **[eine andere Verbindlichkeit des bzw. eines Referenzschuldners einfügen.]**

und die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.]**

["**Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**" (*Deliverable Obligation Category*) ist [in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner die Kategorie „Anleihe“] „Anleihe oder Darlehen“] „Darlehen“].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.]**

["**Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**" (*Deliverable Obligation Characteristics*) sind [in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner

- „Direkte Darlehensbeteiligung“ [,][und]
- „Festgelegte Währung“ [,][und]
- „Gekündigt oder Fällig“ [,][und]
- „Höchstlaufzeit“ [,][und]
- „Kein Inhaberpapier“ [,][und]
- „Kein Inländisches Recht“ [,][und]
- „Keine Inlandsemission“ [,][und]
- „Keine Inlandswährung“ [,][und]
- „Kein Staatsgläubiger“ [,][und]
- „Nicht-Nachrangig“ [,][und]
- „Notierung“ [,][und]
- „Ohne Bedingung“ [,][und]
- „Übertragbar“ [,][und]
- „Übertragbares Darlehen“ [und]
- „Zustimmungspflichtiges Darlehen“ [nicht anwendbar].

[Soweit als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal „Notierung“ oder „Kein Inhaberpapier“ bestimmt wird, so ist auszulegen, dass dieses Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf Anleihen als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal gilt und nur maßgeblich ist, falls die Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Anleihen umfasst.] [Soweit als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal "Übertragbar" bestimmt wird, so ist auszulegen, dass dieses Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf andere Lieferbare Verbindlichkeiten als Darlehen als gewähltes Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal gilt (und nur maßgeblich ist, soweit die gewählte Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Verbindlichkeiten außer Darlehen umfasst).] [Soweit als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" oder "Direkte Darlehensbeteiligung" als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal bestimmt wird, so ist auszulegen, dass dieses Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf Darlehen als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal gilt und nur maßgeblich ist, falls die gewählte Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Darlehen umfasst.] [Soweit als Lieferbare Verbindlichkeitskategorie „Anleihe oder Darlehen“ oder Darlehen festgelegt ist und von den Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmalen "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" und "Direkte Darlehensbeteiligung" mehr als eines bestimmt ist, so können die Lieferbaren Verbindlichkeiten Darlehen beinhalten, die irgendeines der jeweiligen, aber nicht unbedingt alle solcher Lieferbarer Verbindlichkeitsmerkmale erfüllen.]]

[[**Bei Anwendung des Merkmals „Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit“ im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen.**] Wenn die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, in der Restrukturierung das einzige genannte Kreditereignis ist, dann muss die Lieferbare Verbindlichkeit zusätzlich die folgenden Merkmale aufweisen (i) Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit und (ii) einen Fälligkeitstermin, der nicht nach dem Modifizierten Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag liegt. [Die Regelung in diesem Abschnitt ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [**den bzw. die Referenzschuldner einfügen**] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [**den bzw. die Referenzschuldner einfügen**].] [Die Bestimmung im vorhergehenden Satz gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**] oder einen

Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen.**].]

[Bei Anwendung des Merkmals „Vollübertragbarer Verbindlichkeit“ im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen.] Wenn die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, in der Restrukturierung das einzige genannte Kreditereignis ist, dann muss die Lieferbare Verbindlichkeit zusätzlich die folgenden Merkmale aufweisen (i) Vollübertragbare Verbindlichkeit und (ii) einen Fälligkeitstermin, der nicht nach dem Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag liegt. [Die Regelung in diesem Abschnitt ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [**den bzw. die Referenzschuldner einfügen**] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [**den bzw. die Referenzschuldner einfügen**].]

[Die Bestimmung im vorhergehenden Satz gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**].]

[andere Begriffsbestimmung einfügen.]

„**Liefertag**“ (*Delivery Date*) bedeutet [in Bezug auf eine Lieferbare Verbindlichkeit [der Barausgleichstermin] [oder der] [der Andienungstermin] [**anderen Tag einfügen.**].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

„**Marktwert**“ (*Market Value*) bedeutet [in Bezug auf die [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit am Bewertungstag folgenden Wert:

- (a) [Für den Fall, dass von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen eine Auktion zur Ermittlung des Marktwerts einer Lieferbaren Verbindlichkeit [des] [betroffenen] Referenzschuldners durchgeführt wurde, gilt ein solcher Preis als „Marktwert“ im Sinne der Begriffsbestimmung, falls die Emittentin diesen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als Marktwert akzeptiert. In diesem Fall findet Abschnitt (b) dieser Begriffsbestimmung keine Anwendung. [Das Gleiche gilt, wenn ISDA ein Abwicklungsprotokoll hinsichtlich [des] [betroffenen] Referenzschuldners zum Zwecke der Feststellung des „Marktwertes“ veröffentlicht hat oder eine andere Bestimmung zur Ermittlung des „Marktwerts“ getroffen hat. Ansonsten gilt]
- (b) [falls von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen keine Bestimmung des Marktwerts durchgeführt wird,
 - (i) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (und sollten mehr als eine solcher Vollquotierungen den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine solcher höchsten oder niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
 - (ii) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (und sollten mehr als eine solcher Vollquotierungen den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine solcher höchsten oder niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
 - (iii) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, das arithmetische Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
 - (iv) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;
 - (v) werden innerhalb von [fünf] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Geschäftstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden

Geschäftstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und

- (vi) werden innerhalb von weiteren [fünf] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Geschäftstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so ist die von einem Händler am letzten Geschäftstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Geschäftstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.]

[**andere Begriffsbestimmung einfügen**].

[„**Mindestquotierungsbetrag**“ (*Minimum Quotation Amount*) bedeutet [[**Betrag einfügen**]]
[entweder

- (a) USD 1.000.000 (oder den Gegenwert in der Währung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit) oder
- (b) den Quotierungsbetrag,

je nachdem, welcher Betrag niedriger ist].[[**andere Begriffsbestimmung einfügen**].]

[„**Mitteilungszeitraum**“ (*Notice Delivery Period*) bezeichnet [den Zeitraum ab dem Ausgabetag bis zum Fälligkeitstag].[[**andere Begriffsbestimmung einfügen**].]

[**Bei Anwendung des Merkmals „Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit“ im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen**].

[„**Modifizierter Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag**“ (*Modified Restructuring Maturity Limitation Date*) ist[, je nachdem, welcher Tag später liegt,

- (a) [der Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag] [**anderen Termin einfügen**], oder
- (b) der Tag, der [60] [**andere Anzahl von Monaten einfügen**] Monate nach dem Restrukturierungstag liegt, wenn es sich um eine restrukturierte Anleihe oder ein restrukturiertes Darlehen handelt, bei den übrigen Lieferbaren Verbindlichkeiten [30] [**andere Anzahl von Monaten einfügen**] Monate nach diesem Tag.

[Diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**]].[[**andere Begriffsbestimmung einfügen**].]

[„**Nachfolgeereignis**“ (*Succession Event*) ist

- [[i)] bezüglich eines Referenzschuldners, der kein Hoheitlicher Referenzschuldner ist,] eine Fusion, Konsolidierung, Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Abspaltung, Ausgliederung oder vergleichbares Ereignis, bei dem eine juristische Person kraft Gesetzes oder durch Vertrag Verpflichtungen einer anderen juristischen Person übernimmt. Unbeachtet des Vorstehenden liegt kein Nachfolgeereignis vor, wenn die Inhaber von Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners diese Verbindlichkeiten gegen Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person tauschen, es sei denn, ein solcher Tausch erfolgt in Verbindung mit einer Fusion, Konsolidierung, Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Spaltung, Ausgliederung oder einem vergleichbaren Ereignis[, und]

[[ii]] bezüglich eines Referenzschuldners, der ein Hoheitlicher Referenzschuldner ist,] ein Ereignis das eintritt, wenn in Bezug auf den Referenzschuldner (gemäß der Begriffsbestimmung „Nachfolger“) ein Nachfolger benannt wird].]

[andere Begriffsbestimmung einfügen.]

[„**Nachfolger**“ (*Successor*) ist [, sofern ein Entscheidungs-Komitee eine Entscheidung über einen Nachfolger [eines] [des] Referenzschuldners getroffen hat, der vom Entscheidungs-Komitee benannte Nachfolger. Hat das Entscheidungs-Komitee keine Entscheidung in Bezug auf einen Nachfolger [eines] [des] Referenzschuldners getroffen, [gelten die folgenden Regeln:]

[[i]] bezüglich eines Referenzschuldners, der kein Hoheitlicher Referenzschuldner ist,]:

- (a) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses eine juristische Person direkt oder indirekt 75% oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners, ist diese juristische Person alleiniger Nachfolger.
- (b) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses eine juristische Person direkt oder indirekt mehr als 25%, aber weniger als 75% der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] Referenzschuldner, ist die juristische Person, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.
- (c) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere juristische Personen direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] Referenzschuldner, so sind diese juristische Personen, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils Nachfolger.
- (d) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere juristische Personen direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners und verbleiben gleichwohl mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] Referenzschuldner, so sind diese juristische Personen sowie der [jeweilige] Referenzschuldner jeweils Nachfolger.
- (e) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere juristische Personen direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners, aber keine dieser juristische Personen übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners und der [jeweilige] Referenzschuldner besteht weiter, so gibt es keinen Nachfolger.

Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere juristische Personen direkt oder indirekt einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners, aber keine dieser juristische Personen übernimmt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners und der [jeweilige] Referenzschuldner hört auf zu existieren, so ist alleiniger Nachfolger entweder diejenige juristische Person, die den größten prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners übernimmt, oder, wenn auf mehrere juristische Personen der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners entfällt, diejenige juristische Person, die den größten prozentualen Anteil der Verpflichtungen des [jeweiligen] Referenzschuldners übernimmt.

[Bei der Berechnung der relevanten Schwellenprozentsätze für die Feststellung, ob die vorstehend genannten Schwellenwerte erreicht wurden, oder gegebenenfalls der

Feststellung, welche juristische Person gemäß Abschnitt (f) als Nachfolger gilt, hat die Emittentin für jede einschlägige Relevante Verbindlichkeit, die in diese Berechnung einbezogen wird, den Haftungsbetrag anzusetzen, der für die jeweilige Relevante Verbindlichkeit in den Besten Verfügbaren Informationen genannt ist.]

[[Für den Fall, dass ein Referenzschuldner (der „Fortbestehende Referenzschuldner“) Nachfolger eines anderen Referenzschuldners wird, bleibt dieser Fortbestehende Referenzschuldner als Nachfolger unberücksichtigt.] Sofern nach den vorstehenden Regeln kein Nachfolger für den vom Nachfolgeereignis betroffenen Referenzschuldner identifiziert werden kann, ist Nachfolger ein bzw. alle direkten oder indirekten Nachfolger des Referenzschuldners, wie von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, unabhängig davon, ob dieser bzw. diese irgendeine Verpflichtung des Referenzschuldners übernimmt bzw. übernehmen. Bestimmt die Emittentin keinen Nachfolger, dann gilt der betroffene Referenzschuldner mit Eintritt des Tages des Nachfolgeereignisses nicht mehr als Referenzschuldner im Sinne der Produktbedingungen.]] [, und]

[[ii)] bezüglich eines Referenzschuldners, der ein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, ist Nachfolger][Nachfolger ist] ein bzw. alle direkten oder indirekten Nachfolger des Referenzschuldners, wie von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, unabhängig davon, ob dieser bzw. diese irgendeine Verpflichtung des Referenzschuldners übernimmt bzw. übernehmen.

[Wurden ein oder mehrere Nachfolger für [den] [einen] [Referenzschuldner] bestimmt und hat dieser oder haben diese die [maßgebliche] Referenzverbindlichkeit nicht übernommen, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bestimmen.]]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**

[„**Nachfrist**“ (*Grace Period*) bedeutet]:

(a) vorbehaltlich [des nachstehenden Absatzes (b)] [der nachstehenden Absätze (b) und (c)], die für Zahlungen auf eine Verbindlichkeit geltende Nachfrist, wobei diejenigen Bestimmungen maßgeblich sind, die am Ausgabetag galten, es sei denn, die Verbindlichkeit wurde erst nach dem Ausgabetag eingegangen oder begeben; in diesem Fall sind die Bestimmungen maßgeblich, die zu diesem späteren Zeitpunkt galten;

[(b)] **[Bei Nachfristverlängerung einfügen.]** wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag [(bestimmt in Bezug auf Greenwich Mean Time [(bzw. falls die der Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder japanisches Hoheitsträger ist, Tokio Zeit)]) eingetreten ist und die für die Verbindlichkeit maßgebliche Nachfrist nicht am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag [(bestimmt in Bezug auf Greenwich Mean Time [(bzw. falls [die] [der] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder japanisches Hoheitsträger ist, Tokio Zeit)]) enden kann, beträgt die Nachfrist nicht mehr als [30] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Kalendertage;

[(b)](c)wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder nur eine Nachfrist mit weniger als drei Geschäftstagen vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von [drei] **[andere Anzahl von Nachfrist-Bankarbeitstagen einfügen]** Nachfrist-Bankarbeitstagen für diese Verbindlichkeit**[einfügen, wenn Nachfristverlängerung nicht festgelegt ist]**, wobei die Nachfrist jedoch spätestens am Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag endet.]]

[andere Begriffsbestimmung einfügen.]

[„**Nachfrist-Bankarbeitstag**“ (*Grace Period Business Day*) ist [jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem/den für die Zahlung der maßgeblichen Verbindlichkeit geltenden Ort/Orten für die Abwicklung von Zahlungen im Allgemeinen geöffnet sind.]]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**

[„**Nachrangigkeit**“ (*Subordination*) bezeichnet[, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „**Nachrangige Verbindlichkeit**“) zu einer anderen Verbindlichkeit (die „**Vorrangige Verbindlichkeit**“) [des] [eines] Referenzschuldners, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass

- (a) infolge der Liquidation (*liquidation*), Auflösung (*dissolution*), Reorganisation (*reorganization*) oder Abwicklung (*winding-up*) [des] [eines] Referenzschuldners Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder
- (b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen gegen [den] [einen] Referenzschuldner zu erhalten oder einzubehalten, solange [der] [ein] Referenzschuldner in Bezug auf die Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist.

Der Begriff „**nachrangig**“ wird entsprechend ausgelegt. [[Soweit der maßgebliche Referenzschuldner kein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, sind für] [Für] die Nachrangigkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich.]]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**

[„**Nicht-Nachrangig**“ (*Not Subordinated*) bedeutet [eine Verpflichtung, die in Bezug auf [(1)] die im höchsten Rang stehende Referenzverbindlichkeit [oder (2) [falls in den Produktbedingungen keine Referenzverbindlichkeit angegeben ist] nichtnachrangige Verpflichtungen [des] [eines] Referenzschuldners der Kategorie "Aufgenommene Gelder"] nicht Nachrangig ist. Zur Entscheidung, ob eine Verpflichtung das Verbindlichkeitsmerkmal oder das Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal "Nicht-Nachrangig" erfüllt, ist der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung maßgebliche Zeitpunkt der spätere von: (1) [Ausgabetag] **[anderen Tag einfügen]** und (2) dem Datum, an dem diese Verbindlichkeit begeben wurde oder entstanden ist; die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem später eintretenden Tag bleibt dabei unberücksichtigt.]]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**

[„**Nichtanerkennung/Moratorium**“ (*Repudiation/Moratorium*) bedeutet [den Eintritt der beiden folgenden Ereignisse:

- (i) ein Vertretungsberechtigter [des] [eines] Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde (A) erkennt die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtbetrag nicht an bzw. bestreitet die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten ganz oder teilweise, lehnt sie ganz oder teilweise ab oder weist sie ganz oder teilweise zurück oder (B) erklärt oder verhängt, entweder de facto oder de jure, ein Moratorium, Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme und
- (ii) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungserfordernisses festgestellt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, tritt im Zusammenhang mit einer solchen Verbindlichkeit an oder vor einem Nichtanerkennung-/Moratorium-Bewertungstag ein.]]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**

[„**Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag**“ (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) ist, [für den Fall, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem vorgesehenen Fälligkeitstag [(bestimmt in Bezug auf Greenwich Mean Time) [(bzw. falls [die] [der] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanisches Hoheitsträger ist, Tokio Zeit)] eintritt,

- (a) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Anleihen gehören, (A) der [60.] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, oder (B) der erste Zahlungstag unter einer dieser

Anleihen nach dem Tag dieser Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Tag einer gewährten Nachfrist), je nach dem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist oder

- (b) wenn zu den spezifizierten Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Anleihen gehören, der [60.] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium;

vorausgesetzt, dass in jedem Fall (a) oder (b) der Nichtanerkennungs/Moratorium-Bewertungstag nicht nach dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag liegt, es sei denn die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsbedingung ist erfüllt.]

[**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsbedingung**“ (*Repudiation/Moratorium Extension Condition*) [wird durch die Veröffentlichung einer Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung durch die Emittentin erfüllt, die am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag veröffentlicht wurde.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung**“ (*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) ist eine unwiderrufliche Mitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber, die gemäß § 15 bekannt gemacht wird und in der eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die am oder nach dem Ausgabetag und an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag [(bestimmt in Bezug auf Greenwich Mean Time) [oder für den Fall, dass der Referenzschuldner ein japanische Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung muss eine angemessen detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium relevant sind und muss das Datum des Eintritts angeben. Die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Tag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung wirksam wird.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Nichtzahlung**“ (*Failure to Pay*) [liegt vor, wenn [der] [ein] Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist versäumt, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungserfordernis entspricht.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Notierung**“ (*Listed*) ist [eine Verpflichtung, die an einer Börse quotiert, notiert oder gewöhnlich ge- und verkauft wird.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Nur Referenzverbindlichkeit**“ (*Reference Obligations Only*) [stellt eine Verbindlichkeit dar, die eine Referenzverbindlichkeit ist, und es finden auf "Nur Referenzverbindlichkeit" keine Verbindlichkeitsmerkmale Anwendung.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Ohne Bedingung**“ (*Not Contingent*) ist [eine Verpflichtung, die am Liefertag und jederzeit danach einen Ausstehenden Kapitalbetrag aufweist, bzw. bei Verpflichtungen, die keine Aufgenommenen Gelder sind, die einen Fälligen Betrag aufweist, der gemäß den Bedingungen dieser Verpflichtung nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer durch Zahlung) gesenkt werden kann. Eine Wandelbare Verbindlichkeit, eine Umtauschbare Verbindlichkeit und eine Auflaufende Verbindlichkeit erfüllen das Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal "Ohne Bedingung" nur, wenn die betreffende Wandelbare Verbindlichkeit, Umtauschbare Verbindlichkeit oder Auflaufende Verbindlichkeit die anderweitigen Bestimmungen des vorangegangenen Satzes erfüllt, solange bei einer Wandelbaren Verbindlichkeit oder einer Umtauschbaren Verbindlichkeit das Recht (1) auf Wandlung bzw. Umtausch oder (2) das Recht, vom Emittenten den Kauf oder die Rückzahlung der betreffenden Verbindlichkeit zu verlangen (sofern der Emittent das Recht auf Zahlung des Kaufpreises oder des Rückzahlungsbetrags ganz oder teilweise in

Aktienähnliche Wertpapiere ausgeübt hat oder ausüben kann), an oder vor dem Liefertag noch nicht ausgeübt worden ist (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).

Sofern [eine] [die] Referenzverbindlichkeit eine Wandelbare Verbindlichkeit oder eine Umtauschbare Verbindlichkeit ist, kann diese nur dann als eine Lieferbare Verbindlichkeit aufgenommen werden, falls die in (1) und (2) des vorstehenden Absatzes erwähnten Rechte an oder vor dem Liefertag noch nicht ausgeübt worden sind (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Potentielle Nichtzahlung**“ (*Potential Failure to Pay*) bedeutet [dass [der] [ein] Referenzschuldner Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des Zahlungserfordernisses nicht erfüllt, wenn und wo sie fällig werden, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer Nachfrist, die für solche Verbindlichkeiten gemäß den Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Nichtzahlung gelten, nicht berücksichtigt werden.] [**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium**“ (*Potential Repudiation/Moratorium*) [bedeutet der Eintritt eines unter Ziffer (i) der Begriffsbestimmung von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Qualifizierte Garantie**“ (*Qualifying Guarantee*) bedeutet [eine durch eine Urkunde bewiesene Vereinbarung, gemäß derer sich [ein] [der] Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer Verbindlichkeit (die „**Primärverbindlichkeit**“) fällig sind, deren Schuldner ein anderer ist (der „**Primärschuldner**“) und die zum Zeitpunkt des Kreditereignisses gegenüber nicht nachrangigen Verpflichtungen des Primärschuldners aus Aufgenommenen Geldern nicht nachrangig ist (wobei Bezugnahmen auf den Referenzschuldner in der Definition von „Nachrangigkeit“ als Bezugnahmen auf den Primärschuldner gelten). Die folgenden Vereinbarungen sind keine Qualifizierten Garantien: (i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive (*Letters of Credit*) oder vergleichbare Vereinbarungen oder (ii) Vereinbarungen, deren Bedingungen zufolge die Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können. Die Ansprüche aus einer Qualifizierten Garantie müssen gemeinsam mit der Primärverbindlichkeit übertragen (im Sinne der Produktbedingungen) werden können.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Qualifizierte Tochtergarantie**“ (*Qualifying Affiliate Guarantee*) bedeutet eine von [einem] [dem] Referenzschuldner gewährte Qualifizierte Garantie hinsichtlich einer Primärverbindlichkeit eines Tochterunternehmens [dieses] [des] Referenzschuldners.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Quotierung**“ (*Quotation*) bedeutet jede Vollquotierung sowie eine - wie nachfolgend beschrieben - eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den [maßgeblichen] Bewertungs- tag ausgedrückte Gewichtete Durchschnittsquotierung:

- (a) Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf Händlern auf den Bewertungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn für einen Geschäftstag, innerhalb eines Zeitraums von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag, nicht mindestens zwei solcher Vollquotierungen einholbar sind, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Geschäftstag (und, wenn notwendig, an jedem darauf folgenden Geschäftstag bis zum zehnten Geschäftstag nach dem Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung.
- (b) Können nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Geschäftstag innerhalb dieser Frist eingeholt

werden, so ist die von einem Händler am letzten Geschäftstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Geschäftstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

- (c) [Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge [nicht] enthalten.] [**andere Bestimmung einfügen**]
- (d) Wenn eine Quotierung, die in Bezug auf eine Auflaufende Verbindlichkeit erhalten wird, als Prozentsatz des Betrags ausgedrückt wird, der hinsichtlich dieser Verbindlichkeit bei Fälligkeit bezahlt werden muss, wird statt dessen diese Quotierung für die Bestimmung des Endpreises als ein Prozentsatz des Ausstehenden Kapitalbetrags ausgedrückt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Quotierungsbetrag**“ (*Quotation Amount*) [bedeutet das Emissionsvolumen.][**andere Bestimmung einfügen**]

[„**Quotierungsmethode**“ (*Quotation Method*) bedeutet [[Geld] [Brief] [Mid-market]. In diesem Zusammenhang bedeutet [„**Geld**“ (*Bid*), dass nur Ankaufsquotierungen von Händlern angefragt werden.] [„**Brief**“ (*Offer*), dass nur Verkaufsquotierungen von Händlern angefragt werden.] [„**Mid-market**“ (*Mid-market*), dass Ankaufs- und Verkaufsquotierungen von Händlern angefragt werden und zur Bestimmung der Quotierung des jeweiligen Händlers der Durchschnitt hieraus gebildet wird.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Referenzschuldner**“ (*Reference Entity*)[*(ies)*] bedeutet [**Referenzschuldner einfügen**] oder [deren] [dessen] Nachfolger.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Referenzverbindlichkeit**“ (*Reference Obligation*) [bedeutet in Bezug auf den Referenzschuldner [**Referenzschuldner einfügen**] die folgende Emission:

Emittent: [**Emittenten einfügen**]

[Garantin: [**Garantin einfügen**]

[Gesamtnominalbetrag: [**Gesamtnominalbetrag einfügen**]

[Fälligkeit: [**Fälligkeit einfügen**]

[Zinsen: [**Zinsen einfügen**]

[Nominalbetrag: [**Nominalbetrag einfügen**] [kleiner als oder gleich dem Nennbetrag]]

ISIN: [**ISIN einfügen**]; WKN: [**WKN einfügen**]; Common Code: [**Common Code einfügen**]

oder jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit für die [jeweilige] Emission.]

[**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Regierungsbehörde**“ (*Governmental Authority*) bedeutet [alle de facto oder de jure bestimmten Regierungsstellen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte [des] [eines] Referenzschuldners bzw. in der Rechtsordnung, in der der [entsprechende] Referenzschuldner gegründet wurde, betraut sind.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Relevante Verbindlichkeiten**“ (*Relevant Obligations*) bezeichnen [nach Bestimmung durch die Emittentin die ausstehenden Anleihen und Darlehen [des] [der] Referenzschuldner[s] unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem [jeweiligen] Referenzschuldner und seinen Verbundenen Unternehmen. Die Emittentin bestimmt auf Basis der Besten Verfügbaren Informationen die juristische Person, auf die solche Relevanten Verbindlichkeiten übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Besten Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Besten Verfügbaren

Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verpflichtungen des [jeweiligen] Referenzschuldners zwischen oder unter den juristischen Personen bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht. **[[andere Begriffsbestimmung einfügen.]]**

[[Bei Anwendung des Merkmals „Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit“ bzw. bei Anwendung des Merkmals „Vollübertragbare Verbindlichkeit“ jeweils im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen.]

„**Restrukturierte Verbindlichkeit**“ bedeutet [eine Verbindlichkeit, die aufgrund einer Restrukturierung Gegenstand einer Kreditereignis-Mitteilung ist[; diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**]]. **[[andere Begriffsbestimmung einfügen.]]**

[„**Restrukturierung**“ (*Restructuring*) bedeutet[, dass im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Schwellenbetrag liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die für sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen [dem] [einem] Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Inhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige Anordnung durch [den] [einen] Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist, die entweder am (i) [am Ausgabebetrag] [Kreditereignis-Rückwirkungstag] oder, falls dieser Tag später ist (ii) , dem Tag der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit gültig sind:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);
- (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;
- (c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
- (d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit führt; oder
- (e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht (1) die gesetzlichen Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (2) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Staates, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

Ungeachtet der Bestimmungen von oben gelten nicht als "Restrukturierung"

(x) eine Zahlung in Euro auf Zinsen oder Kapital im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die auf eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame

Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;

(y) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) bis (e) oben genannten Ereignisse, sofern dies auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassungen, die im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs vorgenommen werden, beruht; und

(z) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) bis (e) oben genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation [des] [eines] Referenzschuldners zusammenhängen.

Für die Zwecke der vorstehenden Sätze 1 und 2 dieser Begriffsbestimmung [und der Begriffsbestimmung der „Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern“] schließt der Begriff der Verbindlichkeit alle Primärverbindlichkeiten, für die der [jeweilige] Referenzschuldner [Qualifizierte Tochtergarantien] [oder] [Qualifizierte Garantien] abgegeben hat, mit ein. [Im Falle einer Qualifizierten Garantie und einer Primärverbindlichkeit gelten Bezugnahmen in Satz 1 dieser Begriffsbestimmung auf [den] [einen] Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Primärschuldner und Bezugnahmen in Satz 2 dieser Begriffsbestimmung auf [den] [einen] Referenzschuldner gelten weiterhin als Bezugnahmen auf [den] [einen] Referenzschuldner.]

[Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen, stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Ankündigung eines der in den vorstehenden Absätzen (a) bis (e) beschriebenen Ereignisse keine Restrukturierung dar, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich diese Ereignisse beziehen, keine Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern ist.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[[Bei Anwendung des Merkmals „Vollübertragbare Verbindlichkeit“ im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen.]

„**Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag**“ (*Restructuring Maturity Limitation Date*) ist[, je nachdem, welcher Tag früher liegt,

- (a) der Tag, der [30] [**andere Anzahl von Monaten einfügen**] Monate nach dem Restrukturierungstag liegt oder
- (b) der letzte Fälligkeitstermin einer Restrukturierten Verbindlichkeit, vorausgesetzt jedoch, dass unter keinen Umständen der Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag vor oder später als [30] [**andere Anzahl von Monaten einfügen**] Monate nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt[; falls dies doch der Fall ist, so gilt als Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag der Vorgesehene Fälligkeitstag bzw. der Tag, der [30] [**andere Anzahl von Monaten einfügen**] Monate nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt].

[Diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**]].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[[Bei Anwendung des Merkmals „Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit“ bzw. bei Anwendung des Merkmals „Vollübertragbare Verbindlichkeit“ jeweils im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen.]

„**Restrukturierungstag**“ (*Restructuring Date*) ist [in Bezug auf eine Restrukturierte Verbindlichkeit der Tag, an dem eine Restrukturierung gemäß den für die Restrukturierung maßgeblichen Bestimmungen rechtswirksam wird[; diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**] oder einen

Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen.**]][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Schwellenbetrag**“ (*Default Requirement*) ist [[**Betrag einfügen**] [ein Betrag von US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Verbindlichkeitenwährung zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen Kreditereignisses)].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Staat**“ (*Sovereign*) bezeichnet [einen Staat, eine politische Untereinheit oder Regierung, oder jede Vertretung oder Institution, Ministerium, Abteilung oder andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) dieses Staates.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Staatliche Restrukturierte Lieferbare Verbindlichkeit**“ (*Sovereign Restructured Deliverable Obligation*) bedeutet [eine Verbindlichkeit eines Hoheitlichen Referenzschuldners (1) hinsichtlich derer eine in der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung bezeichnete Restrukturierung eingetreten ist, und (2) die in die in diesen Produktbedingungen festgelegte Lieferbare Verbindlichkeitskategorie fällt, und vorbehaltlich der Bestimmungen in der Begriffsbestimmung „Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale“ jedes der in den Produktbedingungen genannten Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale aufweist, wobei in allen Fällen abgestellt wird auf den Zeitpunkt, unmittelbar bevor diese Restrukturierung gemäß den für sie geltenden Verträgen rechtlich wirksam wird, ungeachtet dessen, ob die Verbindlichkeit nach der Restrukturierung in diese Lieferbare Verbindlichkeitskategorie fällt oder diese Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale aufweisen würde.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Stimmberechtigte Anteile**“ (*Voting Shares*) bezeichnet [die Aktien oder anderen Gesellschaftsanteile, die zur Wahl des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsorgans eines Unternehmens berechtigen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Supranationale Organisation**“ (*Supranational Organization*) bezeichnet [jede durch ein Abkommen oder andere Vereinbarung zwischen mindestens zwei Staaten oder mindestens zwei Hoheitsträgern von mindestens zwei Staaten gegründete Einheit oder Organisation, und umfasst ohne Einschränkungen des Vorhergehenden den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Tochterunternehmen**“ (*Downstream Affiliate*) bezeichnet [ein Unternehmen, dessen ausstehende Stimmberechtigte Anteile sich zum Zeitpunkt [des in der Kreditereignis-Mitteilung spezifizierten Eintritt eines Kreditereignisses, des Liefertages oder der Bestimmung der Ersatz-Referenzverbindlichkeit] [der Abgabe der Qualifizierten Garantie] zu mehr als 50% direkt oder indirekt im Eigentum [des] [eines] Referenzschuldners befinden.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Umtauschbare Verbindlichkeit**“ (*Exchangeable Obligation*) ist [jede Verbindlichkeit, die nach Wahl der Inhaber oder ihrer Treuhänder oder einem vergleichbaren Vertreter ganz oder teilweise in Aktienähnliche Wertpapiere (oder in einen entsprechenden Barbetrag) ausgetauscht werden kann.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Verbindlichkeit**“ (*Obligation*) bedeutet[

- (a) eine Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder in Form einer [Qualifizierten Tochtergarantie] [Qualifizierten Garantie]), die [in die Verbindlichkeitskategorie fällt und] die Verbindlichkeitsmerkmale hat, [ausschließlich einer Ausgeschlossenen Verbindlichkeit] oder
- (b) jede Referenzverbindlichkeit[, soweit nicht als Ausgeschlossene Verbindlichkeit bestimmt,] [.] [oder]
- (c) [**eine andere Verbindlichkeit des bzw. eines Referenzschuldners einfügen.**]]

[[Bei einer Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie und soweit vereinbart, Folgendes einzufügen.]

[Besteht die Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie, muss die Primärverbindlichkeit ebenfalls [in die Verbindlichkeitskategorie fallen] [und] [die Verbindlichkeitsmerkmale erfüllen.] [**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern**“ (*Multiple Holder Obligation*) bedeutet [eine Verbindlichkeit, die

- (a) zum Zeitpunkt des Ereignisses, das ein Restrukturierungs-Kreditereignis begründet, von mehr als drei Gläubigern, die nicht Verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und
- (b) hinsichtlich derer (gemäß den dann anwendbaren Bedingungen) mindestens ein prozentualer Anteil von $\frac{66}{100} \cdot \frac{2}{3}$ der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Kreditereignis „Restrukturierung“ eintreten kann.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Verbindlichkeitskategorie**“ (*Obligation Category*) ist [die Kategorie [„Zahlungskategorie“] [„Aufgenommene Gelder“] [„Nur Referenzverbindlichkeit“] [„Anleihe“] [„Anleihe oder Darlehen“] [„Darlehen“].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Verbindlichkeitsmerkmale**“ sind [[„Festgelegte Währung“] [„Kein Inländisches Recht“] [„Keine Inlandsemission“] [„Keine Inlandswährung“] [„Kein Staatsgläubiger“] [„Nicht-Nachrangig“] [„Notierung“]. [Soweit als Verbindlichkeitsmerkmal „Notierung“ bestimmt wird, so ist auszulegen, dass dieses Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf Anleihen als Verbindlichkeitsmerkmal gilt und nur maßgeblich ist, falls die Verbindlichkeitskategorie Anleihen umfasst.]] [**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Verbindlichkeitenwährung**“ (*Obligation Currency*) bedeutet [die Währung oder Währungen, in der bzw. in denen die Verbindlichkeit denominiert ist.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Verbundenes Unternehmen**“ (*Affiliate*) bezeichnet [hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person beherrscht wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt beherrscht, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer Beherrschung befindet. Im Sinne dieser Definition bezeichnet "Beherrschung" den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte der Person.][**andere Begriffsbestimmung einfügen**]]

[„**Vollquotierung**“ (*Full Quotation*) bezeichnet[, unter Beachtung der Quotierungsmethode, jede verbindliche Quotierung, die zur Bewertungszeit am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den Ausstehenden Betrag der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[[Bei Anwendbarkeit des Merkmals „Vollübertragbare Verbindlichkeit“ im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen.]

[„**Vollübertragbare Verbindlichkeit**“ (*Fully Transferable Obligation*) ist [eine Lieferbare Verbindlichkeit, die entweder - im Falle von Anleihen – „Übertragbar“ ist oder die - im Falle einer Lieferbaren Verbindlichkeit, die keine Anleihe ist, - an alle Geeigneten Übertragungsempfänger zustimmungsfrei durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Anzeigepflichten von Novationen, Abtretungen oder Übertragungen einer Lieferbaren Verbindlichkeit an einen Treuhänder, eine Emissions-, Verwaltungs-, Clearing- oder Zahlstelle gelten in diesem Sinne nicht als Zustimmungsvoraussetzung. Die Feststellung, ob eine Lieferbare Verbindlichkeit eine Vollübertragbare Verbindlichkeit ist, wird am Liefertag der Lieferbaren Verbindlichkeit getroffen und richtet sich ausschließlich nach ihren Bedingungen und allen von der Emittentin erhaltenen Übertragungs- oder Zustimmungsunterlagen. [Diese

Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [**maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen**].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Vorgesehener Kreditereignisbestimmungstag**“ ist [der] [**Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag einfügen**]. [Der Vorgesehene Kreditereignisbestimmungstag wird [nicht] gemäß der Geschäftstagekonvention angepasst].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Vorzeitige Fälligestellung von Verbindlichkeiten**“ (*Obligation Acceleration*) bedeutet[, dass eine oder mehrere, mit ihrem Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entsprechende Verbindlichkeiten [des][eines] Referenzschuldners fällig gestellt werden, bevor sie anderweitig infolge oder aufgrund einer Leistungsstörung, eines Verzugsfalls oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses (gleich welcher Art) fällig geworden wären, mit der Ausnahme der Versäumnis, eine erforderliche Zahlung zu bewirken].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Wandelbare Verbindlichkeit**“ (*Convertible Obligation*) ist [jede Verbindlichkeit, die nach Wahl der Inhaber oder ihrer Treuhänder oder einem vergleichbaren Vertreter ganz oder teilweise in Aktienähnliche Wertpapiere (oder in einen entsprechenden Barbetrag) gewandelt werden kann].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Übertragbar**“ (*Transferable*) ist [eine Verbindlichkeit, die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist. Keine vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen in diesem Sinne sind:

- (a) vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen, deren Beachtung zur Zulässigkeit des Vertriebs gemäß Rule 144A oder Regulation S unter dem United States Securities Act 1933 in seiner jeweiligen Fassung erforderlich ist (sowie solche vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, die eine entsprechende Wirkung bezüglich der Zulässigkeit des Vertriebs von einer Verbindlichkeit entfalten); oder
- (b) Beschränkungen zulässiger Anlagen, wie etwa gesetzliche oder aufsichtsrechtliche, Versicherungen oder Pensionsfonds betreffende Anlagebeschränkungen.

][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Übertragbares Darlehen**“ (*Assignable Loan*) ist [ein Darlehen, das durch Abtretung oder Novation auch an Geschäftsbanken und Finanzinstitute (unabhängig von der Rechtsordnung ihrer Organisation), die zu diesem Zeitpunkt nicht Darlehensgeber sind oder Mitglied des betreffenden Darlehenskonsortium sind, ohne Zustimmung des [betreffenden] Referenzschuldners oder eines etwaigen Garanten des Darlehens (oder der Zustimmung des entsprechenden Darlehensnehmers, falls der Referenzschuldner das Darlehen garantiert), oder eines Vertreters übertragen werden kann].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Zahlungserfordernis**“ (*Payment Requirement*) ist [[**Betrag einfügen**] [ein Betrag von US-Dollar 1.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Verbindlichkeitenwährung zum Zeitpunkt der Nichtzahlung [oder der Potentiellen Nichtzahlung]].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Zahlungskategorie**“ (*Payment*) ist [jede Verpflichtung (gegenwärtig oder künftig, bedingt oder sonstiger Art) zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen, einschließlich Aufgenommene Gelder.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Zustimmungspflichtiges Darlehen**“ (*Consent Required Loan*) ist [ein Darlehen, das nur mit Zustimmung des [betreffenden] Referenzschuldners oder eines etwaigen Garanten (oder mit Zustimmung des entsprechenden Darlehensnehmers, falls der Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder eines Vertreters durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann].][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

§ 4 Spezielle Begriffsbestimmungen

[Soweit erforderlich, können in den Produktbedingungen weitere als die nachfolgenden Begriffe definiert werden.]

[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines Barausgleichsbetrages, sind die folgenden speziellen Begriffsbestimmungen anwendbar.]

„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Marktwert einer [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit [des Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier, erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Barausgleichsbetrages für die [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

„**Barausgleichsmitteilung**“ bezeichnet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie einen Barausgleichsbetrag zahlt. Die Emittentin ist verpflichtet, [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] eine Barausgleichsmitteilung innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

„**Barausgleichstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung liegt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines anteiligen Barausgleichsbetrages, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

„**Anteiliger Nennbetrag**“ bedeutet [der jeweilige, auf den jeweiligen Nennbetrag der Wertpapiere entfallende Anteil eines Referenzschuldners: [**je Referenzschuldner prozentualen Anteil am jeweiligen Nennbetrag einfügen**] [[•] % des jeweiligen Nennbetrages der Wertpapiere im Hinblick auf jeden Referenzschuldner.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des auf einen Referenzschuldner entfallenen Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen mit dem Marktwert einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit [des bzw. der Referenzschuldner, bei dem bzw. denen ein Kreditereignis eingetreten ist,]am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Barausgleichsbetrages für die maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

„**Barausgleichsmitteilung**“ bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie einen Barausgleichsbetrag zahlt. Die Emittentin ist verpflichtet, [vorbehaltlich des Vorliegens

einer Abwicklungsunterbrechung] eine Barausgleichsmittelung innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Barausgleichstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmittelung (ausschließlich) und dem [65.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmittelung liegt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]]

[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

[„**Andienungsbetrag**“ bedeutet [der Ausstehende Betrag einer [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit [des Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem Nennbetrag entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag einer [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit nicht in [Euro denominated, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen][**andere Regelung einfügen, falls die Wertpapiere nicht auf Euro lauten**].

Besteht für eine [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den Ausstehenden Betrag zu zahlen, so ist die Differenz zum Ausstehenden Betrag bei der Anrechnung auf den Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Andienungsmittelung**“ bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie eine Andienung vorzunehmen beabsichtigt. Die Andienungsmittelung muss eine genaue Beschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt, einschließlich des Ausstehenden Betrags der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmittelung innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Andienungstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen dem dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmittelung (ausschließlich) und dem [65.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstag (einschließlich) nach dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmittelung liegt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[„**Ausgleichsbetrag**“ bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem Nennbetrag und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Wertpapier, erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]]

[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer anteiligen Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

„**Andienungsbetrag**“ bedeutet [der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit [des bzw. der Referenzschuldner, bei dem bzw. denen ein Kreditereignis eingetreten ist,] am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit nicht in [Euro denominated, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen][**andere Regelung einfügen, falls die Wertpapiere nicht auf Euro lauten**].

Besteht für eine maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den ausstehenden Nominalbetrag zu zahlen, so ist die Differenz zum ausstehenden Nominalbetrag bei der Anrechnung auf den Anteiligen Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

„**Andienungsmitteilung**“ bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder eine Andienung vorzunehmen beabsichtigt. Die Andienungsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt, einschließlich des Ausstehenden Betrags der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmitteilung innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

„**Andienungstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen dem dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstag (einschließlich) nach dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung liegt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

„**Anteiliger Nennbetrag**“ bedeutet [der jeweilige, auf den jeweiligen Nennbetrag der Wertpapiere entfallende Anteil eines Referenzschuldners: [**je Referenzschuldner prozentualen Anteil am jeweiligen Nennbetrag einfügen**] [[●] % des jeweiligen Nennbetrages der Wertpapiere im Hinblick auf jeden Referenzschuldner.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

„**Ausgleichsbetrag**“ bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines Barausgleichsbetrags oder einer Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

[„**Andienungsbetrag**“ bedeutet [der Ausstehende Betrag der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit [des Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem Nennbetrag entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag der Lieferbaren Verbindlichkeit nicht in [Euro denominiert, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.]**[andere Regelung einfügen, falls die Wertpapiere nicht auf Euro lauten]**

Besteht für eine [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den Ausstehenden Betrag zu zahlen, so ist die Differenz zum Ausstehenden Betrag bei der Anrechnung auf den Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**

[„**Andienungstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] **[andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung liegt.]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**

[„**Ausgleichsbetrag**“ bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem Nennbetrag und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Wertpapier, erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**

[„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Marktwert einer [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit [des Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier, erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Barausgleichsbetrages für die [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**

[„**Barausgleichsmitteilung**“ bezeichnet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder einen Barausgleichsbetrag zu zahlen oder eine Andienung vorzunehmen beabsichtigt. Die Barausgleichsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt oder die zur Berechnung des Barausgleichsbetrages herangezogen wird, einschließlich des Ausstehenden Betrags der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Barausgleichsmitteilung innerhalb von [60] **[andere Anzahl von Kalendertagen einfügen]** Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] gemäß § 15 bekannt zu machen.]**[andere Begriffsbestimmung einfügen.]**

[„**Barausgleichstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in den Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung (ausschließ-

lich) und dem [65.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung liegt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines anteiligen Barausgleichsbetrags oder einer anteiligen Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

„**Andienungsbetrag**“ bedeutet [der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit [des bzw. der Referenzschuldner, bei dem bzw. denen ein Kreditereignis eingetreten ist,] am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit nicht in [Euro denominated, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FIXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FIXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FIXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen][**andere Regelung einfügen, falls die Wertpapiere nicht auf Euro lauten**].

Besteht für eine maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den Ausstehenden Betrag zu zahlen, so ist die Differenz zum Ausstehenden Betrag bei der Anrechnung auf den Anteiligen Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

„**Andienungstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung liegt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

„**Anteiliger Nennbetrag**“ bedeutet [der jeweilige, auf den jeweiligen Nennbetrag der Wertpapiere entfallende Anteil eines Referenzschuldners: [**je Referenzschuldner prozentualen Anteil am jeweiligen Nennbetrag einfügen**] [[●] % des jeweiligen Nennbetrages der Wertpapiere im Hinblick auf jeden Referenzschuldner.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

„**Ausgleichsbetrag**“ bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des auf einen Referenzschuldner entfallenen Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen mit dem Marktwert einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit [des bzw. der Referenzschuldner, bei dem bzw. denen ein Kreditereignis eingetreten ist,] am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt,

erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Barausgleichsbetrages für die maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Barausgleichsmittelung**“ bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder einen Barausgleichsbetrag zu zahlen oder eine Andienung vorzunehmen beabsichtigt. Die Barausgleichsmittelung muss eine genaue Beschreibung der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt oder die zur Berechnung des Barausgleichsbetrages herangezogen wird, einschließlich des Ausstehenden Betrags der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Barausgleichsmittelung innerhalb von [60] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Kalendertagen [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]

[„**Barausgleichstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmittelung (ausschließlich) und dem [65.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmittelung liegt.][**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]]

§ 5 Verzinsung

[Die folgenden Bestimmungen sehen Verzinsungsalternativen für den Fall vor, dass die Wertpapiere mit Festverzinsung oder mit variabler Verzinsung ausgegeben werden.]

[[Sind die zu begebenden Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit oder für einzelne Zinsperioden mit einem festen Zinssatz ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar, ggf. wird die Nummerierung der einzelnen Absätze angepasst.]

(1) Die Wertpapiere werden [vorbehaltlich des Absatzes 2] ab dem [**Ausgabetag**] [**anderer Tag des Zinsbeginns**] mit [[**Festzinssatz**]]% pro Jahr (der „**Zinssatz**“) verzinst. [Die Verzinsung endet mit [Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht] [**anderer Tag des Zinsablaufes einfügen**].]

[Der vorhergehende Absatz kann beliebig oft wiederholt werden.]

[[Fällt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verzinsung vollständig aus, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime] [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [**andere Uhrzeit einfügen**] [am][dem] [Ausgabetag] [Kreditereignis-Rückwirkungstag]](einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime] [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [**andere Uhrzeit einfügen**] [am][dem] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Wertpapiere weder für die Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist[, von dem Tag, an dem das Kreditereignis eingetreten ist (einschließlich) bis zum letzten Tag dieser Zinsperiode (einschließlich)], noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Der entfallene Anspruch auf Verzinsung lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die

Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[[Fällt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verzinsung anteilig aus, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

- (2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime] [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]=**[andere Uhrzeit einfügen]** [am][dem] [Ausgabetag] [Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime] [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]=**[andere Uhrzeit einfügen]** [am][dem] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf einen Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so reduziert sich der Zinssatz, indem der Zinssatzanteil des Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist, sowohl für die Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist[, von dem Tag, an dem das Kreditereignis eingetreten ist (einschließlich) bis zum letzten Tag dieser Zinsperiode (einschließlich)], als auch für die nachfolgenden Zinsperioden von dem Zinssatz abgezogen wird. Der entfallene Anspruch auf Verzinsung lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

„Zinssatzanteil“ bedeutet der auf einen Referenzschuldner entfallende Anteil am Zinssatz wie folgt:

[je Referenzschuldner Anteil am Zinssatz einfügen].]

[(2)]

- (3) [Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode [nachträglich] am **[Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages]** eines jeden Jahres, [erstmalig am **[Datum einfügen]**] [und letztmalig am **[Datum einfügen]**] (jeweils ein „Zinszahlungstag“) gezahlt.

[Tritt eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein und endet diese Nachfrist nicht an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag, dann verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag auf den [28.] **[andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Tag nach dem Tag, an welchem die Nachfrist abläuft.]

[Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein und ist die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsbedingung erfüllt, dann verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag auf den [28.] **[andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Tag nach dem Nichtanerkennung/ Moratorium-Bewertungstag.]

[Wurde innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf [den] [einen] Referenzschuldner an das Entscheidungs-Komitee gestellt und hat das Entscheidungs-Komitee über diesen Antrag nicht bis zum letzten Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eine Entscheidung getroffen, verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag [im übrigen] auf den **[Datum einsetzen].]**

[Hat sich der Zinszahlungstag verschoben und veröffentlicht die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, ist die Emittentin nur verpflichtet, den entsprechenden Zinsbetrag zu zahlen, der ohne eine solche Verschiebung an dem ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag zu zahlen gewesen wäre. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen.]

Ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so gilt die nachfolgende Regelung (die „**Geschäftstagekonvention**“):

[[Im Fall der „Following Business Day Convention“:]

Maßgeblicher Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag.]

[[Im Fall der „Modified Following Business Day Convention“:]

Maßgeblicher Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag, sofern dieser Tag nicht in den nächsten Monat fällt. In diesem Fall ist der maßgebliche Zinszahlungstag der letzte dem ursprünglichen Zinszahlungstag vorausgehende Geschäftstag.]

[[Im Fall der „Preceding Business Day Convention“:]

Maßgeblicher Zinszahlungstag ist der vorhergehende Geschäftstag.]

[[Im Fall der „Floating-Rate Note Convention“:]

Maßgeblicher Zinszahlungstag ist der numerisch dem Tag vor dem Zinszahlungstag im Monat entsprechende Tag, welcher [**andere Anzahl von Monaten einfügen**] Monate als festgelegte Zinsperiode nach dem Monat des vorhergehenden Zinszahlungstages folgt, wobei jedoch gilt:

- (i) falls kein derartiges entsprechendes Datum in dem Monat existiert, auf das der betreffende Tag fallen sollte, so ist der betreffende Tag der letzte Geschäftstag in diesem Monat;
- (ii) falls ein derartiger Tag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so ist der betreffende Tag der erste darauf folgende Geschäftstag, es sei denn, dieser Tag fällt in den nächsten Monat, wobei in diesem Fall der Tag der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag ist; und
- (iii) falls ein derartiger Tag auf den letzten Geschäftstag eines Monats fällt, so werden alle nachfolgenden Zinszahlungstage auf den letzten Geschäftstag eines Monats fallen, der der angegebenen Anzahl von Monaten auf den Monat des vorhergehenden Tages folgt.]

„**Zinsperiode**“ ist jeder Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeder Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)[.] [, **im Fall von „unadjusted“**: wobei die Geschäftstagekonvention für die Bestimmung der Zinsperiode nicht anwendbar ist.]

[(3)][

(4)][Zinsen [für einen Zeitraum] [,der kleiner ist als der Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).][von weniger als einem Jahr] werden auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.] [Bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren zwischen den Zinszahlungstagen werden keine Stückzinsen berechnet und bezahlt.]]

[(4)][(5) „**Zinstagequotient**“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“), bedeutet:

[[Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“:]

wenn (a) der Berechnungszeitraum kürzer oder gleich der Bewertungsperiode ist, in die er fällt, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode und wenn (b) der Berechnungszeitraum länger ist als eine Bewertungsperiode, die Summe aus:

- (A) der Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die Bewertungsperiode fällt, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode und

(B) der Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die nächstfolgende Bewertungsperiode fällt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode.

„**Bewertungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von und einschließlich eines Zinsbewertungstags in einem Jahr bis zu, aber ausschließlich, dem nächstfolgenden Zinsbewertungstag und [„**Zinsbewertungstag**“] bedeutet [**Zinsbewertungstag(e) einfügen**] eines jeden Jahres.

[[Im Fall von „30/360“:]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)).]

[[Im Fall von „30E/360“ oder „Eurobond Basis“:]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei der Monat Februar als nicht auf 30 Tage verlängert gilt, wenn der auf den Rückzahlungstag fallende letzte Tag des Berechnungszeitraumes der letzte Tag des Monats Februar ist).]

[[Im Fall von „Actual/365“ oder „Actual/Actual (ISDA)“:]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, wenn ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (A) der Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 366 und (B) der Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365).]

[[Im Fall von „Actual/365 (Fixed)“:]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365.]

[[Im Fall von „Actual/360“:]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360.]]

[Sind die zu begebenen Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit oder für einzelne Zinsperioden mit einem variablen Zinssatz ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

- (1) Die Wertpapiere werden [vorbehaltlich des Absatzes 2] ab dem [Ausgabetag] [**anderer Tag des Zinsbeginns**] (einschließlich) bis zum [letzten Zinszahlungstag im [Monat, Jahr]] [nächstfolgenden Zinszahlungstag im [Monat, Jahr]] [**anderer Tag**] (ausschließlich) mit einem [Satz] [Betrag] (der „**Zinssatz**“) verzinst, der wie folgt bestimmt wird:

[Art der Feststellung einfügen.]

[[Im Fall eines Mindestzinssatzes:] Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [**Mindestzinssatz einfügen**], beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [**Mindestzinssatz einfügen**].]

[[Im Fall eines Höchstzinssatzes:] Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [**Höchstzinssatz einfügen**], beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [**Höchstzinssatz einfügen**].]

[Der Zinssatz wird jeweils [zwei] [**andere Anzahl von Tagen einfügen**] Geschäftstage vor [Beginn] [Ende] einer Zinsperiode festgesetzt.]

[Die vorhergehenden Absätze können beliebig oft wiederholt werden.]

[[Fällt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verzinsung vollständig aus, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

- (2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime] [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] **[andere Uhrzeit einfügen]** [am][dem] [Ausgabetag] [Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime] [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] **[andere Uhrzeit einfügen]** [am][dem] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Wertpapiere weder für die Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist[, von dem Tag, an dem das Kreditereignis eingetreten ist (einschließlich) bis zum letzten Tag dieser Zinsperiode (einschließlich)], noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Der entfallene Anspruch auf Verzinsung lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[[Fällt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verzinsung anteilig aus, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

- (2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime] [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] **[andere Uhrzeit einfügen]** [am][dem] [Ausgabetag] [Kreditereignis-Rückwirkungstag](einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime] [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] **[andere Uhrzeit einfügen]** [am][dem] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf einen Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so reduziert sich der gemäß Absatz 1 ermittelte Zinssatz, indem der Zinssatzanteil des Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist, sowohl für die Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist[, von dem Tag, an dem das Kreditereignis eingetreten ist (einschließlich) bis zum letzten Tag dieser Zinsperiode (einschließlich)], als auch für die nachfolgenden Zinsperioden von dem Zinssatz abgezogen wird. Der entfallene Anspruch auf Verzinsung lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

„Zinssatzanteil“ bedeutet der auf einen Referenzschuldner entfallende Anteil am Zinssatz wie folgt:

[je Referenzschuldner Anteil am Zinssatz einfügen].]

[(2)]

- (3)]Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode [nachträglich] am **[Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages]** eines jeden Jahres, [erstmalig am **[Datum einfügen]**] [und letztmalig am **[Datum einfügen]**] (jeweils ein „Zinszahlungstag“) gezahlt.

[Tritt eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein und endet diese Nachfrist nicht an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag, dann verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag auf den [28.] **[andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Tag nach dem Tag, an welchem die Nachfrist abläuft.]

[Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein und ist die Erfüllung der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsbedingung erfüllt, dann verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag auf den [28.] **[andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen]** Tag nach

dem Nichtanerkennung/ Moratorium-Bewertungstag.]

[Wurde innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf [den] [einen] Referenzschuldner an das Entscheidungs-Komitee gestellt und hat das Entscheidungs-Komitee über diesen Antrag nicht bis zum letzten Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eine Entscheidung getroffen, verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag [im übrigen] auf den **[Datum einsetzen]**.]

[Hat sich der Zinszahlungstag verschoben und veröffentlicht die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, ist die Emittentin nur verpflichtet, den entsprechenden Zinsbetrag zu zahlen, der ohne eine solche Verschiebung an dem ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag zu zahlen gewesen wäre. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen.]

Ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so gilt die nachfolgende Regelung (die „**Geschäftstagekonvention**“):

[[Im Fall der „Following Business Day Convention“:]
Maßgeblicher Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag.]

[[Im Fall der „Modified Following Business Day Convention“:]
Maßgeblicher Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag, sofern dieser Tag nicht in den nächsten Monat fällt. In diesem Fall ist der maßgebliche Zinszahlungstag der letzte dem ursprünglichen Zinszahlungstag vorausgehende Geschäftstag.]

[[Im Fall der „Preceding Business Day Convention“:]
Maßgeblicher Zinszahlungstag ist der vorhergehende Geschäftstag.]

[[Im Fall der „Floating Rate Note Convention“:]
Maßgeblicher Zinszahlungstag ist der numerisch dem Tag vor dem Zinszahlungstag im Monat entsprechende Tag, welcher **[andere Anzahl von Monaten einfügen]** Monate als festgelegte Zinsperiode nach dem Monat des vorhergehenden Zinszahlungstages folgt, wobei jedoch gilt:

- (i) falls kein derartiges entsprechendes Datum in dem Monat existiert, auf das der betreffende Tag fallen sollte, so ist der betreffende Tag der letzte Geschäftstag in diesem Monat;
- (ii) falls ein derartiger Tag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so ist der betreffende Tag der erste darauf folgende Geschäftstag, es sei denn, dieser Tag fällt in den nächsten Monat, wobei in diesem Fall der Tag der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag ist; und
- (iii) falls ein derartiger Tag auf den letzten Geschäftstag eines Monats fällt, so werden alle nachfolgenden Zinszahlungstage auf den letzten Geschäftstag eines Monats fallen, der der angegebenen Anzahl von Monaten auf den Monat des vorhergehenden Tages folgt.]

„**Zinsperiode**“ ist jeder Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeder Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)[.] [, **[im Fall von „unadjusted“:** wobei die Geschäftstagekonvention für die Bestimmung der Zinsperiode nicht anwendbar ist.]

[(3)]

- (4) [Zinsen [für einen Zeitraum] [,der kleiner ist als der Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)],][von weniger als einem Jahr] werden auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.] [Bei Käufen und Verkäufen von Wertpapie-

ren zwischen den Zinszahlungstagen werden keine Stückzinsen berechnet und bezahlt.]]

[(4)][(5) „**Zinstagequotient**“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“), bedeutet:

[[**Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“:**]

wenn (a) der Berechnungszeitraum kürzer oder gleich der Feststellungsperiode ist, in die er fällt, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und

wenn (b) der Berechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus:

(A) der Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die Feststellungsperiode fällt, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und

(B) der Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die nächstfolgende Feststellungsperiode fällt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode

„**Bewertungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von und einschließlich eines Zinsbewertungstags in einem Jahr bis zu, aber ausschließlich, dem nächstfolgenden Zinsbewertungstag und „**Zinsbewertungstag**“ bedeutet [**Zinsbewertungstag(e) einfügen**] eines jeden Jahres.

[[**Im Fall von „30/360“:**]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)).]

[[**Im Fall von „30E/360“ oder „Eurobond Basis“:**]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei der Monat Februar als nicht auf 30 Tage verlängert gilt, wenn der auf den Rückzahlungstag fallende letzte Tag des Berechnungszeitraumes der letzte Tag des Monats Februar ist).]

[[**Im Fall von „Actual/365“ oder „Actual/Actual (ISDA)“:**]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, wenn ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (A) der Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 366 und (B) der Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365).]

[[**Im Fall von „Actual/365 (Fixed)“:**]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365.]

[[**Im Fall von „Actual/360“:**]

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360.]]

[(5)][(6)] Die Berechnungsstelle wird jeden von ihr bestimmten oder errechneten Zinssatz, Zinszahlungstag, Ausschüttungsbetrag und jede weitere Information der Zahlstelle sobald wie möglich nach der Bestimmung oder Berechnung, gemäß § 15 bekannt geben.

[(6)][(7)] Die Bestimmung oder Berechnung aller Zinssätze, Zinszahlungstage, Zinsbeträge und anderer Informationen, die von der Berechnungsstelle vorzunehmen ist, ist für alle Beteiligten außer bei offensichtlichem Irrtum endgültig und bindend.]

§ 6 Rückzahlung, [Barausgleich] [Andienung] [Barausgleich oder Andienung] [Zahlung eines Prozentsatzes] [Zahlung gemäß einer Formel]

[(1)] Die Wertpapiere werden vorbehaltlich [der folgenden Bestimmungen und] der §§ [7.] 8 und 11 am [**Fälligkeitstag einfügen**] (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

[Tritt eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein und endet diese Nachfrist nicht an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den [28.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Tag nach dem Tag, an welchem die Nachfrist abläuft.]

[Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium an oder vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein und ist die Nichtanerkennung/Moratorium – Verlängerungsbedingung erfüllt, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den [28.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Tag nach dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag].

[Wurde innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf [den] [einen] Referenzschuldner an das Entscheidungs-Komitee gestellt und hat das Entscheidungs-Komitee über diesen Antrag nicht bis zu dem letzten Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Kreditereignisbestimmungstag eine Entscheidung veröffentlicht, verschiebt sich der Fälligkeitstag [im übrigen] auf den [**Datum einsetzen**].]

[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines Barausgleichsbetrages, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [**andere Uhrzeit einfügen**] [am] [dem] [Ausgabetag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [**andere Uhrzeit einfügen**] [am] [dem] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Barausgleichsmittelung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei . Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Nennbetrag spätestens am Barausgleichstermin nach Maßgabe der Barausgleichsmittelung einen Barausgleichsbetrag zu zahlen. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere.]

[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines anteiligen Barausgleichsbetrages, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [**andere Uhrzeit einfügen**] [am] [dem] [Ausgabetag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [**andere Uhrzeit einfügen**] [dem] [am] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den][einen] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Barausgleichsmittelung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei . Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

eignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Barausgleichsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, in Höhe des Anteiligen Nennbetrages in Bezug auf den Referenzschuldner, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist, frei. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber nur Anspruch auf einen entsprechend dem vorstehenden Satz zu berechnenden reduzierten Nennbetrages am Fälligkeitstag. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Anteiligen Nennbetrag des Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist, spätestens am Barausgleichstermin nach Maßgabe der Barausgleichsmitteilung einen Barausgleichsbetrag zu zahlen. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.]

[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

- (2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [**andere Uhrzeit einfügen**] [am] [dem] [Ausgabetag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [**andere Uhrzeit einfügen**] [am] [dem] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.
- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Nennbetrag spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der Andienungsmitteilung Lieferbare Verbindlichkeiten des Referenzschuldners [, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen (die „**Andienung**“). Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.
- (4) Die Andienung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrages zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag spätestens am Andienungstermin abzugelten.
- (5) Die Emittentin ist im Rahmen der Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Andienungstermin zu [übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Andienungsmitteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen [(einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis“ festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners)] zu übertragen („**übertragen**“)] [**andere Begriffsbestimmung einfügen**]. [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen“ bestehen, bedeutet

„übertragen“ die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien“ bestehen, bedeutet „übertragen“ sowohl die „Qualifizierte Garantie“ als auch die „Primärverbindlichkeit“ zu übertragen.] „Übertragung“ und „übertragen werden“ werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen“ soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen“ zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.] [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen“ sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben.] [**andere Bestimmung einfügen.**]

[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer anteiligen Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

- (2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [**andere Uhrzeit einfügen**] [dem] [am] [Ausgabe-tag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [**andere Uhrzeit einfügen**] [dem][am] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den][einen] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, in Höhe des Anteiligen Nennbetrags in Bezug auf den Referenzschuldner, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist, frei. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber nur Anspruch auf einen entsprechend dem vorstehenden Satz zu berechnenden reduzierten Nennbetrag am Fälligkeitstag. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.
- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Anteiligen Nennbetrag des Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist, spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der Andienungsmitteilung Lieferbare Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („**Andienung**“). Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.
- (4) Die Andienung der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Anteiligen Nennbetrag hat die Emittentin spätestens am Andienungstermin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.
- (5) Die Emittentin ist im Rahmen der Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Andienungstermin zu [übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeich-

nung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Andienungsmitteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis“ festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners) zu übertragen („übertragen“) [**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]. [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen“ bestehen, bedeutet „übertragen“ die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien“ bestehen, bedeutet „übertragen“ sowohl die „Qualifizierte Garantie“ als auch die „Primärverbindlichkeit“ zu übertragen.] „Übertragung“ und „übertragen werden“ werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen“ soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen“ zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.] [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen“ sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelurkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben.] [**andere Bestimmung einfügen.**]]

[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines Barausgleichsbetrags oder einer Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

- (2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [**andere Uhrzeit einfügen**] [dem] [am] [Ausgabe-tag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] [**andere Uhrzeit einfügen**] [dem] [am] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und, nach Wahl der Emittentin, entweder eine Barausgleichsmitteilung oder eine Andienungsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.
- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Nennbetrag nach Maßgabe der Barausgleichsmitteilung bzw. der Andienungsmitteilung entweder (a) spätestens am Barausgleichstermin einen Barausgleichsbetrag zu zahlen oder (b) spätestens am Andienungstermin Lieferbare Verbindlichkeiten des Referenzschuldners [, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen („Andienung“). Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Die Andienung

erfolgt gemäß Absatz 5.

- (4) Die Andienung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag spätestens am Andienungstermin abzugelten.
- (5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Andienungstermin zu [übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Barausgleichsmitteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen [(einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis“ festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners)] zu übertragen („übertragen“) **[andere Begriffsbestimmungen einfügen]**. [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen“ bestehen, bedeutet „übertragen“ die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien“ bestehen, bedeutet „übertragen“ sowohl die „Qualifizierte Garantie“ als auch die „Primärverbindlichkeit“ zu übertragen.] „Übertragung“ und „übertragen werden“ werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen“ soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen“ zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.] [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen“ sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Barausgleichstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben. **[andere Bestimmung einfügen]**.]

[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines anteiligen Barausgleichsbetrags oder einer anteiligen Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

- (2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] **[andere Uhrzeit einfügen]** [dem][am] [Ausgabetag][Kreditereignisrückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] **[andere Uhrzeit einfügen]** [dem] [am] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den][einen] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und, nach Wahl der Emittentin, entweder eine Barausgleichsmitteilung oder eine Andienungsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, in Höhe des Anteiligen Nennbetrages in Bezug auf den Referenzschuldner, bei welchem das Kreditereignis

eingetreten ist, frei. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber nur Anspruch auf einen entsprechend dem vorstehenden Satz zu berechnenden reduzierten Nennbetrag am Fälligkeitstag. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Anteiligen Nennbetrag des Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist, nach Maßgabe der Barausgleichsmittelteilung bzw. der Andienungsmittelteilung entweder (a) spätestens am Barausgleichstermin einen Barausgleichsbetrag zu zahlen oder (b) spätestens am Andienungstermin Lieferbare Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, bei welchem das Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („**Andienung**“). Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber. Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.
- (4) Die Andienung der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Anteiligen Nennbetrag hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag spätestens am Andienungstermin abzugelten.
- (5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Andienungstermin zu [übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Barausgleichsmittelteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen [(einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis“ festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners)] zu übertragen („**übertragen**“) [**andere Begriffsbestimmung einfügen.**]. [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen“ bestehen, bedeutet „übertragen“ die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien“ bestehen, bedeutet „übertragen“ sowohl die „Qualifizierte Garantie“ als auch die „Primärverbindlichkeit“ zu übertragen.] „Übertragung“ und „übertragen werden“ werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen“ soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen“ zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.] [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen“ sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Barausgleichstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben.] [**andere Bestimmung einfügen.**]

[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Höhe eines Betrags, der in einem Prozentsatz ausgedrückt ist, der auch null betragen kann, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar]

- (2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] **[andere Uhrzeit einfügen]** [dem] [am] [Ausgabetag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] **[andere Uhrzeit einfügen]** [dem][am] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.
- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Nennbetrag spätestens am **[Datum einfügen][[●].** Tag nach Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung] einen Betrag in Höhe von [●] % des Nennbetrags zu zahlen. [Beträgt der Prozentsatz null, besteht keine Verpflichtung der Emittentin, eine Zahlung an die Wertpapierinhaber zu leisten.] [Die Auszahlung des Betrags je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere.]

[[Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Höhe eines Betrags, der gemäß einer Formel berechnet wird, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.]

- (2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] **[andere Uhrzeit einfügen]** [dem] [am] [Ausgabetag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 Greenwich Meantime [oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]] **[andere Uhrzeit einfügen]** [dem][am] Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen
- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Nennbetrag spätestens am **[Datum einfügen][[●].** Tag nach Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung] einen Betrag zu zahlen, der sich gemäß der folgenden Formel berechnet: **[Formel einsetzen]**. Die Auszahlung des so ermittelten Betrags je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere.]

§ 7 (entfällt)

§ 8 Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn

- (a) die Emittentin zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 10 verpflichtet ist oder sein wird und
- (b) diese Verpflichtung von der Emittentin durch ihr zur Verfügung stehende zumutbare Maßnahmen nicht vermieden werden kann.

In einem solchen Fall kann die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch eine unwiderrufliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber mit einer Frist von mindestens [10] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** und höchstens [20] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Tagen kündigen. [Jedoch darf eine solche Rückzahlungserklärung nicht früher als 90 Tage vor dem ersten Tag abgegeben werden, an welchem die Emittentin dazu verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere dann fällig wäre.] Die Wertpapiere werden zu ihrem Abrechnungsbetrag zuzüglich etwaiger Zinsen, die bis zu dem für die Einlösung festgesetzten Tag aufgelaufen sind, zurückgezahlt.

Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages ist Bewertungstag der [achte] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung.

Die Bekanntmachung der Kündigung erfolgt gemäß § 15.

- (2) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere aufgrund einer Rechtsänderung und/oder einer Absicherungsstörung zu kündigen.

„**Rechtsänderung**“ heißt, dass die Emittentin am oder nach dem Ausgabetag aufgrund des Inkrafttretens eines neuen oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift, oder aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung oder einer Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein Gericht oder eine Behörde (insbesondere Aufsichtsbehörde) nach billigem Ermessen in Bezug auf die Wertpapiere zu der Auffassung gelangt, dass

- der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Verbindlichkeiten [eines] [des] Referenzschuldners rechtswidrig und/oder unzulässig geworden ist, und/oder
- es für die Emittentin rechtswidrig oder unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen.

„**Absicherungsstörung**“ heißt, dass es für die Emittentin oder für einen Dritten, mit dem die Emittentin im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unzulässig, unmöglich, rechtswidrig oder unzumutbar ist, ein Absicherungsgeschäft abzuschließen, aufrechtzuerhalten oder durchzuführen.

In einem solchen Fall kann die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch eine unwiderrufliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber mit einer Frist von mindestens fünf Tagen zu kündigen. Die Wertpapiere werden zu ihrem Abrechnungsbetrag zuzüglich etwaiger Zinsen, die bis zum dem für die Zahlung des Abrechnungsbetrages festgesetzten Tag aufgelaufen sind, zurückgezahlt.

Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages ist Bewertungstag der [achte] **[andere Anzahl von Tagen einfügen]** Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung.

§ 9 Zahlungen

- (1) Sämtliche Zahlungen sind in [Euro] **[andere Währung einfügen]** (die „**Wertpapierwährung**“) zu erbringen.

- (2) Die zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle zu zahlen. Die Zahlstelle hat die zahlbaren Beträge an das Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Geldkonten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Die Beträge sind den Wertpapierinhabern vorbehaltlich am Zahlungsort geltender steuerrechtlicher, devisenrechtlicher und sonstiger Bestimmungen gut zubringen, ohne dass die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.
- (3) Alle Zahlungen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen in § 10 in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen und Bestimmungen.
- (4) Ist der Fälligkeitstag für eine Zahlung kein Geschäftstag, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des fälligen Betrages erst am nächsten Geschäftstag und keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf diese Verzögerung.
- (5) Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem gesetzlichen Verzugszins verzinst.

§ 10 Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen frei und ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren (gemeinsam die „**Steuern**“) jeglicher Art, die von der Bundesrepublik Deutschland[, dem Vereinigten Königreich] oder einer sonstigen Jurisdiktion, welcher die Emittentin unterliegt, oder einer ihrer oder in dieser Jurisdiktion befindlichen Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, außer soweit ein solcher Einbehalt oder Abzug jeweils gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Fall zahlt die Emittentin die zusätzlichen Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“), die dazu führen, dass die Wertpapierinhaber die Beträge erhalten, die sie erhalten hätten, wenn kein solcher Abzug oder Einbehalt vorgeschrieben wäre, wobei jedoch unter den folgenden Voraussetzungen keine solchen zusätzlichen Beträge in Bezug auf ein Wertpapier gezahlt werden:

- (a) an einen Wertpapierinhaber oder einen für ihn handelnden Dritten, wenn der Wertpapierinhaber für diese Steuern in Bezug auf diese Wertpapiere steuerpflichtig ist, weil irgendeine über die bloße Inhaberschaft der Wertpapiere hinausgehende Verbindung mit der Bundesrepublik Deutschland [, dem Vereinigten Königreich] oder einer sonstigen Jurisdiktion, welcher die Emittentin unterliegt, besteht; oder
- (b) an einen Wertpapierinhaber oder einen für ihn handelnden Dritten, soweit keine solche Steuer einzubehalten oder abzuziehen gewesen wäre, wenn die Wertpapiere zur Zeit der Zahlung in einem Wertpapierdepot bei einer Bank außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden wären; oder
- (c) ein solcher Abzug oder Einbehalt erfolgt hinsichtlich einer Auszahlung an eine natürliche Person auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen oder jedes anderen Gesetzes, das die Umsetzung dieser Richtlinie bezweckt oder erlassen wurde, um den Anforderungen dieser Richtlinie zu genügen.

§ 11 Kündigung durch die Wertpapierinhaber

- (1) Im Falle des Eintritts einer der folgenden Umstände:

- (a) *Nichtzahlung*: Die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen aus den Wertpapieren nicht vollständig bei Fälligkeit und der Verzug dauert über einen Zeitraum von 15 Tagen an; sofern die Emittentin beim Eintritt eines Kreditereignisses gemäß § 5 von ihrer Verpflichtung, Zinsen zu zahlen und gemäß § 6 von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei wird, stellt die Nichtzahlung der entsprechenden Beträge keine Nichtleistung im Sinne dieses Absatzes dar, oder
- (b) *Verletzung anderer Verpflichtungen*: Die Emittentin erfüllt oder beachtet eine andere Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren nicht und diese Verletzung wird nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung an die Emittentin durch den Wertpapierinhaber, welche der Emittentin oder der Zahlstelle in ihrer angegebenen Geschäftsstelle zugestellt wurde, geheilt, oder
- (c) *Abwicklung usw.*: Es ergeht eine Anordnung oder es wird ein wirksamer Beschluss gefasst zur Abwicklung, Liquidation oder Auflösung der Emittentin (außer für die Zwecke eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer sonstigen Form der Vereinigung mit einer anderen juristischen Person, soweit die fortbestehende Person oder die infolge des Zusammenschlusses, der Verschmelzung oder der Vereinigung entstehende Person die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt; oder
- (d) *Insolvenz usw.*: Konkurs- oder Insolvenzverfahren werden durch ein Gericht gegen die Emittentin eröffnet, und nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt, oder die Emittentin beantragt ein solches Verfahren oder stellt ihre Zahlungen vorübergehend ein oder bietet ein generelles Verfahren zugunsten aller Wertpapierinhaber an oder führt ein solches Verfahren durch;

kann jedes Wertpapier durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers an die angegebene Anschrift der Zahlstelle für sofort fällig und zahlbar erklärt werden, woraufhin das entsprechende Wertpapier zum Nennbetrag (soweit der Anspruch auf Rückzahlung nicht gemäß § 6 erloschen ist) zusammen mit aufgelaufenen Zinsen] ohne weitere Maßnahmen oder Formalitäten sofort fällig und zahlbar wird. Den Wertpapierinhabern ist unverzüglich Mitteilung über jede solche berechtigtermaßen erfolgte Erklärung zu machen.

[[Im Falle der Rückzahlung durch Andienung die folgenden Bestimmungen einfügen.]

- (2) Hat die Emittentin in einer [Barausgleichsmittelung] [Andienungsmittelung] erklärt, Lieferbare Verbindlichkeiten andienen zu wollen, und hat sie die Lieferbaren Verbindlichkeiten nicht spätestens am [Barausgleichstermin] [Andienungstermin] ganz oder teilweise übertragen (im Sinne der Produktbedingungen), stellt eine solche Nichtlieferung bzw. Nichtübertragung keinen Kündigungsgrund für die Wertpapierinhaber dar. Vielmehr finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.
 - (a) Wenn aufgrund eines Umstandes, der sich der Kontrolle der Emittentin entzieht, eine Übertragung (im Sinne der Produktbedingungen) der in einer [Barausgleichsmittelung] [Andienungsmittelung] genannten Lieferbaren Verbindlichkeiten an vollständig oder teilweise am [Barausgleichstermin] [Andienungstermin] unmöglich oder rechtswidrig ist, (einschließlich eines Ausfalls des Abwicklungssystems des Verwahrers oder durch ein anwendbares Gesetz, eine gesetzliche Bestimmung oder einen Gerichtsbeschluss, aber ausschließlich vorherrschender Marktbedingungen), dann wird die Emittentin
 - (i) die in der [Barausgleichsmittelung] [Andienungsmittelung] genannten Lieferbaren Verbindlichkeiten, soweit es möglich und rechtmäßig ist, zum entsprechenden [Barausgleichstermin] [Andienungstermin] übertragen (im Sinne der Produktbedingungen) und
 - (ii) angemessen ausführlich die Tatsachen beschreiben, die Ursache einer solchen Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit waren, und eine entsprechende Beschreibung gemäß § 15 bekannt machen und

- (iii) sobald es möglich ist, die in dieser [Barausgleichsmitteilung] [Andienungsmitteilung] genannten Lieferbaren Verbindlichkeiten, die bisher nicht geliefert wurden, liefern.
- (b) Sollten aufgrund des Eintritts der Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit die in der [Barausgleichsmitteilung] [Andienungsmitteilung] genannten Lieferbaren Verbindlichkeiten nicht an oder vor dem [30.] [**andere Anzahl von Kalendertagen einfügen**] Kalendertag nach dem [Barausgleichstermin] [Andienungstermin] („**Letzter Zulässiger Andienungstag**“) ganz oder teilweise übertragen (im Sinne der Produktbedingungen) werden (die „**Nicht-Lieferbare Verbindlichkeit**“), so hat die Emittentin für die Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeiten einen Ausgleichsbetrag am Ausgleichsbetragzahlungstermin an die Wertpapierinhaber zu zahlen. In diesem Fall haben die folgenden Begriffe abweichend von ihrer sonstigen Bedeutung in diesem Absatz für die Zwecke der Bestimmung eines Ausgleichsbetrags folgende Bedeutung:
- „**Ausgleichsbetrag**“ bedeutet der Ausstehende Betrag jeder Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeit multipliziert mit dem Marktwert am Bewertungstag der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten, ausgedrückt als Prozentsatz;
- „**Ausgleichsbetragzahlungstermin**“ bedeutet der [5.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstag nach dem Bewertungstag;
- „**Lieferbare Verbindlichkeit**“ bedeutet jede Nicht-Lieferbare Verbindlichkeit;
- „**Bewertungstag**“ bedeutet den [5.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstag nach dem Letzten Zulässigen Andienungstag;
- „**Quotierungsbetrag**“ bedeutet in Bezug auf jede Nicht-Lieferbare Verbindlichkeit einen Betrag, der dem dieser Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeit zugeordneten ausstehenden Betrag entspricht (oder, in jedem Falle, den betreffenden Betrag in die Wertpapierwährung, den die Berechnungsstelle gemäß kaufmännischer Gepflogenheiten und anhand des zum Zeitpunkt der Einholung der betreffenden Quotierung aktuellen Wechselkurses konvertiert hat);
- „**Mindestquotierungsbetrag**“ entfällt.
- (c) Wenn aufgrund eines nicht unter die Regelung des vorstehenden Absatzes (b) fallenden Umstandes, eine Übertragung (im Sinne der Produktbedingungen) der in einer [Barausgleichsmitteilung] [Andienungsmitteilung] genannten Lieferbaren Verbindlichkeiten nicht erfolgt, hat die Emittentin [5.] [**andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen**] weitere Geschäftstage Zeit, um ihren Liefer- bzw. Übertragungsverpflichtungen nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Emittentin für Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeiten einen – nach Maßgabe des in vorstehendem Absatz (b) beschriebenen Verfahrens zu berechnenden – Ausgleichsbetrag zuzüglich eines Aufschlags von [10%] [**andere Prozentangabe einfügen**] am Ausgleichsbetragzahlungstermin an die Wertpapierinhaber zu zahlen.

[**andere Bestimmung einfügen.**]

§ 12 Vorlegungsfrist

Die Frist zur Vorlage von Wertpapieren wird gemäß § 801 Abs. 3 BGB in Abweichung von § 801 Abs. 1 BGB bestimmt und beträgt 10 Jahre ab Fälligkeit der Wertpapiere.

§ 13 Zahlstelle und Berechnungsstelle

(1) Zahlstelle ist:

[Landesbank Berlin AG
Alexanderplatz 2
10178 Berlin]

[andere Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle ist:

[Landesbank Berlin AG
Alexanderplatz 2
10178 Berlin]

[andere Berechnungsstelle einfügen]

- (2) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen.
- (3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Ernennung von Zahlstelle und Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und Nachfolger oder weitere Zahlstellen zu ernennen. Den Wertpapierinhabern ist unverzüglich von jeder Änderung der Zahlstellen, der Berechnungsstelle oder der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle Mitteilung zu machen.
- (4) Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Wertpapierinhaber verbindlich.

§ 14 Zusammenlegung und weitere Emissionen

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber diese Wertpapiere mit einer oder mehreren von ihr begebenen Tranchen anderer Wertpapiere so zusammenlegen, dass diese Tranchen eine einheitliche Serie bilden, wenn beide Tranchen ab der Zusammenlegung (i) unter derselben Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) bei jedem Clearing-System abgerechnet und abgewickelt werden können und (ii) in Bezug auf sämtliche Zeiträume ab der Zusammenlegung im wesentlichen die gleichen Bedingungen (mit Ausnahmen des Ausgabetermins und des Ausgabepreises) haben.

§ 15 Mitteilungen

- (1) Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt [derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind] [der Börse Berlin] **[andere Börse einfügen]**, veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am [dritten] **[andere Anzahl einfügen]** Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am [dritten] **[andere Anzahl einfügen]** Tag [nach dem Tag] der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Börse oder der Emittentin zu ersetzen, vorausgesetzt, dass solange Wertpapiere an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [fünften] **[andere Anzahl einfügen]** Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Wertpapierinhabern mitgeteilt.

§ 16 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber als Hauptverpflichtete hinsichtlich sämtlicher sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen an ihre Stelle jede Tochtergesellschaft der Landesbank Berlin AG, deren stimmberechtigte Anteile zu mehr als 50% mittelbar oder unmittelbar von der Landesbank Berlin AG gehalten werden oder jede andere Gesellschaft (die „**Ersatzschuldnerin**“), einsetzen, wenn:
 - (a) die Ersatzschuldnerin alle und jegliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Ersatzschuldnerin alle etwa erforderlichen Genehmigungen erhalten hat und an die Zahlstelle in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland und ohne Verpflichtung zum Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben jeglicher Art, die in dem Land oder in den Ländern, in denen die Ersatzschuldnerin ihren Sitz oder ihren steuerlichen Sitz hat, erhoben werden, alle Beträge überweisen kann, die für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren erforderlich sind, und
 - (c) die Emittentin alle und jegliche Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren unbedingt und unwiderruflich garantiert.
- (2) Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Emittentin ab der betreffenden Zeit als eine Bezugnahme auf die Ersatzschuldnerin und jede Bezugnahme in § 10 auf die Bundesrepublik Deutschland gilt von dem Zeitpunkt als an eine Bezugnahme auf das Land oder die Länder, in denen die Ersatzschuldnerin ihren Sitz oder steuerlichen Sitz hat.
- (3) Jede Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 15 bekannt zu machen. Mit dieser Mitteilung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 16 jede vorherige Ersatzschuldnerin) ist an dem Tag, an dem die Ersetzung bekannt gemacht wird, von allen und jeglichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren befreit.

§ 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Auslegung

- (1) Die Wertpapiere und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Berlin.
- (2) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus den Wertpapieren ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Berlin.
- [(3) Diese Produktbedingungen werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen der 2003 von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (mit dem Geschäftssitz in One Bishops Square, London E1 6AD, Vereinigtes Königreich) veröffentlichten „ISDA Credit Derivatives Definitions“ ausgelegt.]

§ 18 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Produktbedingungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Produktbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.]

**Muster – Deckblatt und Einleitung der Endgültigen
Bedingungen**

**LANDESBANK BERLIN AG
[London Branch]**

Endgültige Bedingungen Nr. [*Nummer einfügen*]

vom [*Datum einfügen*]

zum Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 23. Februar 2011

für kreditereignisbezogene Wertpapiere

für

[*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*]

[*ISIN einfügen*]



**LandesBank
Berlin**

Einleitung

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen Nr. [Nummer einfügen] vom [Datum einfügen] (die „Endgültigen Bedingungen“) zum Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 23. Februar 2011 für kreditereignisbezogene Wertpapiere (der „Basisprospekt“) [ist][sind] [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen], die mit der Internationalen Wertpapierkennnummer („ISIN“) [ISIN einfügen] von der Landesbank Berlin AG [, London Branch,] begeben [wird][werden] (die „Wertpapiere“). [Im Fall von mehreren Emissionen einfügen: Diese Endgültigen Bedingungen enthalten [Anzahl der Emissionen einfügen] Emissionen mit jeweils einer WKN (jeweils die „Emission“ oder die „Serie“), die sich jeweils in einzelne Wertpapiere pro Emission aufteilen (zur Zahl der Wertpapiere pro Emission siehe unter „Emissionsvolumen“ im Abschnitt „Angaben zum Angebot“).] [Im Fall einer einzelnen Emission einfügen: Die Wertpapiere werden [im Gesamtnennbetrag von [bis zu] Euro [Gesamtnennbetrag einfügen]]⁸ begeben (zusammen die „Emission“ oder die „Serie“).] [Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen: Die Wertpapiere werden [im Gesamtnennbetrag von Euro [Gesamtnennbetrag einfügen] begeben und bilden zusammen mit den Wertpapieren mit der WKN [WKN einfügen], die in bezug auf die Endgültigen Bedingungen Nr. [Nummer einfügen] vom [Datum einfügen] (die „Ersten Endgültigen Bedingungen“) zum Basisprospekt vom [Datum einfügen] (der „Erste Basisprospekt“) emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinn des § 14 der Produktbedingungen, d.h. sie haben die gleiche WKN und gleiche Ausstattungsmerkmale (zusammen die „Emission“).]

Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 1 Alternative 1 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Form eines gesonderten Dokuments, das lediglich die Endgültigen Bedingungen enthält, dargestellt. Damit werden diejenigen Teile des Basisprospektes in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere Konkretisierungen ergeben sowie Informationsbestandteile ergänzt, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts noch nicht bekannt waren. Dies erfolgt durch Auswahl der auf die jeweilige Emission zutreffenden Angaben, die im Basisprospekt in eckigen Klammern als mögliche Fallalternative dargestellt wurden, beziehungsweise durch Ausfüllen von in dem Basisprospekt in eckigen Klammern vorgesehenen Platzhaltern.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren	[Seitenzahl einfügen]
Angaben zum Angebot	[Seitenzahl einfügen]
Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere	[Seitenzahl einfügen]
Produktbedingungen	[Seitenzahl einfügen]

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben.

Begriffe, die nachstehend verwendet, aber nicht definiert werden, haben, soweit eine Definition in den für die Wertpapiere geltenden Produktbedingungen (Seite [Seitenzahl einfügen ff] dieser Endgültigen Bedingungen) vorhanden ist, die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

Der Basisprospekt, dazugehörige Nachträge, per Verweis einbezogene Dokumente sowie die Endgültigen Bedingungen sind in elektronischer Form im Internet unter www.zertifikate.lbb.de veröffentlicht.

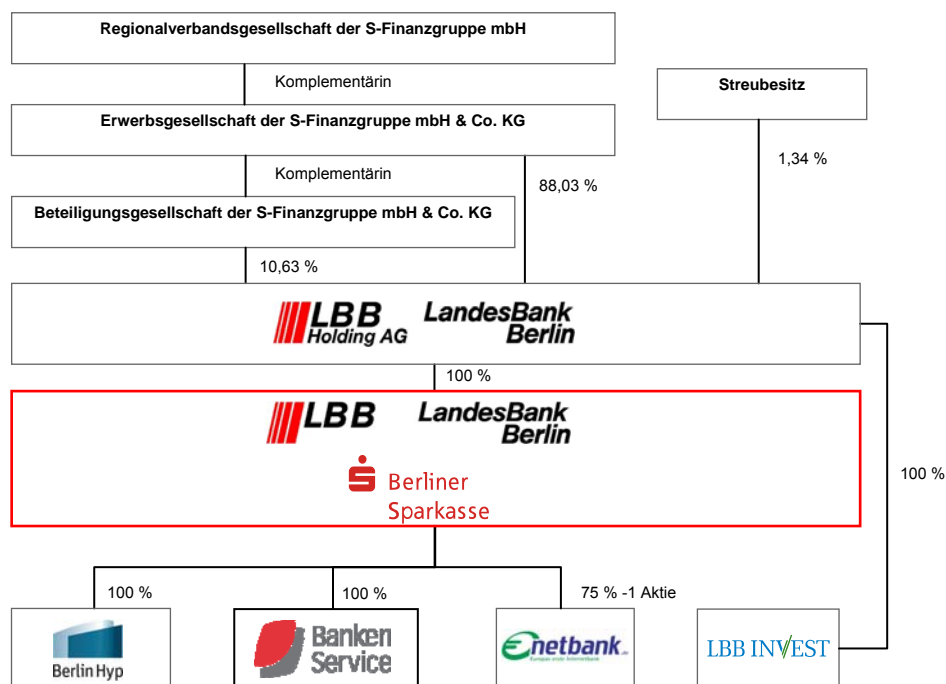
(Ende des Deckblatts und der Einleitung der Endgültigen Bedingungen)

⁸ Die tatsächliche Gesamtsumme ist abhängig von dem Betrag, der bis zum Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 der Produktbedingungen bekanntgegeben.

Beschreibung der Landesbank Berlin AG

Der Abschnitt „Beschreibung der Landesbank Berlin AG“, der Bestandteil des Basisprospektes der Landesbank Berlin AG zur Begebung von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 2. Dezember 2010 ist, wird an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt „Einbeziehung per Verweis“).

Die Übersicht über die Konzernstruktur der Emittentin wird durch die folgende neue Übersicht aktualisiert:



Der Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2008 und der diesbezügliche Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist in Nachtrag Nr. 1 vom 2. April 2009 zum Basisprospekt der Landesbank Berlin AG zur Begebung von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 11. Dezember 2008 auf den Seiten 21, 22, 25 sowie 27 bis 164 wiedergegeben und wird durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt „Einbeziehung per Verweis“).

Der Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2009 und der diesbezügliche Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist in Nachtrag Nr. 2 vom 28. April 2010 zum Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 2. Juli 2009 für Anleihen und strukturierte Wertpapiere auf den Seiten F-2, F-4 sowie F-6 bis F-152 wiedergegeben und wird durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt „Einbeziehung per Verweis“).

Der Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2009 und der diesbezügliche Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist in Nachtrag Nr. 2 vom 28. April 2010 zum Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 2. Juli 2009 für Anleihen und strukturierte Wertpapiere auf den Seiten G-2 bis G-48 wiedergegeben und wird durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt „Einbeziehung per Verweis“).

Der Zwischenbericht (halbjährliche Finanzinformation) des Konzerns der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2010 ist in Nachtrag Nr. 2 vom 10. September 2010 zum Basisprospekt der Landesbank Berlin AG zur Begebung von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 8. Dezember 2009 auf den Seiten 5, 7 und 10 bis 47 wiedergegeben und wird durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (näheres siehe Abschnitt „Einbeziehung per Verweis“).

Steuerliche Behandlung

Die folgenden Ausführungen stellen keine steuerliche Beratung dar und beschreiben nicht alle steuerlichen Gesichtspunkte, die für einen potentiellen Käufer der Wertpapiere relevant sein könnten. Potentielle Käufer werden gebeten, sich selbst über alle steuerlichen Auswirkungen in Bezug auf den Erwerb, das Halten und/oder den Verkauf der Wertpapiere auf Grundlage der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu informieren.

Deutschland

Der folgende Abschnitt enthält Angaben zu steuerlichen Folgen in Deutschland, die im Hinblick auf die Wertpapiere relevant sein oder werden könnten. Dieser Abschnitt ist keine umfassende Beschreibung der steuerlichen Grundsätze in Deutschland, die für einen Wertpapierinhaber von Bedeutung sein könnten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Wertpapierinhabers ab. Die Angaben basieren auf der aktuellen inländischen Steuergesetzgebung in Deutschland zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes. Die Bestimmungen können sich kurzfristig ändern, auch mit rückwirkendem Effekt.

Potentiellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, ihren eigenen Steuerberater zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf und der Übertragung der Wertpapiere zu konsultieren. Nur diese Berater können alle relevanten steuerlichen Details, die für den jeweiligen potentiellen Wertpapierinhaber zutreffen, berücksichtigen.

Steuerinländer

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (vornehmlich Personen, die ihren Wohnort, gewöhnlichen Aufenthaltsort, Sitz oder Geschäftssitz in Deutschland haben) („Inländischer Halter“), unterliegen der Einkommensbesteuerung (Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) auf ihr weltweites Einkommen. Dies ist unabhängig von der Herkunft der Einnahmen. Auch Zinseinnahmen und Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere sind, unabhängig davon, ob die Wertpapiere im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen gehalten werden, steuerpflichtig. Als steuerpflichtige Veräußerung eines Wertpapiers gilt dabei auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage des Wertpapiers. Auch eine bei einem Kreditereignis erfolgte Zahlung eines Barausgleichsbetrags und eine Andienung der Lieferbaren Verbindlichkeit stehen der (teilweisen) Veräußerung des Wertpapiers gleich.

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen die Zinseinkünfte sowie die Veräußerungsgewinne zusätzlich der Gewerbesteuer.

Werden die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten, unterliegen die Zinszahlungen und die Veräußerungsgewinne als Kapitalerträge der Einkommensteuer in Form einer Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag über 5,5% darauf sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer. Grundsätzlich wird die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer abgegolten, so dass hinsichtlich der Kapitalerträge keine Veranlagung erfolgt. Der Inländische Halter kann jedoch zur Veranlagung der Kapitalerträge optieren. Ein Abzug von Werbungskosten ist, bis auf die Geltendmachung des Sparerpauschbetrages in Höhe von EUR 801,-- (zusammen veranlagte Ehegatten EUR 1.602,--) ausgeschlossen.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Wertpapiere ermittelt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung abzüglich der Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten des Wertpapiers. Bei der Andienung einer Lieferbaren Forderung ist für diese eine Einnahme in Höhe des Zeitwertes der Lieferbaren Forderung anzusetzen.

Werden Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, gelten für diese die Regeln der betrieblichen Gewinnermittlung. Sie werden mit dem individuellen Steuersatz des Inländischen Halters bzw. mit dem Körperschaftsteuersatz von 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag über 5,5% darauf besteuert.

Steuerausländer

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, („Ausländischer Halter“), unterliegen der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer in Bezug auf Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne nur dann, wenn die Wertpapiere als Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte eines Ausländischen Halters gehalten werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts verwahrt oder verwaltet werden, welches die Zinsen und Veräußerungserlöse auszahlt oder gutschreibt, wird auf die Zinserträge und die Gewinne aus der Veräußerung der Wertpapiere eine Kapitalertragsteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag über 5,5 % darauf erhoben. Der Gesamtsteuereinbehalt beträgt damit 26,375 % der Kapitalerträge. Voraussetzung für diese Steuererhebung ist, dass (a) es sich um einen Inländischen Halter handelt oder (b) es sich um einen Ausländischen Halter handelt und die Kapitalerträge unter den § 49 EStG fallen. Auf einen Einbehalt der Kapitalertragsteuer wird verzichtet, wenn der Halter dem depotführenden Institut eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt. Zudem wird keine Steuer einbehalten, soweit der dem Wertpapierdepot zugewiesene Sparer-Pauschbetrag nicht ausgeschöpft ist. Ein Kapitalertragsteuerabzug auf Veräußerungsgewinne unterbleibt, wenn der Halter eine im Inland unbeschränkt steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Körperschaft ist und dies unter Umständen durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachgewiesen wird. Gleichfalls keine Kapitalertragsteuer auf Veräußerungsgewinne wird erhoben, wenn eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit der Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs vorlegt wird.

Dem Steuerabzug unterliegen grundsätzlich der Bruttobetrag der Zinserträge und der volle Gewinn aus der Veräußerung der Wertpapiere. Hat der Halter nach der Anschaffung der Wertpapiere diese zwischen Depots bei verschiedenen Instituten übertragen und liegen dem bei der Veräußerung depotführenden Institut keine verlässlichen Daten über die Anschaffungskosten des Wertpapiers vor, werden als Gewinn aus der Veräußerung 30% des Veräußerungserlöses angesetzt. Stückzinsen, die ein Inländischer Halter bei Kauf der Wertpapiere gezahlt hat, und andere sog. negative Kapitaleinkünfte können bei der Ermittlung der kapitalertragsteuerlichen Erträge durch das depotführende Institut abgezogen werden. Können die negativen Kapitalerträge in einem Jahr nicht ausgeglichen werden, werden sie in das nächste Jahr vorgetragen und dort zum Ausgleich verwandt. Verlangt der Halter stattdessen die Ausstellung einer Bescheinigung über die nicht ausgeglichenen negativen Kapitalerträge, um sie in seiner Steuererklärung geltend zu machen, erfolgt kein Verlustübertrag in das Folgejahr. Sollten auf die Kapitalerträge ausländische Quellensteuern angefallen sein, werden diese von dem depotführenden Institut auf die Kapitalertragsteuer angerechnet.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

EU-Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union eine neue Richtlinie hinsichtlich der Besteuerung von Zinserträgen beschlossen (die „EU-Zinsrichtlinie“). Die EU-Zinsrichtlinie ist in den Mitgliedsstaaten mit Wirkung vom 1. Juli 2005 anwendbar und wurde in Luxemburg durch Gesetz vom 21. Juni 2005 umgesetzt. Gemäß der EU-Zinsrichtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, die Steuerbehörden der anderen Mitgliedstaaten mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbarer Einkommen (i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zu versorgen, die eine Zahlstelle innerhalb seiner Jurisdiktion an eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zahlt oder für eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) einsammelt, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Für einen Übergangszeitraum dürfen Österreich, Belgien und Luxemburg das Informationssystem wahlweise einsetzen und stattdessen eine Quellensteuer auf entsprechende Zinszahlungen an die wirtschaftlichen Begünstigten (i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) erheben. Die Quellensteuer beträgt bis 30. Juni 2011 20 % und wird danach auf

35 % angehoben. Die Übergangsperiode ist mit dem Ende des ersten Steuerjahres abgeschlossen, das einer Einigung verschiedener Nicht-EU-Staaten über den Austausch von Informationen über Zinszahlungen folgt. Die einbehaltende Quellensteuer wird im Wohnsitzstaat des Halters auf die Einkommensteuerschuld angerechnet bzw., soweit die auf die Zinszahlungen entfallende Einkommensteuer niedriger als die Quellensteuer ist, an den Halter erstattet.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 haben eine Anzahl nicht EU-Mitgliedstaaten (Schweiz, Andorra, Lichtenstein, Monaco und San Marino) zugestimmt, vergleichbare Maßnahmen einzuführen, nämlich entweder den Informationsaustausch durchzuführen oder eine Quellensteuer auf Zinszahlungen oder vergleichbare Einkommen, die eine Zahlstelle innerhalb seiner Jurisdiktion an eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zahlt oder für eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) einsammelt, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat.

Zusätzlich hat Luxemburg mit verschiedenen abhängigen bzw. assoziierten Territorien (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Niederländischen Antillen, und Aruba) bilaterale Verträge abgeschlossen, wonach diese Territorien wahlweise dem oben beschriebenen Informationsaustausch beitreten oder Quellensteuer erheben.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung des Basisprospektes und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des Angebots der Wertpapiere oder die Börsennotierung in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot oder eine Börsennotierung ermöglicht wird.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot oder die Börsennotierung der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft, oder deren Notierung an der Börse beantragt, oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospektes sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Die Emittentin hat darüber hinaus die Möglichkeit, den Prospekt auch in andere Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes notifizieren zu lassen, um dort Wertpapiere im Rahmen dieses Basisprospekts öffentlich anbieten zu können.

Ein Angebot bzw. Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen und unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb der Wertpapiere zulässig.

Jeder der in den Besitz dieses Prospekt oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Anleger sollten mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Wertpapiere in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

Im Folgenden sind nähere Informationen zu den Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums aufgeführt. Gegebenenfalls weitere Verkaufsbeschränkungen können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt sein. Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) gemäß dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US

Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

Vereinigtes Königreich

Wertpapiere dürfen nur Personen angeboten oder verkauft werden, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremden Namen) umfasst, soweit die Begebung der Wertpapiere einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) begründen würde.

Eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment („investment activity“ im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten werden, dürfen nur verbreitet werden, wenn Paragraph 21 (1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet bzw. keine Anwendung finden würde, wenn sie keine autorisierte Person („authorised person“) wäre.

Alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere sind einzuhalten, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in dem betreffenden Mitgliedsstaat nur statt:

- (a) ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospektes in Bezug auf die Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedsstaates genehmigt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedsstaat genehmigt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedsstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag einer solchen Veröffentlichung liegt;
- (b) zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (i) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (ii) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (iii) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedsstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich über den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedsstaaten). Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff „**öffentliches Angebot**“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes variieren kann. Der Ausdruck „Prospektrichtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedsstaat.

Allgemeine Informationen

Gerichts- oder Schiedsverfahren

Mit Ausnahme der im Unterabschnitt „Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren“ des per Verweis im Abschnitt „Beschreibung der Landesbank Berlin AG“ einbezogenen Abschnitts „Beschreibung der Landesbank Berlin AG“ erwähnten Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichtsverfahren oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) oder wurden in den letzten 12 Monaten aufgehoben, die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe auswirken könnten bzw. in der jüngsten Zeit ausgewirkt haben.

Tendenzielle Informationen und wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Landesbank Berlin AG seit dem 31. Dezember 2009 (Datum des zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des Konzerns der Landesbank Berlin AG, die seit dem Ende des 30. Juni 2010 eingetreten sind (Stichtag, für den der Zwischenbericht (halbjährliche Finanzinformation) des Konzerns der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2010 veröffentlicht worden ist).

Verfügbarkeit von Dokumenten

Während der Gültigkeit des Prospekts sind die folgenden Dokumente während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr bei der Landesbank Berlin AG, Capital Markets – Client Business, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, kostenlos erhältlich:

- (a) die Satzung der Emittentin,
- (b) die geprüften Abschlüsse der Emittentin für die Bilanzjahre endend am 31. Dezember 2008 und am 31. Dezember 2009 und der ungeprüften Zwischenabschluss der Emittentin zum 30. Juni 2010 zusammen mit allen anderen geprüften und ungeprüften Abschlüssen der Emittentin, die nach dem 30. Juni 2010 veröffentlicht wurden,
- (c) alle Endgültigen Bedingungen, die aufgrund dieses Basisprospektes veröffentlicht wurden, und
- (d) dieser Basisprospekt, die per Verweis in diesen einbezogenen Dokumente und etwaige Nachträge.

Der vorliegende Basisprospekt, die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge sind zusätzlich unter www.zertifikate.lbb.de abrufbar.

Einbeziehung per Verweis

In diesem Prospekt wird auf die folgenden Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil dieses Prospektes gelten:

<u>Basisprospekt</u> <u>Seite</u>	<u>Durch Verweis einbezogenes Dokument und</u> <u>Seitenangabe</u>
39	Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 30. Januar 2009 für kreditereignisbezogene Wertpapiere sowie die dazugehörigen Nachträge Nr. 1 vom 12. März 2009, Nr. 2 vom 2. April 2009, Nr. 3 vom 11. Mai 2009, Nr. 4 vom 2. Juni 2009 und Nr. 5 vom 28. August 2009 <ul style="list-style-type: none">▪ Seiten 37 bis 98 des Basisprospektes

- vom 30. Januar 2009, "Produktbedingungen"
 - Seiten 2 bis 3 des Nachtrags Nr. 1 vom 12. März 2009 zum Basisprospekt vom 30. Januar 2009
 - Seiten 5 bis 49 des Nachtrags Nr. 4 vom 2. Juni 2009 zum Basisprospekt vom 30. Januar 2009

- 39 Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 3. März 2010 für kreditereignisbezogene Wertpapiere sowie die dazugehörigen Nachträge Nr. 1 vom 28. April 2010, Nr. 2 vom 16. September 2010
 - Seiten 40 bis 98 des Basisprospektes vom 3. März 2010, "Produktbedingungen"

- 91 Basisprospekt der Landesbank Berlin AG zur Begebung von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 2. Dezember 2010
 - Seiten 32 bis 43 des Basisprospektes vom 2. Dezember 2010, "Beschreibung der Landesbank Berlin AG"

- 91 Basisprospekt der Landesbank Berlin AG zur Begebung von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 11. Dezember 2008 sowie die dazugehörigen Nachträge Nr. 1 vom 2. April 2009, Nr. 2 vom 14. Mai 2009, Nr. 3 vom 23. Juni 2009 und Nr. 4 vom 1. September 2009
 - Seite 21 des Nachtrags Nr. 1 vom 2. April 2009, „Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns 2008“
 - Seite 22 des Nachtrags Nr. 1 vom 2. April 2009, „Bilanz des Konzerns 2008“
 - Seite 25 des Nachtrags Nr. 1 vom 2. April 2009, „Kapitalflussrechnung des Konzerns 2008“
 - Seite 27-162 des Nachtrags Nr. 1 vom 2. April 2009, „Anhang zum Konzernabschluss 2008“
 - Seite 163-164 des Nachtrags Nr. 1 vom 2. April 2009, „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Konzernabschluss 2008“

- 91 Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 2. Juli 2009 für Anleihen und strukturierte Wertpapiere sowie die dazugehörigen Nachträge Nr. 1 vom 28. August 2009 und Nr. 2 vom 28. April 2010
 - Seite F-2 des Nachtrags Nr. 2 vom 28. April 2010, „Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns 2009“
 - Seite F-4 des Nachtrags Nr. 2 vom 28. April 2010, „Bilanz des Konzerns 2009“
 - Seiten F-6 bis F-7 des Nachtrags Nr. 2 vom 28. April 2010, „Kapitalflussrechnung des Konzerns 2009“

- Seite F-8 bis F-150 des Nachtrags Nr. 2 vom 28. April 2010, „Anhang zum Konzernabschluss 2009“
- Seite F-151 bis F-152 des Nachtrags Nr. 2 vom 28. April 2010, „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Konzernabschluss 2009“

Basisprospekt vom 2. Juli 2009 für Anleihen und strukturierte Wertpapiere sowie dazugehörigen Nachträge Nr. 1 vom 28. August 2009 und Nr. 2 vom 28. April 2010

- Seite G-2 bis G-3 des Nachtrags Nr. 2 vom 28. April 2010, „Bilanz 2009“
- Seite G-4 bis G-5 des Nachtrags Nr. 2 vom 28. April 2010, „Gewinn- und Verlustrechnung 2009“
- Seite G-6 bis G-46 des Nachtrags Nr. 2 vom 28. April 2010, „Anhang zum Jahresabschluss 2009“
- Seite G-47 bis G-48 des Nachtrags Nr. 2 vom 28. April 2010, „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2009“

91

Basisprospekt der Landesbank Berlin AG zur Begebung von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 8. Dezember 2009 sowie die dazugehörigen Nachträge Nr. 1 vom 01. April 2010 und Nr. 2 vom 10. September 2010

- Seite 5 des Nachtrags Nr. 2 vom 10. September 2010, „Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2010“
- Seite 7 des Nachtrags Nr. 2 vom 10. September 2010, „Bilanz des Konzerns zum 30. Juni 2010“
- Seite 10 des Nachtrags Nr. 2 vom 10. September 2010, „Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2010“
- Seite 11 bis 47 des Nachtrags Nr. 2 vom 10. September 2010, „Anhang zum Zwischenbericht 2010“

Der Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 30. Januar 2009 für kreditereignisbezogene Wertpapiere sowie die dazugehörigen Nachträge Nr. 1 vom 12. März 2009, Nr. 2 vom 2. April 2009, Nr. 3 vom 11. Mai 2009, Nr. 4 vom 2. Juni 2009 und Nr. 5 vom 28. August 2009, der Basisprospekt der Landesbank Berlin AG für kreditereignisbezogene Wertpapiere vom 3. März 2010 sowie die dazugehörigen Nachträge Nr. 1 vom 28. April 2010 und Nr. 2 vom 16. September 2010, der Basisprospekt der Landesbank Berlin AG zur Begebung von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 2. Dezember 2010, der Basisprospekt der Landesbank Berlin AG zur Begebung von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 11. Dezember 2008 sowie die dazugehörigen Nachträge Nr. 1 vom 2. April 2009, Nr. 2 vom 14. Mai 2009, Nr. 3 vom 23. Juni 2009 und Nr. 4 vom 1. September 2009, der Basisprospekt der Landesbank Berlin AG vom 2. Juli 2009 für Anleihen und strukturierte Wertpapiere sowie die dazugehörigen Nachträge Nr. 1 vom 28. August 2009 und Nr. 2 vom 28. April 2010 und der Basisprospekt der Landesbank Berlin AG zur Begebung von Schuldverschreibungen und

Pfandbriefen vom 8. Dezember 2009 sowie die dazugehörenden Nachträge Nr. 1 vom 01. April 2010 und Nr. 2 vom 10. September 2010 wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.

Unterschriften

Berlin, den 23. Februar 2011

Landesbank Berlin AG

(Antje Henning)

(Frank Klingelhöfer)